H. mon.
68

Bibliothecfach A. 29

Abhandlung

von

der Macht des Königs

in Absicht

auf die Bestimmung des zu Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde erfoderlichen Alters seiner Unterthanen.

aus dem Französischen

des Herrn Vayer von Boutigni

in

das Deutsche übersetzt.

WIEN.
gedruckt bey Joseph Kurzböck, k. k. illyrisch- und orientalischen Hof- wie auch N. Oest. Landschafts- und Universitäts Buchdruckern,

1771.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht
des
Uebersetzers.

Hiemit wiedme ich dem Publikum gegenwärtige Uebersetzung des fürtreflichen Buches De l'autoritè du Roi touchant l'age necessaire à la Profession solemnelle des Religieux par Mr. le Vayer de Boutigni, welches dieser grosse Rechtsge-

[stamp]

lehrte schon im Jahre 1669. zu Paris und also gerade vor hundert Jahren unter ganz ähnlichen Umständen geschrieben hat, als ich solches dahier zu Wien dermalen übersetzt habe.

Ich hoffe das Publikum sollte mir für meine uneigennützige Arbeit Dank wissen, daß ich ihm eine Abhandlung in unserer Muttersprache über eine so berühmte Streitfrage überliefere, welche die Beweggründe des einen und des andern Theiles vollkommen darstellet, und also einem jeden die Quellen zeiget, aus welchen erwähnte Frage nach der wahren Lehre der geistlichen und weltlichen Rechten entschieden werden solle, ohne der Landsfürstlichen Macht was mehreres zuzueignen, als was von je her die gottsfürchtigsten Monarchen öffentlich ausgeübet, und heilige Päbste ihnen nie-

niemals widersprochen haben, und ohne der Kirche das allergeringste von ihren wahren Gerechtsamen zu entziehen, welche Gott, der Herr der Herrschenden selbst gegründet, welche ihr in ihren heiligsten Zeiten eigen gewesen, und immerhin eigen bleiben müssen.

Ich schmeichle mir sogar, daß rechtschaffnen und von allen weltlichen Absichten entfernten Ordensgeistlichen, diese mit aller ihren heiligen Orden und Stande schuldigen Ehrerbietung geschriebene Abhandlung nicht mißfallen, und noch viel weniger sie beleidigen werde. Denn die Wahrheit kann rechtschaffnen Männern unmöglich unangenehm, und nur denjenigen verdrießlich zu hören seyn, die durch sie einen Vorwurf oder Tadel ihrer eignen Absichten, oder Handlungen zu befürchten haben.

Vorbericht

Ich habe diese Abhandlung getreulich übersetzet, und getrachtet, sie so deutlich zu machen, als es mir möglich gewesen, ohne von dem Grundtexte auch nur im mindesten abzuweichen. Ich hätte leicht einige bloß für Frankreich geeignete Beweggründe mit einer kleinen Wendung als allgemeine, und jedem Lande angemessene Grundsätze darstellen können. Allein mir schien eine solche Aenderung überflüssig und unnöthig, denn was in Absicht auf die Religion in Frankreich als in einem katholischen Staate recht und billig ist, und die Kirche dem weltlichen Landesfürsten allda zuerkennt, und nicht widerspricht; das kann in keinem andren katholischen Lande unzulässig, und widerrechtlich seyn, noch der weltlichen Gerichtbarkeit streitig gemacht werden.

Er=

Erinnerung
des
Verfassers.

Es ist ohnehin der ganzen Welt bekannt, daß Se. Majest. der König noch vor Ausführung des grossen und ruhmvollen Unternehmens, welches die Verbesserung des Staates zur Absicht hatte umständlich unterrichtet zu werden verlangte, wie weit sich die könig-

liche Macht in Anbetracht der Zuchtgesetze der geistlichen Orden erstrecke.

Dieser Gegenstand wurde daher sogleich von gelehrten Theologen abgehandelt: allein der Verfasser hat niemals gehöret, daß hierüber auch ein Rechtsgelehrter etwas geschrieben hätte.

Nichts destoweniger hielt er dafür, daß die Rechtsgelehrheit an der Entscheidung dieser Frage wenigstens einen eben so grossen Antheil, als die Gottesgelehrheit haben sollte; und aus dieser Ursache schien es ihm den Pflichten seines Amts gemäß zu seyn, dieselbe nach den Grundsätzen der geistlichen und weltlichen Gesetze zu untersuchen.

Er ward über dieses noch durch die verschiedene Meynungen, in welche sich die Gelehrten über diese Streitfrage theilten, und durch verschiedene Unterredungen, in wel-

welchen man ihm seine Gedancken hierüber abnöthigte, unvermerckt dazu verleitet.

Nachdem er sich nun ziemlich angenehm damit beschäftigt hatte, diese seine Gedanken in die Gestalt einer Abhandlung zusammen zu setzen; so beredeten ihn einige seiner Freunde, daß es die Schuldigkeit eines guten Mitbürgers und getreuen Unterthans erfodere, solche dem Publikum mitzutheilen.

Dem ungeachtet hat er sich niemals eingebildet, in diesem haicklichen und schweren Unternehmen vollkommen glücklich gewesen zu seyn, und ist vielmehr noch immer versichert, daß der mindeste seiner Amtsgenossen, welcher sich die Mühe genommen hätte, eine so schöne Streitfrage auszuführen, ein weit ansehnlicheres Werk, als diese kleine Abhandlung zu Stande gebracht haben würde.

Indessen kann es doch seyn, daß durch die Herausgebung derselben jemand andrer angeeifert werde, das, was hieran abgehet, zu ersetzen, und die Fehler des Verfassers zu verbessern. Und wenn dieses, wie er es wünschet, geschieht; so hat er, und das Publikum ungemein viel dabey gewonnen.

Uebrigens würde es ihm unendlich leid seyn, wenn jemand ihm zumuthen wollte, als ob das, was er hier geschrieben, von einer der Achtung und der Ehrerbietigkeit, die man den Klostergeistlichen schuldig ist, zuwiderlaufenden Gesinnung herrühre, und entweder gerade, oder auch nur mittelbar auf die Verminderung jenes heiligen und ehrenvollen Kriegsheeres abziele, welches Tag und Nacht in den Klöstern für die Ehre Gottes, für das Heyl des Landesfürsten und der Unterthanen, wachet und kämpfet.

Ihm ist die schöne Vorstellung vollkommen bekannt, welche der heilige Gregorius der Grosse dem Kaiser Mauritzius über diejenige Verordnung machte * durch welche er allen denjenigen, welche unter seinen Kriegsheeren dienten, ausdrücklich verboth, in einen geistlichen Orden zu tretten. Er ist, so sehr, als es jemand seyn kann, von der Wahrheit überzeuget, daß dieser heilige Stand, vieleicht die sicherste und leichteste Thüre zu dem Himmel sey, und daß es eine grosse Gottlosigkeit seyn würde, dieselbe ganz zu verschliessen.

Allein darinnen zeigt sich ein sehr grosser Unterschied, wenn man den Eintritt in die Orden, Menschen, die dazu geschickt

und

---

* Besiehe des Baronius Jahrbücher der Kirchen Geschichte. 7. Band von dem Jahre 393. 10. Kapitel.

und fähig sind, wie Kaiser Mauritzius gethan, gänzlich verbiethet; und wenn man jungen Leuten nur befihlt, ein solches Alter vorher abzuwarten, daß sie zu ihrem vorgesetzten Stande der Vollkommenheit noch würdiger machen wird.

Hieß das, den neu bekehrten die Thüre des Himmels zuschliessen, wenn man, wie es in der alten Kirche gewöhnlich war, ihnen den Eingang in die Gotteshäuser, und die Theilnehmung an den heiligen Glaubensgeheimnissen bis auf eine gewisse Zeit nicht gestattete?

Je heiliger und vorzüglicher der geistliche Stand ist, desto fähiger und würdiger sollen diejenigen seyn, die ihn antretten wollen.

Man beschimpfet diesen heiligen Stand, und alle diejenigen, welche ihn erwählt haben,

ben, wenn man, wie einige bisher gethan, die Kühnheit hat, zu behaupten, daß wenn junge Leute erst nach fünf und zwanzig Jahren in die geistlichen Orden aufgenommen werden dörfen, die Klöster unfruchtbare Einöden und verlaßne Wüsten werden müssen. Bildet man sich denn ein, daß der Entschluß in ein Kloster zu gehen, bey vollkommenem Gebrauch der einmal reif gewordenen Vernunft nicht mehr bestehen könne, und daß kein Ordensgeistlicher, wenn er schon fünf und zwanzig Jahre alt geworden, in sein Kloster wieder zuruckkehren würde, wenn es ihm frey stünde ausserhalb solchem zu leben?

Es scheinet vielmehr im Gegentheile, daß die Klöster noch mit mehreren Geistlichen, als itzt nicht geschieht, angefüllet werden dörften; weilen alsdann, wenn sie von allen Unordnungen, welche in sol-

chen die Unbeständigkeit, und zu späte Reue derjenigen verursachet, welche ohne Käntniße und Ueberlegung dahin gekommen, gänzlich gereiniget seyn werden, man in selben nur lauter grosse Beyspiele des auferbaulichsten und heiligsten Lebenswandels sehen, und dadurch mehrere Menschen werden angelocket werden, in solchen die Ruhe ihres Lebens, und das Heyl ihrer Seelen zu suchen.

Das, was man gemeiniglich einwendet, bestehet darinnen, daß man seinen Beruf nicht vernachlässigen, und in Gefahr setzen müsse, und daß man keine Sicherheit für sich habe, daß die frommen Bewegungen des Herzens, die uns die Gnade Gottes im fünfzehnt- und sechzehntem Jahre verliehen, auch im fünf und zwanzigsten wiederum zuruckkommen werden. Und diese Einwendung ist sehr beträchtlich.

Allein man muß seinen Beruf auch ganz und gar nicht vernachlässigen; man muß denselben sorgfältig in seinem Hertzen bewahren, und von Gott die Erhaltung desselben erbitten. Man muß trachten ihn durch Gebeth, und gute Werke zu verdienen. Allein auf der andern Seite muß man sich wohl in acht nehmen, daß man sich daran nicht betrüge, und die Eingebungen unsres eignen Willens und vieleicht des bösen Feindes, nicht für Bewegungen des Geistes, und einen Beruf Gottes ansehe.

Was haben wir nun wohl für ein sichreres Mittel, diesen gefährlichen Irrthum zu vermeiden, als jenes, das der weise Gamaliel den Jüden rieth, um zu erkennen, ob unsre Religion von dem Himmel, oder sonst woher komme? Bekümmert euch

nicht

nicht ihrentwegen, sagte er ihnen * „ las-
„ set sie nur eine Zeitlang gehen, denn
„ wenn ihr Vorhaben, und dieses Werck
„ von den Menschen kömmt; so wird es
„ verschwinden, und sich selbst zernichten.
„ Kömmt es aber von Gott, so bemüht ihr
„ euch vergebens es zu zerstören, und müßt
„ euch wohl hüten wider Gott den Herrn
„ zu streiten.

---

* Sinite illos. Quoniam si ex hominibus consilium hoc aut opus, dissolvetur; si vero ex Deo est, non poteritis dissolvere illud, ne forte & Deo repugnare inveniamini.

Von

Der Macht des Königs in Absicht auf die Bestimmung des zu Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde, erfoderlichen Alters seiner Unterthanen.

Der Gegenstand, den ich hier behandle, hat seit einiger Zeit so vieles Aufsehen gemacht, daß man fast nicht in der Welt gelebt haben müßte, wenn man sich niemals in der Gelegenheit befunden haben sollte, über eine so berühmte Frage seine eigene Meynung zu sagen.

Diejenige, die ich hierüber nach meiner Einsicht, und Känntniß gegeben habe, ist von sehr erleuchteten Personen bestritten worden, und dieses hat mich veranlasset, die Sache näher, und gründlicher zu untersuchen, um zu sehen, ob ich vieleicht geirret haben könnte.

Allein, je tiefer ich diese Frage zu ergründen, mich bemühte, desto mehr bestärkten sich meine ersten Begriffe; und ich habe mich daher entschlossen, sie niederzuschreiben, nicht so viel um andere Meynungen zu widerlegen, als um die meinige zu rechtfertigen.

Ich habe diesen Entschluß mit so viel größerem Vergnügen, und Fleiße ausgeführet, als ich diese Anliegenheit nicht wie eine seltsame Modefrage, sondern als eine wesentliche Hauptfrage betrachtet habe, die auf das Wohl der Religion, und des Staates einen sehr wichtigen Einfluß hat, und der sorgfältigsten Bemühungen allerdings würdig ist, die der König auf die Verbesserung der geistl. Orden seines Königreiches verwendet.

Mit allem diesen habe ich doch ganz und gar nicht die Absicht, die Sätze, die ich hier zusammenschreibe, als Entscheidungen herauszugeben; sie sollen bloß als meine Betrachtungen angesehen werden, die ich darbiethe, um zur Aufklärung der Wahrheit zu dienen; und es wird mir ungemein lieb seyn, wenn ein anderer mir diese darzeigen wird, soferne ich nicht so

glück-

glücklich gewesen seyn sollte, sie selbst getroffen zu haben.

Es kommt also darauf an, zu wissen, ob der König nicht die Macht habe, der Gültigkeit der feyerlichen Gelübde, wenn solche von seinen Unterthanen abgeleget werden, ein rechtmässiges Hinderniß entgegen zu setzen; und ob er nicht die Macht habe, zu gebiethen, daß keine Ordensgeistlichen zu Ablegung erwähnter Ordensgelübde eher zugelassen werden dörfen, bis sie nicht die Jahre erreicht haben, welche er unter der Strafe der Ungültigkeit ihrer Gelübde hierzu bestimmt haben wird.

Einige setzen noch eine andere Schwierigkeit hinzu: sie zweiflen, ob es wohl gethan wäre, daß der König hierunter seiner Macht sich bediente, falls auch solche ihm wirklich rechtmäßige zukäme; denn obwohlen die ganze Welt darinnen einen nothwendigen Widerspruch finden muß, daß man auf der einen Seite Kindern die Macht einraumet, sich ihres wichtigsten und kostbaresten Gutes auf ewig freywillig zu berauben, da man auf der anderen Seite sie nicht für fähig achtet, eine blosse Erbschaft, oder auch nur einen Daumbreit Erdreiches zu verschenken, und damit nach eignem Willen zu schalten; so giebt es gleichwohl Leute, die behaupten, daß, wenn es schon unanständig ist, so etwas zu gestatten, es doch noch unanständiger wäre, es zu verbiethen, und daß, wenn ja auch hieraus

einiges Uebel erfolgte, dieses doch eines jener heilsamen Uebeln wäre, die durch geringe Ungemächlichkeiten, welche nur einige Glieder treffen, den ganzen Staatskörper aufrecht erhalten.

Ich für mich muß es öffentlich erklären, daß ich mich über diese Frage nicht aufzuhalten gedenke; Sie gehöret mehr zur innerlichen Staatskunst, als zur Rechtsgelehrsamkeit. Ueber dieses muß man ohnehin für ausgemacht annehmen, daß ein weiser Gesetzgeber das allgemeine Beste zu seinem einzigen Endzwecke hat, und ihm allein kömmt es zu, zu entscheiden, was eigentlich zum Vor- oder Nachtheile dieses allgemeinen Besten gereichen werde. Ich übergehe also diese Frage gänzlich, ich werde mich genau in den Schranken meines Amts halten, und nach den Grundsätzen der geistlich- und bürgelichen Rechten einzig und allein untersuchen, was das für eine Macht sey, welche der weltlichen Oberherrschaft in Absicht auf die feyerlichen Ordensgelübde zustehet.

Zu diesem Ende werde ich gegenwärtige Abhandlung in zwey Theile abfassen.

Gleichwie also zur Bestimmung eines Gesetzes zwo Sachen nothwendig erfodert werden, nämlich die Macht des Gesetzgebers, und die Strafe des Gesetzes: damit auf der einen Seite die Gültigkeit seiner Verordnung festgesetzet, und auf der anderen die Befolgung derselben sicher gestellet werden möge; So wollen wir in

dem

dem ersten Theile untersuchen, ob einem Landesfürsten das Recht nicht zustehe, seinen Unterthanen ein Gesetz zu geben, welches die feyerliche Ablegung der Ordensgelübde zum Beyspiele bis auf das zwanzigste, oder fünf- und zwangzigste Lebensjahr verschiebet, wie es durch die zu Orleans herausgegebene Verordnung schon vor 100. Jahren geschehen ist.

Wir werden noch weiters sehen, ob der Landsfürst diese Gelübdsablegung nicht auf noch spätere, und solche Lebensjahre verschieben könne, die er für das Wohl seiner Staaten nothwendig erachten wird.

In dem zweyten Theile wollen wir untersuchen, ob der König, wenn er ein solches Gesetz rechtmässig geben kann, nicht auch die Macht habe, diese Gelübde für ungültig zu erklären, wenn selbe vor Erreichung des durch sein Gesetz vorgeschiebenen Alters abgeleget werden sollten.

Erster Punkt.

Daß der König die feyerliche Ablegung der Ordensgelübde bis auf ein solches Alter verschieben könne, welches ihm für das Wohl seiner Staaten erfoderlich scheinet.

Der Beweis dieses ersten Punktes hanget von der Vorherbestimmung dreyer Sätze ab, welche ich als drey Haupt- und Grundsätze betrachte.

Der erste, daß die Ausführung der Kirchenzucht dem Könige zustehe.

Der zweyte, daß der König der erste, und oberste Gesetzgeber in zeitlichen Dingen seines Staates sey.

Der dritte, welcher als eine nothwendige Folge des ersten, und zweyten angesehen werden muß, daß nach einer ausdrücklichen Verordnung der alten geistlich- und bürgerlichen Gesetze die Layen ihren Stand ohne Einwilligung des Landesfürsten nicht veränderen dörfen.

Erster Satz.

Daß die Ausführung der Kirchenzucht dem Könige zustehe.

Dieser erste Satz kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Kein Mensch wird widersprechen,

daß

daß dem Könige die Handhabung der heiligen Kirchensatzungen, und das Recht zukomme, für die Erhaltung der Kirchenzucht zu sorgen. Die Kirche lehret uns diese Wahrheit selbst. „Die weltlichen Fürsten (sagt eine unsrer vor„nehmsten Kirchen Verordnungen) haben viel„mals in der Kirche den ersten Rang der „obersten Landesherrlichen Gewalt, damit sie „durch diese nämliche Gewalt die Kirchen„zucht befestigen. *

Und ein wenig weiter unten heist es ferners ** „Die weltlichen Fürsten sollen wissen, „daß sie Gott wegen der Kirche Rechenschaft „geben müssen, welche Christus der Herr ih„rem Schutze übergeben hat; es sey nun, „daß der Friede, und die Zucht der Kirche

 „durch

* Principes sæculi nonnunquam intra ecclesiam potestatis adeptæ culmina tenent, ut per eandem potestatem disciplinam ecclesiasticam muniant. can. principes 23. q. 5. apud. Grat.

** Cognoscant principes sæculi Deo debere se rationem reddere propter ecclesiam, quam à Christo tuendam accipiunt. Nam sive augeatur pax, & disciplina ecclesiæ per fideles principes, sive solvatur, ille ab eis rationem exiget, qui eorum potestati suam ecclesiam credidit. ibidem.

„ durch fromme Fürsten vermehrt, oder beein-
„ trächtiget werde, so wird derjenige von ih-
„ nen Rechenschaft foderen, der seine Kirche
„ ihrer Macht anvertrauet hat.

Die sechste Kirchenversammlung von Paris enthält die merkwürdige Satzung * „ Daß „ der Sohn Gottes die Leitung seiner Kirche „ unter die Priester, und die Könige getheilet habe, und daß dieses die Lehre sey, welche uns die heiligen Väter hinterlassen haben.

Diejenigen also, welche diese Satzung in dem allerengsten und beschränktesten Verstande nehmen, müssen zugeben, daß der König die oberste Landesherrliche Gewalt in der Kirche hat, wenn es um die Vollziehung, oder Erhaltung der Kirchenzucht zu thun ist.

Dieser Grundsatz ist also für sich richtig und gewiß, und dagegen kann weiter kein Anstand

---

* Christus Rex Regum, idemque sacerdos sacerdotum potestatem suam ad gubernandam ecclesiam in Sacerdotes divisit, & Reges Lup. A'bb. Ferr. Ep. 81. Principaliter itaque totius sanctæ Dei ecclesiæ corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem scilicet, & Regalem, sicut à sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. Conc. Paris. 6. cap. 3.

stand, als bloß bey dessen Anwendung gemacht werden.

Wenn man nun aber dem Könige das Recht der Handhabung und der Vollziehung der heiligen Kirchensatzungen * rechtmässigerweise nicht absprechen kann, so kann man aus einer nothwendigen Folge ihm auch nicht streitig machen, daß er die Macht habe, die feyerliche Ablegung der Ordensgelübde bis auf das zwanzigste oder fünf- und zwanzigste Lebensjahr zu verschieben, weilen diese Verschiebung nichts anders als die Vollziehung der heiligen Kirchensatzungen, und über dieses nur eine Erneuerung der alten Anordnungen des Königreiches ist.

Daß dieses eine blosse Vollziehung der heiligen Kirchensatzungen ist, beweisen folgende Worte der Kirchenversammlung von Karthago ** „ die Jungfrauen sollen vor dem fünf „ und zwanzigsten Jahre nicht geweihet wer- „ den. „ Die dritte Kirchenversammlung von Tours enthält die gleichmässige Verordnung

* Canones.

** Virgines non consacrentur ante XXV. annos. Conc. Carthag. 3. can. 4.

* „ die Schlüsse der Väter verbiethen, den „ Jungfrauen den heiligen Schleyer vor fünf- „ und zwanzig Jahren ausser einem besonde- „ ren Nothfalle zu reichen. „

Dabey ist das Betrachtungswürdigste, daß Frankreich eben nur diese Anordnungen, als wirkliche Satzungen einer Kirchenversammlung über diesen Gegenstand angenommen habe. Denn in Anbetracht der Kirchenversammlungen von Karthago merket der Kardinal Kusa ausdrüklich an ** daß ihre Satzungen von dem Pabst Adrian an den Kaiser Karl den grossen geschicket, und von Frankreich angenommen worden seyn; die Kirchenversammlung von Tours hingegen ist ohnehin eine Versammlung der französischen Kirche.

Diese oberwähnte Kirchensatzung ist über dieses durch die Kapitularien Kaisers Karls des grossen gleichfalls angenommen worden, wel-

* Virginibus quoque ſacrum velamen accipiendum decreta patrum interedicunt ante viginti quinque annos. Conc. Turon. 3. can. 28.

** Statuta enim Africana non ligaſſent Gallos, niſi Carolus ab Adriano Papa in duobus breviariis recepta ea ad Galliam detuliſſet, & ſic Gallia acceptaſſet. Nic. de Cuſa. Card. Libr. II. de concord. Cathol. cap. 9.

welche unsere ältesten, und wenn ich es sagen darf, unsre feyerlichsten Verordnungen sind, weilen sie nicht nur in einer Versamlung der vornehmsten Personen des Staats, die man aus den dreyerley Ständen des Königreichs gewählet hat, verfasset, * sondern darüber hin noch durch eine Kirchenversammlung bestättiget worden. **

Die oberwähnte Kirchensatzung ist sogar in zweyen Orten dieser Kapitularien eingeschaltet worden: Am ersten Orte heißt es *** die Jungfrauen sollen vor 25. Jahren ausser einem besonderen Nothfall nicht verschleyert werden; am anderen Orte lauten die Worte also **** und aus Beysorge, daß die Jungfrauen „ nicht

* Vide Præfat. capitular Lib. 1.

** Exconcilio Meldensi Ao. 845. cap. 78. Ut capitula ecclesiastica à domino Carolo magno imperatore nec non à domino Ludovico pio Augusto Promulgata obnixe servari præcipiantur, sicut & legalia observanda esse noscuntur.

*** Ut virgines non velentur ante viginti quinque annos nisi rationabili necessitate cogente Lib. 1. cap. 26.

**** Nevero puellæ indiscrete velentur, placuit nobis etiam de sacris canonibus quaü-

„ nicht aus Unbescheidenheit zu frühe ver-
„ schleyert werden, haben wir dasjenige hier
„ einschalten wollen, was die heiligen Kirchen-
„ satzungen diesfalls vorschreiben.

In der afrikanischen Kirchenversammlung
„ wo von der Zeit zur Einkleidung oder Ver-
„ schleyerung der Jungfrauen gehandlet wird,
„ ist im 16ten Kapitel enthalten, daß die
„ Jungfrauen nicht vor 25. Jahren gewey-
„ het werden sollen. Das 93te Kapitel der
„ nämlichen Kirchenversammlung lautet also:
„ Wenn ein Bischof eine Jungfrau vor 25.
„ Jahren verschleyeren sollte, etwann ausdrin-
„ gen-

---

liter observandum sit, hic inferre. de tempore velandarum puellarum in Africano concilio cap. 16. continetur, ut non ante 25. annos consecrentur: item in eodem concilio cap. 93. de virginibus velandis ita continetur: item placuit, ut quicunque episcoporum necessitate periclitantis pudicitiæ virginalis cum vel petitor potens, vel raptor aliquis formidatur, vel si etiam aliquo mortis periculoso scrupulo compuncta fuerit, ne non velata moriatur, aut exigentibus parentibus, aut his, ad quorum curam pertinet, & velaverit virginem ante 25. annos ætatis, non ei obsit concilium, quod de isto annorum numero constitutum est capitular. Lib. 1. cap. 107.

„ gender Nothwendigkeit zu Erhaltung ihrer
„ jungfräulichen Schamhaftigkeit gegen das
„ Ansuchen mächtiger Personen, oder aus
„ Furcht vor einem Entführer, oder wenn ei-
„ ne solche Jungfrau in einer augenscheinli-
„ chen Todesgefahr von der Gewissensangst
„ unverschleyert zu sterben, geplagt würde,
„ oder auf Verlangen ihrer Aeltern und der-
„ jenigen, welche die Obsorge über sie haben;
„ in diesem Falle solle ihm die Bestimmung
„ der Kirchenversammlung wegen dieser vorge-
„ schriebenen Jahre nicht nachtheilig seyn.

Aus diesem, was hier angeführet worden, folget unwidersprechlich, daß nach den alten Anordnungen des Königreichs, so wie nach den alten Kirchenversammlungen es allgemein verbothen war, die jungen Mägdchen vor 25. Jahren zur feyerlichen Ablegung der Ordensgelübde zuzulassen.

Wenn also dem Könige die Ausführung, und die Handhabung der Kirchenversammlungen zukömmt, und oblieget, wenn er das Recht hat, die Verordnungen seiner Vorfahren in seinem Königreiche zu erneueren, weilen sie königliche Verordnungen sind, so muß er auch das Recht haben, die feyerliche Ablegung der Ordensgelübde wenigstens bis auf das 25te Lebensjahr zu verschieben, weil dieses den Satzungen der Kirchenversammlungen von Karthago,

und

und Tours, und den Anordnungen der Kapitularien gemäß ist.

Man macht mir hier dreyerley Einwürfe.

Erster Einwurf.

Das Vorgeben, daß die Jungfrauen vormals die feyerlicheu Ordensgelübde nicht vor 25. Jahren abgelegt hätten, sey ungegründet, und falsch.

Gleich Anfangs widerspricht man mir, daß die Gelübdsablegung der Jungfrauen jemals auf das 25te Jahr beschränket worden sey; Und in der That enthält die Auslegung * über Gratians Decret, daß die Klosterfrauen vormals viererley Gattungen Schleyer empfangen haben ** und zwar den Schleyer der

* Glossa.

** Est autem quadruplex velum, scilicet velum professionis, consecrationis, ordinationis, prælationis. Velum professionis imponitur tam virgini, quam viduæ, dummodo sit 12. annorum, velum consecrationis est, quod tantum virgini imponitur in 25. anno, velum ordinationis, quodolim im.

der Gelübdsablegung mit zwölf, den Schleyer der Einweyhung mit fünf- und zwanzig, den Schleyer der Ordinirung, oder Erhebung zum Diakonat mit vierzig, und den Schleyer des geistlichen Vorsteher-Amts, als Abbtissinnen mit sechzig Jahren. Mithin behauptet man, daß die Anordnung der Kirchenversamlung von Karthago nur auf den Schleyer der Einweichung zu verstehen sey.

Antwort.

Ich widersetze hierauf, daß unter andern in dieser Auslegung zween Fehler stecken.

Um dieses zu erklären, muß man bemerken, daß die geistlichen Rechtsgelehrten die Gelübde in zweyerley Gattungen unterscheiden, nämlich: in die einfachen, und feyerlichen Gelübde.

Das einfache Gelübd ist ein Versprechen, welches man Gott dem Herrn mit reifer Ueberle-

---

imponebatur Diaconissis in 40. anno, velum prælationis, quod in 60. anno Abbatissæ. Gloss. causa, 20. q. 1. 3. part. in verbo velamen.

schof ihnen den Kopf mit einem geweihten Schleyer bedeckte zum Zeichen ihrer Einweihung: Aus dieser Ursache nannte man sie verschleyerte Jungfrauen.

Die unverschleyerten Jungfrauen waren Mägdchen, welche sich Gott heiligen zu wollen nur versprochen, die Handlung der Einheiligung selbst aber noch nicht vollzogen hatten. **

Sie hatten nur versprochen sich Gott heiligen zu wollen, das ist, sie hatten nur das einfache Gelübd abgeleget: Es sey nun, daß sie noch nicht von dem zu der heiligen Verschley- erung

---

Deo voverint, & sæculo renunciantes omnes delicias sæculi concurcârint, crinem monasteriorum matribus offerant desecandum; non intecto postea contra Apostoli voluntatem incessuræ capite, sed velato pariter & ligato. Hieron. Ep. 48. ad Sabinian.

** Placuit de fœminis cujuscunque conditionis, puellis videlicet, vel viduis, quæ virginitatis sive continentiæ propositum spontaneæ pollicentes Deo, emancipatæ fuerint, & ob continentiæ signum, nigram vestem quasi religiosam, sicut antiquis mos fuit, in his regionibus indutæ fuerint, licet a sacerdote non fuerint sacratæ, in hoc tamen proposito eas perpetuo perseverare mandamus: Concil. Forojul. cap. 11. vide de virg. velatis, apud Gratian: 27. q. 1.

erung erfoderlichen Alter gewesen, oder durch andere Ursachen daran verhindert wurden. So giebt es noch heute zu Tage unter uns Junfrauen, die sich durch das einfache Gelübd verbunden haben, und doch keine Klosterfrauen sind. Das was sie in jenen Zeiten besonders hatten, bestand darinnen, daß sie in der Zwischenzeit, bis sie den heiligen Schleyer empfiengen, eine gewisse braune oder schwarze Kleidung zum Zeichen trugen, daß sie zur feyerlichen Gelübdsablegung bestimmt seyn. Während welcher Zeit man sie auch beständig Jungfrauen nannte. Es scheinet auch sogar, daß ihnen frey gestanden, sich selbst zu verschleyern, um sich mit mehrerer Eingezogenheit den Augen der Männer zu entziehen.* Weilen aber diese Verschleyerung nicht durch den geheiligten Schleyer der feyerlichen Gelübdsablegung geschah, welchen nur der Bischof reichen konnte, so nannte man sie unverschleyerte Jungfrauen.

---

* Zuweilen gab ihnen solchen auch ihr eigener Vater vid. Hieron. T. 1. Ep. ad Marcel. de Laud. Asellæ. Dann in jenen Zeiten hatten die Väter die Macht, ihre Kinder dem Kloster-Leben zu wiedmen, und dieser Gebrauch ist lange Zeit in der Kirche beybehalten worden. vid. Gregor. Epist. 6. ad August. Gregor. 3. Ep. 4 ad Bonifac. concil. Tolet, 4. cap. 48. & 54. Tolet. 10. c. 6. &c.

Die Verbindlichkeit der ersteren heißt Gelübdsablegung und Einweihung; die Verbindlichkeit der anderen aber nur ein Versprechen, oder Entschließung, oder Vorsatz der zu haltenden Jungfrauschaft. * Wenn man die Ausdrücke propositum virginitatis, oder virginale also verdeutschen kann, deren sich die alten Dekreten bedienten. Sie hatten dieses mit einander gemein, ** daß es ihnen freystand, sich entweder in Frauenklöster zu begeben, um allda in Gemeinschaft, und unter Vorgesetzten zu leben; oder zu Hause bey ihren nächsten Verwandten zu bleiben, welche gleichsam die Aufsicht, und Obsorge über sie und ihre Jungfrauschaft hatten.

Es war ihnen über dieses nicht erlaubet, zu heirathen, man ließ dieses den verschleyerten Jung-

* Propositum virginitatis Leo Epist. 90. ad Rust. Narb. Ep. c. 13. & 14. in virginali proposito. Innoc. Ep. 2. c. 13. Turon. 2. c. 21

** Fæminæ, quæ habitum religiosum aut velamen obtentu religiositatis susceperunt, cum essent viri potentes, deinceps viro sociari non permittantur, sed eligentes monasteria regulariter vivant, aut in domibus susceptum habitum casté observent. synod. Rom. sub Eugen. II. & Leon. IV. c. 15. Burch. l. 8e

Jungfrauen nicht zu, * weilen, da sie geistlicher Weise mit Gott dem Herrn getrauet waren, eine weitere irdische Vereheligung eine Gattung eines Ehebruchs gewesen seyn würde. Man gestattete es auch nicht den unverschleyerten Jungfrauen, weilen, da sie an Gott den Herrn gleichsam versprochen waren, es eine Verletzung der verlobten Treue gewesen wäre, wenn sie einem anderen ihr Herz, und Hand

---

l. 8. c. 54. Ivo. part. 7. c. 72. Decret. Tarra. lib. 4. c. 232. Anton. Augus. lib. 9. tit: 23. c. 4. D. Gregor. l. 1. Ep. 48. l. 3. Ep. 11. Deo dicatæ virgines erant duplicis generis, alterius nimirum eæ, quæ in domo paterna cnm suis parentibus, & cognatis agebant, quarum numero sancta Marcellina Ambrosii soror, quæ Roma à Liberio Deo sacrata, domi degebat, atque alias ipsa dives in eandem professionem, & consortium sibi adlegerat; Alterum autem earum genus erat, quæ sub una in conclavi, nempe in monasteriis religiosam vitam ducerent &c. Baron: ad Annum Christi 377. Tom. 4. n. 12. item vid. cod. canon. eccles. Afric. apud Justell. n. 44. & n. 126.

* Quotquot virginitatem promittentes irritam faciunt sponsionem inter bigamos censeantur concil. Ancir. can. 38. item vid. c. capitul. c. M. l. 7. c. 257. & apud Grat. 27. q. 1.

gegeben hätten. So wie in der That auch heute einem Mägdchen, das sich durch ein einfaches Gelübd Gott dem Herrn verbunden, nicht erlaubet werden könnte, sich zu verehelígen, ohne daß vorher die Loßsprechung von dem Gelübde erfolgte.

Unter ihnen war aber dieser Unterschied * daß wenn die verschleyerten Jungfrauen ihr Gelübd brachen, sie weit schärfer gestrafet würden, als die unverschleyerten, weilen der ersteren ihre Verbindlichkeit öffentlich, und also feyerlicher, als der anderen ihre, folglich auch ihre Uebertrettung an sich weit größer gewesen.

Daher kömmt, daß, wenn eine verschleyerte Jungfrau sich heimlich verehelígte, sie als eine

---

* Item quæ Christo spiritualiter nupserunt, & à Sacerdote velantur, si postea, vel publice nupserint, vel se clanculo corruperint; non eas admittendas esse ad agendam pænitentiam nisi is, cui se junxerant, de mundo recesserit, &c.

Hæ vero, quæ necdum sacro velamine tectæ, tamen in proposito virginali semper se simulaverunt permanse, licet velatæ non fuerint, si forte nupserint, his agenda aliquanto tempore pænitentia est, quia sponsio earum a domino tenebatur, Inno: in decr. cap. 19. & 20. apud Justell. vide adhuc Anton. Aug. in Ep. jur. Pont. l. q. tit. 23.

eine Ehebrecherinn angesehen wurde, und niemals zur Busse zugelassen werden konnte, wenn nicht derjenige, den sie geheirathet hatte, dem weltlichen Stand entsagte. Wo im Gegentheile die nicht verschleyerten Jungfrauen in ähnlichem Falle nur verbunden waren, wegen ihrer Gott dem Herrn nicht gehaltenen Versprechen einige Zeit Buße zu thun: Wornach die Kirche sie nicht verhinderte, mit denjenigen zu leben, welchen sie geheirathet hatten.

Dieses vorausgesetzt, ist es nunmehr leicht zu erweisen, daß in der angezogenen Auslegung zween Fehler stecken, wie ich schon gesagt habe; und folglich ist es auch leicht, den darauf gegründeten Einwurf zu entkräften. Die zween Fehler sind diese: daß erwähnte Auslegung zwo unterschiedene Sachen für eine einzige, und nachmals im Gegentheile eine einzige Sache für zwo unterschiedene nimmt.

Sie nimmt zwo unterschiedene Sachen für eine einzige, weilen sie den Vorsatz, oder besser zu sagen, den Entschluß der zu haltenden Jungfrauschaft welcher mit 12. Jahren gefaßt werden konnte, für die wirkliche Gelübdsablegung der Jungfrauen nimmt; welche doch unter sich, wie ich schon bemerkt habe, zwo sehr verschiedene Handlungen waren.

Sie nimmt eine einzige Sache für zwo unterschiedene, weilen sie den Schleyer der Gelübdsablegung von jenem der Einweihung un-

terscheidet. Und mit allem diesen scheinet mir doch sehr gewiß, daß dieses nur eine, und eben dieselbe Verschleyerung gewesen, und daß die Jungfrauen damals geweiht, und eingesegnet worden, wann sie ihre feyerlichen Gelübde ablegten. Man sieht ja aus allen Kirchensatzungen * daß die Worte verschleyerte Jungfrauen; durch

---

* Also stehet anstatt des Wortes consacrentur welches in dem 3ten Kap. der Kirchenversammlung von Karthago enthalten ist, in den 46. Kap. des 1ten Buchs der Kapitularien das Wort velentur, in der 28ten Satzung der 3ten Kirchenversammlung von Tour sacrum velamen accipiunt. im 107. Kap. der Kapitularien de tempore velandarum puellarum placuit, ut non ante 25. annos consacrentur. Man sieht hieraus, daß die Worte velare, und consecrare in dem nämlichen Kap. als gleichviel bedeutende Worte gebraucht werden. In der weiteren Folge dieses nämlichen Kap. ist ein noch eigentlicheres Beyspiel anzutreffen. In Gratians Verordnungen lautet die 20te Satzung q. 1. virgines non sunt consecrandæ, nisi in Epiphania &c. und bey dem Antonius Augustinus im 9ten Buch 66. Art. 1 Kap. lautet die nämliche Verodnung folgender massen: sacrum velamen minimé imponatur, in concil. Ven. cap. 4. quæ virginitatem professæ, & benedictionem fuerint per manus impositionem consecutæ, in concil. Aurel. 3. cap. 16. ut

durch Gelübde schon gebundene Junfrauen, Eingesegnete Jungfrauen, Geweihte Jungfrauen immer eben dieselbe Bedeutung haben; Und man wird nirgends finden, daß sie zweyerley Sachen bedeuteten.

Ich weis, daß die schon erwähnte Auslegung zum Beweise die Kirchensatzung * Puella anführet; wo es heißt, daß der Schleyer der Gelübdsablegung schon mit 12. Jahren ertheilt werden konnte. Weilen nun die Kirchenversammlung von Karthago verordnet, daß der Schleyer der Einweihung nur mit fünf- und zwanzig Jahren empfangen werden könne; so hat die öfters angezogene Auslegung daher Anlaß genommen zu behaupten, daß der Schleyer der Einweihung von jenem der Gelübdsablegung verschieden sey, und daß man einen schon mit 12. den anderen nur mit 25. Jahren erhalten konnte. Allein hier muß man nicht die Dinge selbst, sondern die Zeiten wohl unterscheiden. Denn die Kirchensatzung Puella, ist aus der Kirchenversammlung von Tribur herausgezogen,

ut quæcunque ſacratæ, vel devotæ, id eſt religionem profeſſæ in concil. Matiſcon. cap. 12. religionem profeſſa, vel benedictionem conſecuta in con. Vorm. cap. 2. fæminæ, quæ ſacro velamine ſunt conſecratæ conc. Trib. 9. 23. ſi quis ſacro velamine profeſſam &c.

* Canon.

welche ungefähr 500. Jahre später, als jene von Karthago gehalten wurde, wo man schon anfieng von der alten Kirchenzucht abzugehen, folglich jenen Schleyer schon mit zwölf Jahren zu empfangen gestattete, den die älteren Kirchenversammlungen nur mit 25. Jahren zu ertheilen erlaubten.

Zu mehrerem Beweise, daß dieses nur ein, und derselbe Schleyer gewesen, kann dieses dienen, daß ihn beyde Kirchenversammlungen den heiligen Schleyer nennen. * Daraus folget, daß der Schleyer der Gelübdsablegung, und jener der Einweihung nur einerley Schleyer gewesen, und daß, wenn in den ersten Jahrhunderten der Kirche irgend eine Jungfrau schon mit 12. Jahren einen Schleyer nahm, dieses nur jener Schleyer gewesen seyn könne, welcher bey den einfachen Gelübden gewöhnlich war.

Allein das, was mir diesfalls der stärkste Beweis zu seyn scheinet, sind die Worte der Kapitularien, die ich schon angeführet habe, und welche aus der 6ten Kirchenversammlung von Karthago herausgezogen sind. Sie lauten also, daß der Bischof den Jungfrauen unter

25.

* Virgo, quæ ante annos duodecim non coacta, sed propria voluntate sacrum sibi velamen imposuerit, &c. concil. Tribur. c. 24.

25. Jahren den Schleyer nicht ertheilen konnte*, ausser es wäre ihre Jungfrauschaft in Gefahr gestanden entweder wegen eines mächtigen Anwerbers, oder aus Furcht vor einem Entführer.

Wie hätte nun dieser Schleyer die Jungfrauen vor dem Ansuchen mächtiger Personen, oder vor den Nachstellungen eines Verführers sicher stellen können; als bloß darum, weilen sie zuvor, ehe sie ihn empfangen, noch keine Gelübde abgeleget hatten, und weilen diese Verschleyerung mit ihrer Gelübdsablegung eine, und dieselbe Handlung war;** folglich andurch alle Anfoderungen abgeschnitten wurden, welche vorhin sich auf die Hofnung einer Verehligung gründen könnten.

Aus

---

* Si vel petitor potens, vel raptor aliquis formidatur. vid. Cod. canon. Eccles. Affric. c. 126.

** Hier ist noch ein ganz besonderer Text aus der 8. Novelle Kaisers Majorani. Ac ne adolescentibus animis aliud velle sit liberum, capitibus invitarum sacrum velamen imponunt; daraus folget, daß sie einigermassen noch einen freyen Willen hatten, und nicht eher unauflößlich verbunden waren wie diejenigen Jungfrauen, welche schon die Gelübde abgelegt hatten, bis sie nicht den heiligen Schleyer empfangen haben.

Aus allen diesen scheinet mir also, der erste Einwurf keinen sonderlichen Grund zu haben, folglich gewiß zu seyn, daß nach den Kirchenversammlungen von Karthago, und von Tour, dann den Kapitularien Karls des Großen die Jungfrauen zur feyerlichen Gelübsablegung vor 25. Jahren nicht sind zugelassen worden.

Zweyter Einwurf.

Daß die Kirchensatzung der Kirchenversammlung von Karthago nur von Klosterfrauen rede.

Der zweyte Einwurf, welchen man mir machet, bestehet darinnen; daß sowohl die Kirchensatzungen der Kirchenversammlungen von Karthago, und Tour, als der Artikel der Kapitularien nur von der feyerlichen Gelübdsablegung der Klosterfrauen, und keineswegs der Ordensgeistlichen Meldung machen.

Beantwortung.

Ich erwidere hierauf, daß sie deswegen von der Gelübdsablegung der Männer keine Meldung machen können; weilen zur Zeit die-

ser

ser Kirchenversammlungen die Männer noch keine feyerlichen Gelübde ablegten. Ihre damaligen Gelübde waren eigentlich zu reden, nur einfache Gelübde. Vielmals legten sie auch geflissentlich gar keine ab. Es war nur ein im Gemüthe, und in Geheim gethanenes Gelübd des unverehelichten Standes, welches durch den Eintritt eines Geistlichen in seinen Orden, durch die Abscheerung der Haare, und durch die Anlegung des Mönchenrocks zum voraus vermuthet wurde. Weilen nun also ein Gelübd nur durch die vorhergehenden durch das Gesetz vorgeschriebenen Feyerlichkeiten ein feyerliches Gelübd wird, so waren die Gelübde der Männer, die damals ohne alle Feyerlichkeiten abgeleget wurden, keine feyerlichen Gelübde. Allein von der Zeit an, als die feyerlichen Gelübde auch für die Ordensgeistlichen, so wie für die Klosterfrauen eingeführet worden, war es dem Geiste der alten Kirchenzucht gemäß, die Vorschrift, welche in Anbetracht der Gelübde für die Jungfrauen bestand, auch auf die Ordensgeistlichen zu erstrecken.

Denn man sieht nirgends, daß wann durch eine Kirchenversammlung wegen der Gelübdsablegung beyderley Geschlechter Verordnungen gemacht wurden, den Männern erlaubt worden wäre, ihre Gelübde früher abzulegen, als die Jungfrauen. Wir sehen vielmehr im Gegen-

thei-

theile, daß die Jungfrauen fast allzeit ihre Gelübde früher, als die Männer ablegen durften. Vor der tridentinischen Kirchenversammlung durften die Mägdchen ihre feyerlichen Gelübde schon mit 12. Jahren, die Männer hingegen * nur mit 14. Jahren ablegen. Daraus kann man schliessen, daß gleichwie die Jungfrauen nach der alten Kirchenzucht ihre Gelübde nur mit 25. Jahren ablegen durften; man also wider diese alte Kirchenzucht verstossen würde, wenn man glauben wollte, daß sie den Männern ihre Gelübde vor Erreichung des den Mägdchen vorgeschriebenen Alters abzulegen erlaubt hätte.

Und wir sehen auch wirklich bey dem Antonius Augustinus, das in einer Kirchenversammlung der ersten Jahrhunderte beschlossen worden, daß man keinen Geistlichen vor 25. Jahren aufnehmen solle. Die Ursache, die der Text darüber anführet, ist sehr merkwürdig: ** „Aus Beysorge eines Aergernißes „heißt

---

* Firma autem tunc erit professio virginitatis, ex quo adulta jam ætas esse cœperit, & ea quæ solet apta nuptiis deputari. Et ibi Gloss. intellige cum jam masculus est in fine 14. annorum, femina 12. apud Grat. 20. q. 1 firma

** Nulla schemata Monachorum oportet fieri nisi post 25. ætatis annos propter scandala

Ut

„ heißt es, und damit der heilige Geist, wenn „ die Geistlichen zu ihren Gelübden nur als„ denn zugelassen werden, wenn sie schon die „ ersten Aufwallungen der feurigen Jugend „ überstanden haben; sodann in sie, wie in „ reine, und von allem Unflath gesäuberte Ge„ schirre eingehen könne.

Dritter Einwurf.

Daß die Kirchensatzung der Versammlung von Karthago wiederum aufgehoben worden.

Der dritte, und wichtigste Einwurf ist folgender. Man gestehet ein, daß zwar dem Könige die Handhabung, und Vollziehung der Zuchtgesetze der Kirche zukomme; jedoch nur alsdann, wenn sie nicht durch ein noch feyerlicheres Gesetz wiederum aufgehoben worden. Man behauptet also, daß die Anordnung der Kirchenversammlungen von Karthago, und Tour, so wie jene der Kapitularien schon vor sehr

Ut 25. annis jam omni fervore diaboli evacuato, inveniat sibi mundum vas spiritus sanctus. Anton. Aug. in Epit. jur. Pont lib. q. t. 66. cap. 1.

sehr langer Zeit, und hauptsächlich durch die Kirchenversammlung von Trient wiederum aufgehoben worden seyn, welche die Ablegung der Gelübde auf das sechzehnte Jahr bestimmet; daß diese lezte Bestimmung durch die Verordnung von Blois öffentlich angenommen worden; daß also diese Verordnung als ein öffentlicher, und feyerlicher Vertrag zu betrachten komme; Daher man sagen könne, daß dieses neue Zuchtgesetzt durch gemeinschäftliche Mitwirkung der geistlich- und weltlichen Macht festgesetzet worden, und also der König einem Schluße nicht zuwider handlen könne, zu dessen Festsetzung zwo Mächte erfoderlich waren.

Da dieser Einwurf mehrerley Sätze enthält; so würden sich hierauf auch mehrerley Widerlegungen anbringen lassen; Allein ich hoffe, zwo Antworten sollen genug seyn, alle Schwierigkeiten auseinander zu setzen.

Erste Antwort.

Zuvorderst halte ich dafür, daß man einen grossen Unterschied machen müsse, unter jener Frage, die sich aufwerfen liesse, ob nämlich der König verordnen könnte, daß die feyerlichen Gelübde noch früher als mit sechzehn Jahren abgeleget werden sollen, und unter der gegenwärtigen Frage, die ich hier behandle,

das

das ist, ob der König die Gelübdsablegung nicht bis auf das fünf und zwanzigste Jahr verschieben könne. Wenn es um eine Verordnung zu thun wäre, daß die Gelübdsablegung noch vor 16. Jahren geschehen solle, so würde diese unmittelbar gegen die Kirchenversammlung von Trient laufen, weilen diese Versammlung * ausdrücklich verbiethet, jemand vor 16. Jahren zu den Gelübden zuzulassen. Allein nirgends wird man finden, daß diese Versammlung verwehre, die Gelübdsablegung auf 25. Jahre zu verschieben. Sie sagt nicht, die Gelübde sollen im 16ten Jahre abgelegt werden; Sie sagt nur, man solle sie nicht vor 16. Jahren ablegen. Andurch ist also die Freyheit nicht gehemmt die Gelübdsablegung über das sechzehnde Jahr zu verschieben, wenn es nöthig ist. Das merkwürdigste dabey ist, daß der Autor, welcher die Geschichte von dieser Kirchenversammlung geschrieben hat, in solcher anmerket, ** daß man nur mit vieler Schwierigkeit die Gelübde so frühe zugelassen habe, und wirklich diejenigen, welchen aufgetragen war, die Anordnungen dieser Versammlung schriftlich

* In quacunque Religione tam virorum, quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum sess. 25. cap. 15.
** Lib. fin. della Histor. di Trent.

aufzusetzen, solche auf das 18te Jahr zurückgeschoben hatten, und daß die nachgefolgte Kirchensatzung nur durch den Eifer einiger Ordens-Generalen, die es so verlangten, aus Nachsicht erhalten worden.

Zweyte Antwort.

Meine zweyte, und meine Hauptantwort ist diese, das wir in Frankreich die Kirchenversammlung von Trient nicht angenommen haben.

Und wenn der König einige ihrer Dekreten in seine Verordnungen hat einrücken lassen; so geschah es nicht darum, um ihnen als Dekreten dieser Versammlung Wirkung und Folge einzuraumen, sondern um sie als königliche Verordnungen geltend zu machen. Am allerwenigsten aber kann man daraus den Schluß ziehen, daß sie deswegen zu einem von der gemeinschäftlichen Mitwirkung der geistlich- und weltlichen Macht gegründeten Gesetze geworden.

Denn diese gemeinschäftliche Wirkung kann da nicht statt haben, wo man die Kirchenversammlung selbst nicht für allgemein verbindend angenommen hat. Gleichwie es nun in Frankreich ein Grundsatz ist, diese Kirchenversammlung in solchem Verstande nicht zu erkennen; so würde man gegen die Grundsätze des Königreiches handlen, wenn man behaupten wollte, daß die Vorschrift, welche in der Verordnung

von

von Blois enthalten ist, ein durch die Macht der tridentinischen Kirchenversammlung, und die oberste Gewalt des Königes zugleich gegründetes Gesetz sey.

Wenn man den 26ten Artikel dieser Verordnung liest, welcher die Gelübdsablegung im 16ten Jahre betrifft; so wird man sehen, daß man erstens bey Verfaßung der oberwähnten Verordnung sich so wenig an die Kirchenversammlung gebunden, * daß fast die Hälfte des Satzes geändert worden, und zweytens, daß die Verordnung ihr Gesetz nicht auf die Annehmung des Dekrets von der Tridentinischen Kirchenversammlung gründet, wie wir sehen, daß durch die Pragmatische Sanktion die Anordnungen der Kirchenversammlungen von Kostanz, und Basel angenommen worden. ** Es stehet

 der

---

* Die Kirchenversammlung gebiethet, professio autem ante facta sit nulla dicto cap. 15. Sess. 25. der Artikel der Verordnung von Blois hingegen lautet also: Wenn man finden wird, daß die Gelübde früher abgeleget worden, werden diejenigen, welche diese Gelübde früher abgeleget haben, mit den ihnen zugefallenen Vermächtnißen veranlassen können, was sie wollen.

** Item acceptat decreta de electionibus &c. pragm. sanct. §. acceptavit.

nirgends in der obigen Verordnung geschrieben, der König nimmt dieses, oder jenes Dekret an, man findet sogar nicht ein einziges Wort, welches von der Kirchenversammlung Meldung machte.

Man muß also entweder alle unsere Grundsätze umstürzen, oder zugeben, daß der Artikel der Verordnung von Blois ganz, und durchaus eine blosse königliche Verordnung ist. Daher ziehe ich die Folge, daß weilen sie eine blosse königliche Verordnung ist, sie also ein blosses weltliches Gesetz seyn müsse, welches durch politische Obrigkeiten widerruffen werden kann.

Wenn ich mich also auch auf weiter nichts als auf den Satz gründen könnte, daß die Handhabung und Ausführung der heiligen Kirchensatzungen dem Könige zustehet; würde ich nicht Recht haben zu behaupten, daß der König die Macht besitzet, die feyerliche Ablegung der Klostergelübde wenigstens bis auf das 25te Jahr zu verschieben? *

Zwey-

* Man kann sich nicht entbrechen, diese Anmerkung beyzurücken; daß wenn auch in Frankreich die tridentinische Kirchenversammlung angenommen worden wäre, der König, wie es schon in der ersten Antwort deutlicher gezeigt worden, deswegen doch nicht minder freye Hände behalten hätte, die Gelübdsable-

Zweyter Satz.

Daß der König der erste, und oberste Gesetzgeber in zeitlichen Dingen seines Staates sey.

Wenn wir von dem ersten Satze zu dem zweyten fortschreiten; wenn wir betrachten, daß

---

legung für seine Unterthanen auf spätere Jahre zu verschieben. Denn die Worte der Kirchensatzung in qua cunque religione tam virorum, quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum sind ein überzeugender Beweis, daß dieselbe nur in Anbetracht der früheren Jahre ein Verboth; in Absicht auf das 16te Jahr hingegen eine blosse Erlaubniß enthalten, welche die frommen Väter den Umständen der Zeiten, und dem unter den Klostergeistlichen allschon nachgelassenen heiligen, und von allen Nebenabsichten reinen Eifer auch wider ihren Willen eingestehen mußten. Nun wird aber Niemand behaupten können, daß eine Erlaubniß ein Gesetz sey, welches einen Landesfürsten, sich derselben zu bedienen, verbinbinden, oder ihn hindern könnte, nach der ihm obliegenden Handhabung der Kirchenzucht, und aller Kirchensatzungen in Rucksicht

dem Könige nicht allein die Handhabung und Vollziehung der Zuchtgesetze der Kirche oblieget; sondern, daß er zugleich der erste, und oberste Gesetzgeber in zeitlichen Dingen seines Staates ist, so werden wir finden, daß wir der königlichen Gewalt allzu enge Gränzen setzen, wenn wir ihr Recht die Jahre zu Ablegung der feyerl. Ordensgelübde zu bestimmen, bloß auf das fünf und zwanzigste beschränken wollen. Und in der That muß die königliche Macht diese Bestimmung auf so viele Jahre hinausschieben können, als für das allgemeine Beste, und das Wohl des Staates erfoderlich seyn wird.

Ich werde mich bey dem Beweise, daß der König der erste, und oberste Gesetzgeber in zeitli-

---

sicht auf die ihm am besten bekannten Umstände seines Staats, und Eigenschaften seiner Unterthanen die in den heiligsten Zeiten der Kirche üblich gewesenen Gesetze in seinen Staaten wieder einzuführen, von denen die Kirchenversammlung von Trient nur in Anbetracht der in damaligen Zeiten eingerissenen vielen Mißbräuche in so weit abgegangen, daß sie, um dem Geiste jener Zeiten in etwas gemäß zu handlen, die Gelübdsablegung nach 16. Jahren endlich erlaubt, den damals allgemein gewöhnlich gewesenen Unfug hingegen der noch früheren Gelübdsablegung gänzlich verbothen hat.

sichen Dingen sey, nicht lange aufhalten.* Ich würde der Königlichen Macht zu nahe tretten, wenn ich erst Ursachen, und Stellen aus Büchern suchen wollte, um einen Satz zu behaupten, von dem man nicht einmal vermuthen darf, daß ihn jemand bestreiten sollte; Der ganze Widerspruch bestehet also nur darinnen, ob man darthun könne, daß das Alter zu Ablegung der feyerlichen Gelübde einen Theil der weltlichen Anliegenheiten des Staates ausmache. Ich hoffe diese Schwierigkeit leicht auseinander zusetzen, wenn man sich nur hütet sich hier in keine Zweydeutigkeit zu verwickeln.

Denn ich weis, daß die meisten, welchen man diese Frage vorleget, nicht ermanglen, sehr geschwind zu antworten, daß es nichts so gänzlich geistliches gebe, als ein Gelübd, welches bloß, und, allein, in einem mit Ueberlegung, und Känntniß Gott dem Herrn gemachten Versprechen bestehet.

Alle diese Handlungen hangen bloß von der Wirkung des Geistes ab; Sie sind unsichtbahre Bande, welche die Seele an Gott verbinden; folglich solche Bande, welche allein die Kirche

* Man kann das weitere in den Beweisen der französischen Kirchenfreyheit im 7. und 16ten Kapitel und in mehreren Stellen dieses Buchs finden.

zusammenziehen, und auflösen könne. Sie setzen hiezu, daß die Verbindlichkeit der Gelübde göttlichen Rechtes, und durch seinen allerheiligsten Mund in unzähligen Stellen seines Gesetzes vorgeschrieben worden sey* Und aus allen diesen unwidersprechlichen Gründen werfen sie die Gegenfrage auf, wie es möglich sey, sich einzubilden, daß die weltliche Gesetzgebende Macht des Recht habe, einer Verbindlichkeit, die man nach dem Gebothe Gottes auf sich nimmt, einiges Hinderniß entgegen zu setzen, oder das aufzulösen, was blos göttlichen Rechtes ist?

Allein, ich glaube, man verstehet diese Frage nicht völlig, wenn man diese Einwendung machete.

Es ist hier gar nicht die Frage, ob der König das Recht habe, das Alter zu bestimmen, in welchem sich seine Unterthanen Gott dem Herrn gültig verbinden können: Dann vermöge der natürlichen, und Göttlichen Rechten können sie sich ihm von dem Augenblicke an verbinden, als der freye Gebrauch ihres Verstandes ihnen die Fähigkeit verschafft, die Wichtigkeit ihrer Handlung vollkommen einzusehen, und zu erkennen. Und diese Fähigkeit erhalten sie

von

---

* Levit. 27. v. 26. & 30. Deuteronom 23. Ecclesias. 5. v. 3.

von der Natur, und nicht von den Gesetzen.* Sie hängt von der Reifwerdung der Vernunft, und nicht von der Zahl, und Rechnung der Jahre ab. Jedes Alter, das uns in Stand setzet, uns Gott zu wiedmen, ist vollkommen in Rucksicht auf Gott.

Wovon ist denn also hier die Frage? Die gegenwärtige Frage gehet bloß dahin, ob der König die Macht habe, das Alter zu bestimmen, welches zu einen bürgerlichen Vertrag, oder Kontrakt erfordert wird, den die Rechtsgelehrten contractum synalagmaticum heissen, und welcher zwischen den Ordensgeistlichen und dem gemeinen Wesen durch die feyerliche Gelübdsablegung stillschweigend geschlossen wird.

Was ist aber dieser für ein Kontrakt? Er bestehet darinnen, daß der Ordensgeistliche sich seiner Seits gegen das Publikum verbin-

* Spectet plane, spectet ætatem sacerdos, sed fidei & pudoris, spectet maturitatem verecundiæ, examinet gravitatis canitiem, morum senectam, pudicitiæ annos, animos castitatis. Si hæc præsto sunt, non deest mulieri longæva canities; si hæc desunt, differatur puella moribus, quam animis adolescentior. Non ergo ætas rejicitur florentior, sed animus examinatur. Quid plura contexam, cum omnis ætas habilis Deo perfecta sit. D. Ambros. lib. 3. de virgin.

det, von aller Gattung des Nachfolgerechts ausgeschlossen, aller bürgerlichen Handlungen, und Verträge unfähig werden, und bleiben, in keine weltlichen Geschäfte sich mehr einmischen, und endlich nach den Regeln, und Gesetzen seines Ordens im Angesicht der Welt immerhin leben zu wollen. Wogegen das gemeine Wesen, oder das Publikum sich anderer Seits gegen den Ordensgeistlichen verbindet, ihn für seine Person von den bürgerlichen Auflagen, von der Schuldigkeit, dem Staate im Kriege zu dienen, und von der Verwaltung aller weltlichen Aemter loszuzählen, und alle diese Obliegenheiten auf andere Mitbürger zu übertragen, ihn von der weltlichen Gerichtbarkeit zu befreyen, und mit einem Worte ihn aller Freyheiten, und Vorrechte der regulirten und geistlichen Orden geniessen zu lassen.

Dieses sind zum Theile die Wirkungen des feyerlichen Gelübdes in Anbetracht des allgemeinen Wesens. Wenn ich also behaupte, daß die weltliche Obrigkeit über die Wesenheit des Gelübdes, und die daraus entspringende geistliche, und göttliche Verbindlichkeit Recht sprechen könne: so verstehe ich dadurch nur so viel, daß die weltliche Obrigkeit, die zu diesem öffentlichen, und bürgerlichen Vertrag erfoderliche Fähigkeit ausmessen, und die Zeit zu seiner öffentlichen Vollziehung vorschreiben könne.

Um

Um meinen Satz begreiflicher zu machen, muß ich widerholen, daß es zweyerley Gattungen Gelübde gebe, die einfachen nämlich, und die feyerlichen.

Diese zweyerley Gelübde sind in ihrer innerlichen Wesenheit nicht unterschieden; denn die Wesenheit des einen, und des andren bestehet bloß in einem Gott dem Herrn mit Ueberlegung und Känntniß gemachten Versprechen. * Ich sage noch mehr, sie sind auch in der Verbindlichkeit, welche sie gegen Gott hervorbringen, untereinander nicht unterschieden; denn wer immer ein einfaches Gelübd gethan hat, ist dadurch Gott dem Herrn eben so sehr, als durch ein feyerliches Gelübd verbunden: weilen das einfache Gelübd natürlich- und göttlichen Rechtes ist, und man kann kein heiligeres, und engeres Band ersinnen.

Worinnen sind denn also diese Gelübde unterschieden? In diesem einzigen Umstande, daß das einfache Gelübd nur die Verbindlichkeit, das feyerliche Gelübd hingegen nebst der Verbindlichkeit auch derselben öffentlichen Vollzie-

---

* Vide D. Thom. 2. 2. q. 88. art. 7. & Dom. Soto. de Just. & jur. lib. 7. q. 2.

ziehung mit sich bringet. * Durch das erste verspricht der Mensch nur Gott, und durch das zweyte verspricht er, und vollziehet er zugleich sein Versprechen, und überliefert sich öffentlich seinem Kloster, damit diese Ueberlieferung, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, weilen sie öffentlich geschieht, auch öffentliche Wirkungen nach sich ziehen könne.

Da also die Feyerlichkeit zu den Gelübden nur deswegen hinzugefüget worden, um sie in öffentlichen Vollzug zu setzen; Was kann wohl die Frage, ob der König die Macht habe, das Alter zu Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde vorzuschreiben, hier für einen anderen Verstand haben, als ob er die Macht habe, das Alter zur öffentlichen Vollziehung dieser Gelübde zu bestimmen? Und hier versteht sich gar nicht jene innerliche, und geistliche Vollziehung, die das Publikum nicht angehet, sondern ganz allein der äusserliche, zeitliche, und bürgerliche Vollzug der Gelübde.

Um

* Hujus rei ratio, quia ſolennitates non conſueverunt adhiberi, niſi quando aliquis totaliter alicui rei mancipatur. Non enim ſolennitas nuptialis adhibetur, niſi in celebratione matrimonii, quando uterque conjugum ſui corporis poteſtatem alicui tradit. Thom. q. 88. art. 8. in reſp. ad quæſt.

Um alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, will ich den Sinn dieses Satzes näher erklären; Die Menschen mögen sich mit so vielen Gelübden von was immer für einer Gattung, und in welchem Alter als sie nur wollen, verbinden, so wird die weltliche Obrigkeit doch niemals verlangen, über die Gültigkeit, welche diese Gelübde vor Gott haben, oder nicht haben, einen Ausspruch zu thun. Sie wird sich sogar nicht in die Vollziehung derselben einmengen, wenn diese anders ohne Verletzung des allgemeinen, und besonderen Nutzens, und Vortheils des Staates, und dessen sämmtlicher Mitglieder geschehen kann. So mag zum Beyspiele ein junges Kind schon in seinem vierzehenten Jahre die Gelübde der Keuschheit, der Armuth, und des Gehorsams, oder in was sonst für einem Alter thun, wenn sein Andachts-Eifer es darzu verleitet: Es mag sogar diese Gelübde, wenn es ihm so gefällt, durch eine innerliche Abziehung des Gemüthes von allen weltlichen Dingen, und Besitzungen, durch die Reinigkeit des unvereheligten Standes, und durch eine gänzliche Entsagung seines Willens, und seiner selbst, oder endlich auf was sonst für eine seiner Absicht gemässe Weise in Vollzug setzen; so fällt mir nicht ein, zu behaupten, daß die weltliche Obrigkeit diesen seinen Andachtstrieb verhinderen könne; so lange es andurch nichts veranlasset, was seinen bürgerlichen Pflichten, durch

die

die es an das allgemeine Wesen, und seine Nebenmenschen verbunden ist, zum Nachtheile gereichet.

Wenn es aber darauf ankömmt, diese nämlichen Gelübde auf eine solche Art zu thun, welche einen in den bürgerlichen Rechten gegründeten Vollzug gegen das Publikum nach sich ziehet, und der sich auf zeitliche Dinge erstrecket, wie die feyerlichen Gelübde; so scheinet mir, daß nach der strengsten Gerechtigkeit, die weltliche Obrigkeit die Macht über diese Vollziehung, und allein das Recht habe, die zu dieser Vollziehung erforderliche Zeitfrist zu bestimmen; weilen der weltlichen Obrigkeit die oberste gesetzgebende Gewalt in zeitlichen Dingen allein zustehet. Man muß mir nicht die Einwendung machen, daß die zeitlich- und weltlichen Absichten, und Vortheile des Staates den Göttlichen nachgehen müssen; ich werde in meinem 2ten Theile weisen, in was für einem Verstande man dieses zu nehmen habe. Um aber gleich itzt darzuthun, daß dieser Einwurf hier nicht statt haben könne, mache ich zuvorderst die Frage, ob man nicht eingestehen müsse, daß es nichts so geistliches gebe, als die Einweihung der Kirchen, und daß die Ehre Gottes genau damit verbunden sey? * Und dennoch schreibt

* Siehe das 33. Kap. im 2. Theil Beweise der Freyheiten der französischen Kirche.

schreibt der König, weilen diese Einweihung sich auch auf weltliche Dinge mit erstrecket, hierzu die ihm schicklich und nothwendig scheinende Zeit vor. Und eben so wird es mit Errichtung neuer Orden, und Klöster gehalten, weilen weltliche Dinge damit verflochten sind.

Ich werde noch genauer zur Sache passende Beyspiele beybringen. Ist es nicht gewiß, daß das Gelübd-Almosen zu geben, an sich selbst ganz geistlich ist? Kann etwas den Evangelischen Räthen gemässer als dieses seyn, wenn jemand verspricht, alles dasjenige zu verkaufen, und das dafür eingelöste Geld unter die Armen auszutheilen? * „ Gehe hin, verkaufe alles, was du hast, und gieb es den Armen, dieses sind die Worte des heiligen Rathes, welchen der Sohn Gottes demjenigen ertheilte, der von ihm den Weeg des Heils zu lernen verlangte.

Nun wollen wir den Fall setzen, daß ein Unterthan des Königs in Folge dieses göttlichen Rathes alles sein Vermögen auf Almosen hin geben, oder es unter die Armen austheilen wollte; Wir wollen, um uns unserem Endzweck so sehr als möglich zu näheren, so gar

---

* Magister quid faciens, vitam æternam possidebo &c. vade, vende omnia, quæcunque habes, & da pauperibus. Luc. 18.

gar annehmen, daß er dieses thun zu wollen, sich in seinem 16ten oder 18ten Jahre durch ein Gelübd verbunden hätte: Auf wenn wird es hier wohl ankommen, die Zeit zu bestimmen, da dieses Gelübd vollzogen werden solle? Wird die weltliche Gesetzgebende Macht nicht befugt seyn, diese Vollziehung bis auf das fünf und zwanzigste Jahr dieses Jünglings zu verschieben, oder sich derselben auf allzeit zu widersetzen, wenn es erwiesen wäre, daß dieser Mensch sich durch sein Gelübd in die äusserste Noth, und einen Stand versetzen würde, in welchem er seiner Familie, und dem Publikum zur Last fallen müsse? Gewiß man wird es nicht verneinen können, daß diese Vorsorge, und diese Befugniß nach den allgemeinen Rechten der weltlichen Obrigkeit zustehe. Und dennoch ist es hier um ein Gelübd, und um ein Almosengelübd zu thun, und zwar um ein Gelübd von einer solchen Handlung, die uns Gott selbst zum Besten unseres Heiles gerathen hat. Was können wohl die Klostergelübde in sich für einen größeren Vorzug, oder Vorrecht haben?

Denn wenn man sie schon mit einander vergleichen will, so sind die einen und die andern Gelübde, und sind in ihrer Wesenheit eines so geistlich als das andere, weilen die Wesenheit aller Gelübde in sich die nämliche ist; Ihre Verbindlichkeit ist unter sich auch gleich: Denn sie ist in beyden göttlich- und natürlichen Rech-

tes;

tes; Was ihren Gegenstand betrifft; da ist das Almosengeben ein Evangelischer Rath aus dem Munde des eingebohrnen Sohns Gottes. Haben die Klostergelübde nun also wohl einen vorzüglicheren Gegenstand?

Alles was man hier einwenden kann, beschränket sich auf folgendes: daß nämlich das Almosengeben eine Verschenkung blosser weltlicher Güter sey; allein ich setze die Frage entgegen, ob die Ablegung der feyerlichen Gelübde nicht noch einen weit stärkern Bezug auf weltliche Güter habe? Wenn ein Mensch seine ganze Habschaft auf Almosen verwendet, so beraubt er sich zum wenigsten nur alles dessen, was er gegenwärtig besitzet: das feyerliche Gelübd hingegen entzieht ihm nicht allein sein gegenwärtiges, sondern auch sein ganzes künftiges Vermögen. Es bringet nicht nur allein eine Entäusserung wirklicher Güter, sondern auch der bürgerlichen Rechten, und sogar des bürgerlichen Lebens mit sich. Das ist noch nicht alles. Das Almosen ist nur ein Verlust für denjenigen, der es giebt; das feyerliche Gelübd hingegen für den Menschtn, der es ablegt, und für das Publikum; Denn es beraubet diesen Menschen aller seiner körperlichen Habschaften, und bürgerlichen Gerechtsamkeiten, uud beraubt auch das Publikum fast aller seiner zeitlich- und bürgerlichen Rechten, die es auf diesen Menschen hatte.

Warum sollte denn nun nach allem diesem die weltliche Obrigkeit weniger Recht haben, das Alter zu Vollziehung des einen, als des andren Gelübds vorzuschreiben?

Allein, wir wollen auch dahier noch nicht stehen bleiben: Wir wollen der Sache noch näher auf dem Grund sehen, und durch noch genauere Betrachtungen untersuchen, ob die Bestimmung des Alters zur feyerlichen Gelübsablegung nicht gänzlich, und auf alle Weise bloß von der weltlichen Gerichtbarkeit abhange.

Zuvorderst könnte ich gleich sagen, daß die Bestimmung des Alters, und der Fähigkeit, welche zu Hervorbringung was immer für einer politischen, und solchen Wirkung erfodert wird, die in die Bürgerlichen Rechten einschlägt, wie diejenige ist, die durch Ablegung der feyerlichen Gelübde erfolget, weit mehr von dem Känntniße der Sitten, und der Gemüthsart der Nationen, für welche mau ein Gesetz zu machen hat, als von einer jeden anderen Betrachtung geleitet werden müsse.

Denn schwerlich wird jemand in Zweifel ziehen wollen, daß es Völker gebe, bey welchen der natürliche Witz, und Verstand weit frühzeitiger, als bey andern zu wirken anfange. Die Verschiedenheit der Länder sagt einer unserer heutigen Philosophen,* wirkt sehr stark auf

* De la Mothe le Vayer, in seinen kleinen Abhandlungen 126. Brief.

auf den Verstand der Menschen: und gemeiniglich wird man sehen, daß die Leute aus einer Gegend einen dickern, und schwerern Verstand haben, als jene, so unter einem andern Himmelsstrich gebohren werden. So hat Horaz einen Menschen von einem langsamen, und schweren Begriffe in folgenden Versen geschildert: Man solte glauben, daß dieser Mensch in der schwermüthigen, und dicken Himmelsgegend Beotziens gebohren wäre. *

Weun also die zur oberwähnten Bestimmung erfoderlichen Känntniße von den Sitten der Völker von ihrer Leibs- und Gemüths Beschaffenheit, und sogar von der Lage der Orte abhanget; kann man wohl sagen, daß dieser Gegenstand völlig geistlich sey? Ist dieses eine Frage aus der Gottes-Gelehrheit? Wenn ein großer Gottesgelehrter ** der Meynung ist, daß

* Bœotum in crasso jurares aere natum Horat. Ep. 1. l. 2.

** Eo præsertim quod papa, & concilium non curant falcem suam mittere ad definiendas tanquam de fide, philosophiæ disputationes, quæ non ex sacra scriptura eliciuntur. Qualis est illa quæ instituitur ad examinandum, quisnam contractus sit usurarius, quisnam ac hoc crimine liber. Hoc

die Frage von dem Wucher, eigentlich zu reden, zur Naturlehre gehöre, weilen, sie hauptsächtlich durch die Eigenschaft der Dinge entschieden wird, welche ausgeliehen worden; so könnte man mit besserem Grunde behaupten, daß die Frage von dem zur Ablegung der feyerlichen Gelübde nöthigen Alter eine zur Sitten-Naturlehre, und Erdebeschreibung zugleich gehörige Frage sey, weil ihre Entscheidung von den Sitten, Gemüthsart, und Gegend des Wohnsitzes der Völker abhanget, wo diese Gelübde abgeleget werden sollen.

Ja was noch mehr ist, man sollte fast sagen, daß diese Entscheidung so gar auf die Jahrszeiten, und die Jahre selbst ankomme.

Denn in der ganzen Kirchenzucht giebt es schwerlich einen Punkt, welcher so vielen Veränderungen, wie dieser unterworfen gewesen wäre, die fast in jedem Jahrhunderte, und vielmals öfters in einem, und demselben Jahrhunderte vorgegangen sind.

Der heilige Paulus * bestimmt das zur Einweihung der Wittwen erfoderliche Alter auf sechzig Jahre.

Im

enim non ex sacra scriptura colligitur, unde suas veritates elicit sancta sedes, sed ex media meraque natura rerum. Dominicus Soto, de Justit. & Jure lib. 6, q. 1. art. 6.

* Ad Thimoth: cap. 5.

Im vierten Jahrhunderte verordnete der heilige Basilius, daß die jungen Mägdchen in ihrem siebenzehnten Jahre unter die Zahl der Gottgeheiligten Jungfrauen sollten aufgenommen werden können *

Eine Kirchenversammlung des nämlichen Jahrhunderts verboth im Gegentheile, ihnen den heiligen Schleyer vor 40. Jahren zu reichen **

Wir haben an seinem Orte schon gesehen, daß vermöge der dritten Kirchenversammlung von Karthago, *** welche gegen das Ende des nämlichen Jahrhundertes gehalten wurde, man die Jungfrauen nur in ihrem fünf und zwanzigsten Jahre verschleyeren konnte.

* Professiones autem ab eo tempore judicamus, quo ætas rationis complementum habuerit, ut eam, quæ supra 16. aut 17. annos nata fuerit rationisque compos, & diu examinata probataque perseveraverit, tunc oportet in sacrarum virginum ordinem referri. Basil. ad Amphiloc. Ep. 2. c. 18.

** Item lectum est: non velandas esse virgines, quæ se Deo voverint, nisi 40. annorum probata ætate. concil. Cæs. Aug. sub Damaso. 1. can. 8. item vide concil. Agath. c. 19.

*** Dict. cap. 4.

Eine andere * Afrikanische Kirchenversammlung vom fünften Jahrhunderte gestattete diese Verschleyerung, oder Gelübdsablegung im Falle der Noth auch noch vor Erreichung eines 25. jährigen Alters.

Nicht lange hernach führte Kaiser Majorianus die Zeitfrist der vierzig Jahre in Ansehung derjenigen wieder ein, welche von ihren Aeltern dem Herrn geheiliget wurden **

Um die nämliche Zeit machte Pabst Leo eine gleiche Verordnung ***

Die erste Kirchenversammlung von Toledo die im sechsten Jahrhunderte gehalten wurde, bestimmte die Aufnehmung in die Klöster nach der Meynung des heiligen Basilius auf das siebenzehnte Lebensjahr.

Der

* Canon. item placuit 126. in cod. canon. Ecc. Afric. Justell, & capitul. Car. M. lib. 1. c. 107. supra.

** Novell. 8. de Sanctimonial; vid. inf.

*** Leo constituit, Monacha non accipiat capitis velaminis benedictionem, nisi probata fuerit in virginitate 40. annis. Ex pontif. vid. Ant. Aug. lib. 9. Tit. 66. c. fin.

Der heilige Gregorius * welcher in dem darauf gefolgten Jahrhunderte verstarb, verboth den Ordensgeistlichen, welche auf den Inseln wohnten, und eine strengere Lebensart führten, die jungen geistlichen vor 18. Jahren aufzunehmen.

Eine gegen Ende des nämlichen Jahrhunderts gehaltene Kirchenversammlung erlaubte die Klostergeistlichen schon im zehnten Jahre in das Kloster einzunehmen. **

Im achten Jahrhunderte erneuerte Karl der Grosse die Satzungen der Kirchenversammlung von Karthago in Anbetracht der Verschleyerung der Jungfrauen. ***

Im neunten Jahrhunderte that die Kirchenversammlung von Tour ein gleiches. ****

Im nämlichen Jahrhunderte schrieb die Kirchenversammlung von Tribur zur Gelübds-

* Quia autem dura est in insulis congregatio monachorum, pueros ante 18. annos suscipi prohibemus. quia autem 20. q. 1. apud Grat.

** Qui autem monachicum jugum est subiturus, ne sit minor quam decem annorum natus. concil. in Trul. can. 40.

*** D. Lib. 1. cap. 46. & 107.

**** Can. 218.

ablegung der Mägdchen das dreyzehnte Jahr vor. *

Eine darauf gefolgte Kirchenversammlung bestimmte die Gelübdsablegung des einen und des anderen Geschlechtes auf das zu dem Ehestand erfoderliche Alter ** das ist auf 14. Jahre für die Knaben, und 12. Jahre für die Mägdchen. *** Und dieses nämliche Alter nahm die Kirchenversammlung an, welche zu Oxfurth auf Veranlassung Stephans des Erzbischofes von Kanterbury gehalten wurde.

Diesem allen ungeachtet verschob die Ordensregel der Karthäuser die Gelübdsablegung ihrer Geistlichen auf das zwanzigste Jahr mit der Erlaubniß jedoch, sie auch im achtzehnten Jahre zur solchen zuzulassen, wenn der Prior, und

* Virgo, quæ ante annos 12. non coacta, sed propria voluntate sacrum sibi velamen imposuerit, annumque, & diem nullo repetente velata permanserit, ab eodem sancto habitu ulterius non recedat. cap. 24.

** Firma autem tunc erit professio virginitatis, ex quo adulta jam ætas esse cæperit, & ea, quæ solet apta nuptiis deputari. can. firma. 20. qv. 1. apud Grat.

*** Oxon. conc. cap. de ordin. Reli.

und das Konvent sie fähig erkannte ihre strenge Regel zu übertragen.*

Diejenigen, welche die Satzungen der tridentinischen Kirchenversammlung schriftlich aufgezeichnet haben, hatten, wie ich schon erwähnt, hierzu das 18te Jahr bereits angetragen. Die Kirchenversammlung selbst war einer anderen Meynung, und das Alter von sechzehn Jahren ward zur Gelübdsablegung festgesetzt, und diese Bestimmung ward auch in der gleich darauf gehaltenen Provinzial-Versammlung zu Mayland angenommen.

Die Verordnung von Orleans verschob das Alter zur Gelübdsablegung für die Mägdchen auf das zwanzigste, für die Männer auf das fünf und zwanzigste Jahr.

Die Verordnung von Blois setzte diese Bestimmung sogleich auf das sechzehnte Jahr zurücke.

Hieraus sieht man, daß kein Zuchtgesetz der Kirche so verschiedentlich, wie dieses behandlet worden, und so vielen Aenderungen,

* Novitios ante vigesimum annum recipere non solemus, si tamen attigernt 18. annum, & judicio prioris, & conventus idonei reperiantur ferendo oneri, eos recipimus. In statut. Carthus.

und der Unbeständigkeit menschlicher Anordnungen so sehr unterworfen gewesen ist *

Und wenn wir das glauben können, was Isidor lehret: daß man den Unterschied der göttlichen, und menschlichen Gesetze hauptsächlich daran erkennen könne, das die ersteren fest, und beständig bleiben, weilen sie von einer ewig unveränderlichen Wesenheit ihren Ursprung haben; die andren hingegen nach der Verschiedenheit der Sitten, der Denkensart, und der Neigung der Menschen, alle Augenblicke abgeändert werden; So müssen wir zugeben, daß niemals ein Gesetz ein so unterscheidendes Zeichen einer blos menschlichen Anordnung an sich gehabt habe, als dieses, wovon hier die Rede ist, und welches das Alter zu Ablegung der Ordensgelübde zum Gegenstande hat.

Ich weis die Einwendung, die man mir machen wird, daß nämlich selbst die Beyspiele, die ich angeführt habe, ein Beweis seyn, daß dieses Alter fast allezeit durch Kirchenversammlungen vorgeschrieben worden. Allein man sieht aus solchen doch gleichwohl auch, daß die Könige manchemale dieses Alter bestimmet haben

* Divinæ naturâ; humanæ moribus constant. Ideoque hæ discrepant, quoniam aliæ aliis gentibus placent. can. 1. dist. 1. apud. Grat.

ben, und wenn sich die Könige zuweilen nicht damit bemengten, so geschah es gewiß nur damals, wenn nach den Umständen der Zeiten, und der Lage der Geschäfte, die Anordnungen der Kirchenversammlungen dem zeitlichen Wohl ihrer Staaten nicht nachtheilig waren.

So weis man auch im Gegentheile, daß die Kirchenversammlungen eine Menge weltlicher Geschäfte entschieden haben. Unsre französiche Kirchenversammlungen sind ganz voll von solchen Entscheidungen; * und es ist allgemein bekannt, daß man bey solchen politische und weltliche Anliegenheiten behandelte

Die Könige nahmen diese Verordnungen an, weilen sie solche für ihre Staaten nützlich fanden Wird man daraus den Schluß ziehen können, daß sie deswegen ihrem Rechte entsagt hätten, für das zeitliche Wohl ihrer Staaten durch neue Gesetze selbst zu sorgen, wenn es die Umstände erfodert hätten? Ich glaube nicht, daß dieses ein richtiger Schluß wäre. Allein wir wollen uns dabey nicht aufhalten.

Ei-

* Car aussi estce la verité que ces Conciles reconnoissant prendre autorité par nos Rois, determinoient indifferemment ce qui concernoit tant la police seculiere, qu' Ecclesiastique. Pasq. l. 3. de ses recherch. ch. 11.

Einer der beträchtlichsten Vortheile der Monarchie gründet sich auf die Dienste, welche ein jeder ins besondere dem Staate zu leisten schuldig ist. Indessen ist es doch sehr gewiß, daß die Ordensgeistlichen durch die Gelübdsablegung sich in einen Stand setzen, in welchem sie den grösten Theil dieser Dienste zu leisten nicht mehr fähig sind. Ich habe hievon schon etwas berühret, allein man kann in Absicht auf die Entscheidung der gegenwärtigen Frage über diesen Umstand nicht leicht eine zu lange Betrachtung anstellen.

Der Ordensgeistliche ist von allen Kriegsverrichtungen ausgeschlossen, daher entziehet er dem Staate diejenige Dienstleistung, die derselbe von ihm in dieser Gattung zu fodern berechtiget war; Er thut Verzicht auf alle öffentliche Aemter, und dadurch wird er unfähig, dem Staate in weltlichen Gerichten, in Vormundschaften, und städtischen Aemtern zu dienen. Er beraubt sich selbst der Fähigkeit, zu den wesentlichsten Verträgen der menschlichen Gesellschaft; denn er bindet sich die Hände für alle Wechsel und Handlungsgeschäfte. Endlich entsagt er dem Ehestande, von welchem die Wesenheit und die Erhaltung der Staaten abhanget.

Kann nun wohl jemand im Ernste behaupten, daß es nicht ganz allein dem Staate daranliege zu verhindern, daß seine Angehörigen nicht zu leichtsinnig einen Stand anzuneh-

men, sich verbindlich machen, in welchem sie zu allen diesen Sachen unfähig werden? Und da dieses von dem Alter abhanget, in welchem die feyerlichen Gelübde abgeleget werden, kann man wohl noch im geringsten zweiflen, daß die Bestimmung dieses Alters gänzlich, und hauptsächlich den Staat angehe?

Ich gehe noch weiter. Wenn man auch nur den eigenen Nutzen eines jeden ins besondere, und den traurigen Zustand betrachten wollte, in welchem diejenigen ihr ganzes Leben hindurch schmachten, welche sich in ihrer noch keiner Ueberlegung fähigen Jugend ohne wahren Beruf blindlings in die Klöster gestecket haben; sollte die weltliche Obrigkeit nicht auch bloß deswegen ein Recht haben, das zu der Gelübdsablegung erfoderliche Alter zu bestimmen? „Es liegt dem gemeinen Weesen daran sagt eine kaiserliche Verordnung * daß niemand „dessen mißbrauche, was ihm gehöret. Wenn nun die bürgerlichen, und allgemeinen Gesetzgeber ihre gröste Sorgfalt darauf zu wenden, nöthig gefunden haben, die Jugend zu verhindern, daß sie nicht zu frühe, auch nur über blosse Erbschaften eigenwillige Veranstaltungen machen

* Expedit reipublicæ, ne sua re quis male utatur inst. l. 1. Tit. 8. §. 2.

chen könne, welche doch derjenige, der sie verloren hat, auf hundert Weegen wieder erhalten kann; Wenn sie deswegen so viele neue Verordnungen gemacht haben; Wird denn die weltliche Obrigkeit nicht das Recht haben, diese nämliche Jugend zu verhindern, nicht nur bloß alle ihre Habschaften auf einmal, und zwar in einem Alter weg zu geben, wo man gemeiniglich noch nicht weis, was man thut; sondern sogar, wenn ich so sagen darf, sich selbst zu mißbrauchen, und dem kostbaresten Geschenke des Himmels nämlich der Freyheit auf eine Art zu entsagen, durch die sie auf ewig unwiderbringlich verloren ist?

Mau muß mir den hier schwachen Einwurf nicht machen, daß dieses nicht seine Güter verschenken heisse, wenn man sie wegen Gott hingiebt: daß dieses nicht sich selbst mißbrauchen heisse, wenn man sich dem Herrn aufopfert, und daß man seine Freyheit nicht verliere, wenn man sich derselben aus Liebe zu Gott, beraubet: Dieses sind lauter schöne, heilige, und unwidersprechliche Wahrheiten. Allein wenn wir die Hand auf daß Herz legen, und die Sache genauer, und mit aufrichtigem Gemüthe untersuchen wollen, werden wir wohl behaupten können, daß diese heiligen Wahrheiten sich mit Recht auf diejenigen anwenden lassen, die in ihrem funfzehn= oder sechzehnten Jahre in die Klöster tretten?

Kennt

Kennt man denn auch in seinem fünfzehn- oder sechzehnten Jahre den Werth der Güter recht eigentlich, deren man sich durch das Gelübd der Armuth beraubet? Weis man damals schon hinlänglich, was das für Bewegungen des Fleisches und der Natur seyn, die man durch das Gelübd der Keuschheit dem Allerhöchsten aufopfert? Siehet man den Preis der Freyheit wohl ein, der man durch das Gelübd des Gehorsames entsaget? Wenn also die Jugend die Dinge noch nicht kennet, die sie verläßt, kann man behaupten, das sie solche Gott dem Herrn freymüthig schenke? Ist das ein Geschenk, eine Freygebigkeit zu nennen, wenn man was hingiebt, wodurch man nichts zu verlieren sich einbildet? Kann man sagen, daß man sich Gott wiedmet, wenn man sich dem eigensinigen Triebe der Jugend, einem Ueberdruß, den man vieleicht gegen das väterliche Haus empfindet, dem Hange nach einer innerhalb der Mauren des Klosters vieleicht falsch vermutheten Ruhe, und Müssiggang, und der jungen Leuten so eigenen Unbeständigkeit überläßt, welche gemeiniglich am meisten nach Veränderungen, und Neuerungen trachten? Wir werden die Wahrheit, wir werden zu unsrer Beschämung bekennen müssen, daß diese Absichten vielmals die Gottheit seyn, der sich ein grosser Theil unsrer jungen Leute aufopferet, wenn sie noch nicht alt genug sind, die grossen

Fol-

Folgen einer so wichtigen Entschliessung vollkommen einzusehen. Wir werden bekennen müssen, daß damals Gott der Herr ihnen vielmals blos zum Vorwande dienet, und daß es gar nicht der Allerhöchste ist, dem sie sich wiedmen, sondern daß sie sich ihrem Hirngespinste, und einem selbst gestalteten Abgott aufopferen.

Allein; ich will sie nicht weiter fortsetzen diese Betrachtungen, die mich zu weit führen würden, und die eigentlich nicht zu meiner Absicht gehören.

Ich habe sie nur so im vorbeygehen berühren wollen, um darzuthun, daß der Antheil, den die weltliche Obrigkeit an dem Wohl, und der Ruhe einzelner Mitglieder des Staates zu nehmen schuldig ist, auch einen Beweis mit ausmache, daß die Bestimmung des zur feyerlichen Gelübsablegung erfoderlichen Alters in die zeitliche Obliegenheiten des Staates einschlägt: und daß man also dem König, weilen er der oberste Gesetzgeber ist, das Recht nicht streitig machen könne, diesfalls Verordnungen zu machen.

Dritter Satz.

Daß vermöge der alten geistlich- und bürgerlichen Gesetze es den Unterthanen des Königs nicht erlaubt sey, ihren Stand ohne seine Erlaubniß zu veränderen.

Wir sehen, daß durch die alten Anordnungen der geistlichen, und bürgerlichen Gesetze den Layen ausdrücklich verbothen war, ihren Stand ohne Erlaubniß des Königs zu veränderen: Und dieses ist mein dritter Satz, mit welchem ich diesen ersten Punkt beschliesse, und der, wie ich dafür halte, ein überzeugender Beweis der zween ersten Sätze ist.

Ich werde mich wohl hüten, die Unterthanen des Königes Sklaven gleichzuachten. Ich würde die Völker, und noch weit mehr den Landesfürsten selbst beleidigen, dessen höchster Ruhm darinnen bestehet, von seinen Unterthanen nicht wie ein gefürchteter Herr unter seinen Sklaven, sondern wie ein liebreicher Vater unter seiuen Kindern betrachtet zu werden. Nichts destoweniger kann ich gleichwohl behaupten, daß wir dem Staate weit eigentlicher, als Sklaven ihrem Herrn, angehören, und dieses zwar auf eine weit edlere, und ruhmvol-

lere Weise. Denn wir sind in Anbetracht des gemeinen Wesens eben das, was die Glieder in Absicht auf den Leib sind, nämlich ein Theil seiner selbst.

Allein aus eben dieser Ursache sind wir auch mit dem Staate weit enger verbunden, und von demselben um so viel mehr abhängig. Indessen ist es doch sehr gewiß, daß nach der allgemeinen Anordnung der Gesetze * die Sklaven ohne vorläufige Entlassung von ihren Herren weder geistlich werden, noch auch in die minderen Orden eintretten durften. Um mich aber eines richtigeren Gleichnisses zu bedienen, will ich mich auf die häufig vorhandenen Gesetze berufen, ** die den Kindern ein glei-

* Canon: si quis servum 17. 9. 4. & Decretal. de servis non ordin. item L. jubemus, & L. servus cod. de sacra Eccl. item nov. Leon. de servo qui inscio domino Monachismum suscepit. Item capit. car. Mag. l. cap. 57. & 88. &c.

** Voto patresfamiliarum obligantur, puberes sui juris, filius enim familias vel servus sine patris, dominive autoritate voto non obligantur. ff. l. 50. tit. 12. de pollicitatio. c. 2. Die Kirchensatzung Puella caus. 20. q. 2. Puella si ante 12. annos ætatis, sponte sua sacrum velamen assumpserit, possunt statim

gleiches zu thun verbothen haben, wenn sie nicht zuvor die Einwilligung ihrer Aeltern erhalten hatten.

Ich will mich bey den zahlreichen Texten, und Stellen nicht aufhalten, * die man in allen

E 2 Bü-

---

tim parentes ejus, vel tutores id factum irritum facere, si voluerint, dieses ist zu beobachten, dann die Macht der Vormünder ist weltlichen Rechts, folglich kann das weltliche Recht das Gelübd vernichten. Idem in masculo minore 14. annis Sanct. Thom. 2. 2. 9. 88. art. 9.

Si quis puerum invitis parentibus totonderit, aut puellam velaverit, illi potestatem habeant capitis sui, ut in tali habitu permaneant, qualis eis complacuerit. Capitu. Car. M. L. 1. c. 35. si qui filii parentes deseruerint occasione divini cultus &c. Anathema sint can. 1. dist. 30.

* Officiales rationales si exhibitione, & cursus, seu primipili necessitate neglecta, interversa etiam ratione fiscali ad clericatus honorem putaverint transeundum, ad priorem conditionem retrahantur l. 1. cod. Justin. de Episc. & Cleric. tit. 3. c. 9. Si quis curialis clericus fuerit ordinatus, nec statim conventione præmissa pristinæ conditioni reddatur, is vigore, & solertia judicantium ad pristinam sortem veluti manu injecta mox revocetur. Clericis enim ulterius legem pro-

Büchern der geistlich- und weltlichen Rechten in Anbetracht der Dekurionen, und andren Rechnungs-Offiziere antrift.

Allein zween merkwürdige, und besondere Texte, welche über diesen Gegenstand in den Gewohnheiten von Meaux und Chaumont enthalten sind, kann ich nicht auslassen:* denn ich sehe, daß vermöge derselben es sogar Lehensinnhaber gegeben hat, welche das Recht hatten ihren Vasallen zu verwehren, daß sie sich nicht zu Mönchen scheeren lassen durften. Wenn diese Vasallen von der sogenannten knechtlichen Gattung, oder auch Vassaux de main

---

prodesse non patimur, quæ cessione patrimonii subsecuta decuriones clericos esse non vetabat. Ibid. can. 12. item vide Nov. de sanctiss. Episc. 123. cap. 15. & Autent. sed neque eodem.

* Meaux Art. 79. On tient aussi par la dite coutume, que les Enfans males d'une femme de servile condition ne peuvent prendre, avoir, ou porter tonsure clericale sans congé, & licence du seigneur, dont ils sont serfs.

Chaumont art. 3. & outre, aucuns des dits etant de main morte, ne peuvent tester, au prejudice de leur seigneur, quant a ce qui est de main morte, ni eux aussi faire Clercs, quant ils sont de poursuite.

main morte waren. Das merkwürdigste unter allen ist, daß Johann Galli * unter seinen Rechtssprüchen einen anführet, welcher einen gewissen Peter Kourtois betroffen hat, der auf Andringen des Kapitels zu Parvis unsrer lieben Frauen von Soisson, als seines Gerichtsherrn, weil er von der obbeschriebenen Gattung war, verurtheilt wurde, de rendre sa tonsure clericale, seine geschorne geistliche Platte wieder abzulegen; welches nach der Anmerkung des Dumoulins so viel heißt, als seiner geistlichen Würde wieder entsetzt zu werden.

Allein wir wollen der Sache noch mehr angemessene Texte anführen. Wem ist wohl folgende Satzung der Kirchenversammlung von Orleans unbekannt. **

* Joannes Galli quæst. 164. per arestum fuit condemnatus Petrus Courtois ad reddendam tonsuram clericalem, quam receperat absque licentia, & consensu Decani & Capituli *du Parois Notre Dame* Suession. Diœcesis quoniam erat homo corporis, & servilis conditionis &c. reddendam, id est patiendam degradationem Carol. Mol.

** De ordinationibus clericorum id observandum esse decrevimus, ut nullus sæcularium ad clericatus Officium præsumat accedere, nisi aut cum regis jussione, aut cum judicis voluntate. Synod. Aurel. 1. c. 6.

„ Wegen Annehmung zur Klerisey gebie„ then wir folgendes zu beobachten, daß kein „ Weltlicher ohne Einwilligung des Königs, „ oder seines Richters unter die Klerisey zu „ tretten sich unterfangen solle. „ Wird man vielleicht sagen, daß dieses Gesetz niemals in Vollzug gesetzet worden? Das wird man nicht erweisen können. Denn wir finden noch heute zu Tage im Markulfus, * welcher lange Zeit darnach gelebet hat, nach der gelehrten Anmerkung des General Advokatens Bignon einen Aufsatz einer solchen Erlaubniß, welche alle Franzosen, von was für einem Stande sie immer seyn mochten, von dem Könige erhalten musten, wenn sie von dem Layen : in den geistlichen Stand übertreten wollten. Die Ausdrücke davon sind merkwürdig.

** „ Wenn wir denjenigen, welche sich „ entschliessen, unter die Klerisey zu treten, „ unsre

* Circa annum Christi 660. Hier. Bignon ad Præmi l. 1. Formular. Marcul.

** Si eis, qui se ad onus clericatus transferre deliberant, licentiam non negamus, retributorem dominum exinde habere confidimus, quia scriptum est: noli prohibere benefacere eum, qui potest, si vales, & ipse benefac. Ille ad nostram veniens præsentiam

„ unsre Erlaubniß nicht versagen, so hoffen
„ wir von Gott dem Herrn die Belohnung
„ dafür zu erhalten; denn es ist geschrieben „
Verhindere denjenigen nicht gutes zu thun,
der es zu thun vermag, und thu selbst gutes,
wenn du kannst. Daher sollt ihr wissen, daß
„ wir auch diesem der vor uns gekommen ist,
„ uns um unsre Erlaubniß zu bitten, damit er
„ sich die Haare abscheeren lassen, und in ei-
„ nem geistlichen Amte, in dieser oder jener Kir-
„ che, oder Kloster dienen könne, solche im Na-
„ men Gottes ertheilet haben. Wir gebiethen
„ euch demnach, daß wenn sich zeiget, daß der
„ bittende ein Freygebohrner, und sein Namen
„ in den öffentlichen Verzeichnissen nicht ein-

---

tiam petiit serenitati nostræ, ut ei licentiam tribuere deberemus, qualiter comam capitis sui ad onus clericatus deponere deberet, & ad basilicam illam aut monasterium deservire deberet. Quod nos propter nomen Domini, hoc eidem gratante animo præstitisse cognoscite. Præcipientes ergo jubemus, ut si memoratus ille de capite suo bene ingenuus esse videtur, & in puletico publico censitus non est, licentiam habeat comam capitis sui tonsurare, & ad supra scriptam basilicam vel monasterium deservire, vel pro nobis domini misericordiam attentius exorare l. 1. formularum Marculfi Monach. cap. 19.

„ geschrieben ist; ihm unverwehrt seyn solle,
„ sich die Haare abscheeren zu lassen, und die-
„ ser Kirche, oder, Kloster zu dienen, und für
„ uns die Barmherzigkeit Gottes mit mehre-
„ rer Aufmerksamkeit anzuflehen.

Der grosse Mann * der die Anmerkungen über den Markulfus herausgegeben hat, führet sogar ein Stück eines alten Briefes von einem Erzbischofe von Rheims an, woraus sich zeiget, daß in jenen Zeiten ** es für eine Art der Treulosigkeit, und des Lasters der verletzten Majestät gehalten wurde, wenn sich jemand unterfieng ohne Erlaubniß des Königes ein Weltgeistlicher zu werden.

Wir wollen nun sehen, ob es vieleicht weniger verbothen gewesen, in die Klöster zutreten.

Hier ist gleich eine Verordnung aus dem Gesetzbuch des Kaisers Justinianus, die aus jenem des Kaisers Theodosius gezogen ist.

Es

---

* Hieron. Bignon. ad cap. 19. formul. Marculfi.

** Perfidiæ ac infidelitatis crimine in regiam majestatem arguor detineri, eo quod nepotem meum ecclesiæ donaverim &c. quodque gradus ecclesiasticos ei postmodum contulerim absque licentia, & auctoritate senioris mei. Aldaberonis Rhemensis Archi-Episc.

„ * Es giebt eine gewisse Gattung Men-
„ schen, die aus Hange zum Müssiggang, und
„ Trägheit ihre öffentlichen Aemter verlassen,
„ in die Einöden entweichen, und unter dem
„ Vorwand der Religion sich zu den Gemein-
„ den der Mönche gesellen. Wir gebiethen da-
„ her ernstlich mit wohl bedachter Ueberlegung,
„ daß man alle diese Leute aus ihren verborge-
„ nen Zufluchtsörtern wiederum herausnehmen,
„ und zu dem öffentlichen Verrichtungen ih-
„ res Vaterlandes zurückweisen solle.

So deutlich dieses Gesetz auch immer ist, so werde ich doch noch eine beträchtlichere Stelle beybringen, welche aus den Französischen Verordnungen entnommen, und ein allgemeines Gesetz für alle Unterthanen des Königes ist, welche unter dem Vorwand des Gottesdiensts den Stand der Layen verlassen wollen.

Die Ursache, die dieses Gesetz über die vorgeschriebene Veranlassung enthält, ist ein voll-

---

* Quidam ignaviæ sectatores, desertis civitatum muneribus captant solitudines, ac secreta, & sub specie religionis cum cœtibus monazonton congregantur. Hos igitur atque ejusmodi deprehensos erui latebris consulta præceptione mandamus, atque ad mancipia patriarum subeunda revocari, &c. L. quidam 26. cod. de Decurion. Lib. 10. Tit. 31.

kommner Beweis, daß der Antheil welchen der König an der Ablegung der Ordensgelübde zu nehmen hat, einen rechtmässigen Beweggrund für ihn ausmachet, dieselbe so weit hinauszuschieben, als er es für nöthig erachten wird.

* Den Freygebohrnen, welche sich dem „Gottesdienste wiedmen wollen, verbiethen „wir, dieses ohne unsrer vorhergehenden Er„laubniß zu thun. Und dieses darum, weilen „wir vernommen, daß die meisten aus ihnen „sich nicht so viel aus einem Andachtstriebe, „als um sich den Kriegs, und andren Staats„diensten zu entziehen, die ein Unterthan sei„nem Könige schuldig ist, dazu entschliessen, „andre auch durch die jenigen dazu verleitet „werden, welche ihr Vermögen sich gerne zu„eignen möchten: Daher wir denn dieses für „das künftige nicht mehr geschehen lassen „wollen.

Kann

---

* De liberis hominibus, qui ad Dei servitium se tradere volunt, ut prius hoc non faciant quam a nobis, petita licentia, postulent, hoc ideo, quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis hoc fecisse, quam pro exercitu, seu alia functione regali fugienda; quosdam vero cupiditatis causa, ab his, qui res illorum concupiscunt: & hoc ideo fieri prohibemus, capitul. Carol. Mag. l. 1. cap. 120.

Kann man nun wohl einen stärkeren Beweis, als diesen fodern, um darzuthun, daß der König die Macht hat, die feyerliche Gelübsablegung zum wenigsten bis auf das fünf und zwanzigste Jahr zu verschieben?

Nach dem Ausspruch der Rechten * kann derjenige, der das mehrere in seiner Macht hat, auch das mindere desto gewisser veranlassen. Nun ist es aber sehr gewiß das die Ablegung der Ordensgelübde nur bis auf 25. Jahre zu verschieben, weit weniger ist, als dieselbe auf eine unbestimmte Zeit, und auf so lange verbiethen zu können, als es dem Könige beliebet. Wenn also durch die Kirchenversammlung von Orleans, das Gesetz Kaisers Justinianus, und durch die Kapitular-Verordnungen Karls des Großen dem Könige die Macht eingeraumet ist, die Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde auf so lange Zeit zu verbiethen, als er es für gut befindet; so muß aus allen diesen Gesetzen der richtige Schluß gezogen werden; daß er auch desto gewisser die Macht habe, diese nämlichen Gelübde zum wenigsten bis auf 25. Jahre zu verschieben.

Ein-

---

* Cui plus licet, licet & minus ff. de regul. jur.

Einwurf.

Daß die 6te Satzung der Kirchenversammlung von Orleans, das Gesetz quidam ignaviæ, und das 120te Kapitel aus den Kapitular-Verordnungen wiederum aufgehoben worden seyn.

Man macht mir hier einen wichtigen Einwurf: Man will behaupten, daß diese Gesetze nicht nur allein durch die Nicht-Ausübung, sonder durch ausdrückliche Gesetze wiederum aufgehoben worden seyn.

In Anbetracht der Kirchenversammlung von Orteans führet man die vielen nachgefolgten Kirchenversammlungen an, welche verordnet haben, daß die Geblübde mit 12. 14. 16. oder 17. Jahren abgeleget werden dörfen, und hieraus will man den Schluß ziehen, daß dadurch die diesfällige Satzung der vorher gegangenen Kirchenversammlung wieder aufgehoben worden.

Gegen des Gesetz des Kaisers Justinian macht man die Einwendung, daß selbes von dem Kaiser Valens ursprünglich gegeben worden, welcher ein Arianner, und ein bekannter großer Verfolger der Geistlichen gewesen, und diesem fügt man noch bey, daß erwähntes

Ge-

Gesetz durch die 123te Novelle* wieder abgeschaffet worden, und dieses ist wenigstens die Meynung des bekannten Mornak.**

Die Stellen die ich aus den Kapitular Verordnungen angezogen habe, will man durch einen Brief des Erzbischofes Hinkmars entkräften, welchen derselbe an Kaiser Karl den Kahlen geschrieben hat: worinnen er behauptet,*** daß dieser Artikel von den Geistlichen, und allen übrigen Reichsständen so übel aufgenommen worden, daß Karl der große nachmals bewogen wurde, denselben wider abzuänderen.

Antwort.

Um diesen Einwurf ordentlich zu beantworten, muß man zu erst untersuchen, ob diese Gesetze ausdrücklich, und eigentlich wiederum aufge-

---

* Cap. 15.

** Mornac. ad Auth. sed neque, cod. de Episc. & Cler.

*** Quod ecclesia & respublica non consensit, quodque postea correxit, sicut in eodem libro capite 134. monstratur. Hincmar Ep. ad Carol. Cal.

gehoben worden seyn; denn wenn dieses wäre; so würde es überflüssig seyn, die Frage zu berühren, ob es von denselben vielleicht durch eine Nichtausübung wieder abgekommen sey?

Nun glaube ich, sicher behaupten zu können, daß sich nirgends ein Gesetz finden werde, welches die Satzung der Kirchenversammlung von Orleans, die Vorschrift des Justinianischen Gesetzbuches, oder jene der Kapitular-Verordnungen aufgehoben, oder abgeschaffet hätte.

Was den Artikel der Kirchenversammlung von Orleans betrifft, da wird man schwerlich erweisen können, daß solcher durch die nachgefolgten Kirchenversammlungen abgeschaffet worden wäre, welche das Alter zu Ablegung der Ordensgelübde bestimmt haben; Denn wenn es um die Aufhebung eines Gesetzes durch ein andres Gesetz zu thun ist; so muß das aufhebende Gesetz entweder eine besondre, oder wenigstens eine allgemeine Abschaffung desjenigen enthalten, welches fürohin nicht mehr beobachtet werden solle. Nun wird man aber gewiß nicht darthun können, daß auch nur eine einzige dieser Kirchenversammlungen eine besondre, oder allgemeine Abschaffung derjenigen Verordnung der Kirchenversammlung von Orleans in sich begriffe, welche ich angeführt habe; Mithin ist diese Abschaffung nirgends vorhanden. Sie enthalten auch nichts widersprechendes, und lassen sich völlig mit einander vereinbaren: Denn

der

der Artikel der Kirchenversammlung von Orleans verbiethet nur, daß man sich dem geistlichen Stande ohne Erlaubniß des Landesfürsten nicht wiedmen solle: und die nachgefolgten Kirchenversammlungen haben nur das Alter bestimmt, in welchem man sich dem geistlichen Stande wiedmen durfte. Also haben zum Beyspiele die Tribur- und Lateranischen Kirchenversammlungen, den Mägdchen mit 12. oder 13. und den jungen Mannspersonnen mit 14. Jahren die Gelübde abzulegen gestattet; allein dabey verstand sich allemale, daß diese Gelübdsablegung mit vorhergehender Erlaubniß des Königes geschehen muste, wie es die Verordnung der Kirchensammlung von Orleans mit sich brachte. Denn die Rechten schreiben die Regel vor, * „ daß man den Innhalt der „ neueren Gesetze allemale durch die älteren er„ klären müsse, wenn anders dieselben einan„ der nicht widersprechen, und dieser Wider„ spruch nicht durch viele Beweise öffentlich „ dargethan ist. „

Die Verordnung des Justinianischen Gesetzbuches ist eben so wenig durch die 123te Novelle wiederum aufgehoben worden. Diese enthält

* Posteriores leges ad priores pertinent, nisi sint contrariæ idque multis argumentis probetur l. 28. ff. de legib.

hält zwar die Vorschrift *, daß diejenigen welche durch fünfzehn Jahre als Mönchen im Kloster gelebt haben, nicht mehr sollten aus den Klöstern herausgenommen werden können: Allein was folget hieraus? Gerade das Gegentheil von dem, was man dadurch behaupten will. Denn wenn man vermöge dieses Gesetzes die Mönchen, wenn sie einmal durch fünfzehn Jahre im Kloster gelebt hatten, aus solchem nicht mehr herausnehmen durfte; so kann als die richtigste Folge nicht widersprochen werden, daß man sie während diesen ganzen fünfzehn Jahren ihre Klöster zu verlassen, ganz ohnfehlbar zwingen konnte. Man wird über dieses gegen erwähntes Gesetz auch von darum keine rechtmäßige Einwendung zu machen vermögen, weilen selbes durch einen der arianischen Irrlehre zugethanenen Kaiser gegeben worden; denn Theodosius, und nach ihm Justinianus haben dieses Gesetz angenommen, welche beyde rechtglaubige Kaiser waren.

In Anbetracht der Kapitularverordnungen Karls des Grossen, werde ich um die Nachrichten des Hinkmars verdächtig zu machen, keine Stel-

* Dempto, si Monachicam aliquis ex ipsis, vitam, non minus quindecim annis transegerit d. nov. 123. §. 15, sed neque. Haloand. interp.

Stellen aus dem Baronius anführen denn ich weis die Ursachen, wegen welcher dieser Kardinal in Achsicht auf erwähnten Erzbischof selbst verdächtig ist; daher will ich nicht glauben, daß Hinkmar, so wie es Baronius und mehrere andre vorgeben, * vermessen genug gewesen seyn sollte, in noch wichtigeren Dingen, als die gegenwärtige Anliegenheit ist, seine Muthmassungen als wirklich geschehene Sachen hinzuschreiben. Dem sey aber, wie es immer wolle, so ist der Artickel, den ich anführe, in den Kapitularverordnungen wirklich enthalten; derjenige aber, von dem Hinkmar behauptet, daß durch ihn der von mir angeführte wiederum aufgehoben worden seyn sollte, ist nirgends vorhanden. Indessen müßte das von dem Hinkmar berührte Gesetz, wenn es jemals wirklich gewesen, doch weit sorgfältiger aufbehalten worden seyn, als das andre, von dem ich rede; theils weil es neuer, und theils weilen es weit natürlicher gewesen wäre, eine in der Ausübung stehende Verordnung, als das durch selbe abgeschafte Gesetz aufzubehalten.

Hinkmar gehet noch weiter, er giebt vor, daß die erstere Verordnung Karls des grossen

F von

---

* Vid. Baron. Annal. ad annum Christi 851. pag. 61. impressio Venet. & pag. 182. ibid.

von den Geistlichen sehr übel aufgenommen worden; und ich finde im Gegentheile in der Vorrede dieser Kapitularverordnungen, * daß alle ihre Artikeln in Versammlungen von der Klerisey, und königlichen Kommißarien abgeredet, und entworfen worden, und das selbe Karl der Grosse nachmals der Untersuchung, und wenn ich mich dieses Ausdrukes bedienen darf, der Verbeßerung der Geistlichkeit unterworfen habe: ja sogar, daß selbe nachmals durch eine Kirchenversammlung bestättiget worden seyn ** Mithin scheinet mir alles dasjenige, was Hinkmar hierüber anführet, sehr verdächtig zu seyn. Und ich glaube nicht unrecht zu thun, wenn ich auf Anordnungen, die ich mit Augen sehe, lieber glaube, als auf solche, die ich nicht sehe.

Es scheint mir auch, daß der Jesuit Pater Zelot, der Anmerkungen über Hinkmars Briefe geschrieben, mit mir von einer gleichen Meynung

---

* Quapropter & nostras ad vos dereximus Missos, qui ex nostri nominis auctoritate, una vobiscum corrigerent, quæ corrigenda essent. In præfat. l. 1. capitular. Carol. Mag.

** Concil. Meld. An. 845. c. 78.

nung gewesen * Er lobt dieses Gesetz Karls des Grossen, er hält dafür, daß es allen Beyfall verdiene, und vermuthlich nicht mehr widerruffen worden, weilen es der Frömigkeit dieses Kaisers allerdings gemäß gewesen.

Aus allen diesen muß man schliessen, daß alle diese Gesetze, und Verordnungen durch andre Gesetze nicht wieder aufgehoben worden seyn. Wir wollen nun untersuchen, ob es von solchen vieleicht durch die Nichtausübung wiederum abgekommen.

Zuvorderst muß ich fragen, worinnen bestehet denn diese Nichtausübung? denn ich behaupte, daß man diese Gesetze immerhin ausgeübet habe. Hier ist mein Beweis. Diese Gesetze verordnen, daß man den weltlichen Stand, unter dem Vorwand sich Gott zu hei-

---

* Ad Caroli Magni legem; hoc in primis observandum, eo numero non haberi in Capitulari, qui signatur in manuscripto. Deinde legis scribendæ causam admodum probabilem, & imperatoria pietate non indignam &c. Er behauptet hernach, daß Hinkmar von dem 143. Artikel und nicht von dem 134. habe reden wollen, welchen er angeführet hat. Indessen ist er aber gleichwohl mit mir gleicher Meynung, daß dadurch der 120. Art. nicht aufgehoben worden, welches derjenige ist, dessen ich mich bedienet habe.

ligen wider den Willen seines Landesfürsten nicht verlassen dörfe. Wie wird man mir nun erweisen, daß es in Frankreich anders gehalten worden, und daß einem Layen erlaubt gewesen sey, wider Willen des Königs seinen Stand zu veränderen?

Ich weis wohl, daß es nicht mehr gewöhnlich ist, die ehemalige geschriebene Erlaubniß darüber einzuholen, weilen der König hierzu stillschweigend eine allgemeine Einwilligung allen seinen Unterthanen ertheilet.

Allein läßt sich hieraus wohl die Folge ziehen, daß sie wegen dieser stillschweigenden Einwilligung durch eine Art von Verjährung das Recht an sich gebracht hätten, es auch wider den Willen des Königes zu thun? Hierzu wäre gewiß kein hinlänglicher Beweggrund zu finden. Man kann also hieraus nichts andres schliessen, als daß der Gebrauch der geschriebenen Erlaubniß abgekommen, nicht aber das Recht des Königes, welches weder abgeändert ist, noch jemals abgeändert werden kann.

Denn dieses Recht ist in den allgemeinen Rechten gegründet, nach welchem, wie ich schon im zweyten Satze gezeiget, es nicht in der Macht eines Unterthans stehet, sich nach eigenem Belieben von den allgemeinen Abgaben, von der Schuldigkeit Kriegsdienste zu leisten, zu befreyen, und sich zu allen öffentlichen Aemtern, zu allen Verträgen, und Handel, und

Wan-

Wandel des gemeinschäftlichen bürgerlichen Lebens unfähig zu machen.

Wird man mir dahier vieleicht einwenden, daß nach diesen Grundsätzen der König die Macht habe, zu verhindern, daß nicht ein einziger Mensch in seinem Königreiche mehr geistlich werden dörfte *

F 3 Hier-

---

* Nebst der gelehrten, und gründlichen Wiederlegung des Herrn Verfassers möchte ich wohl noch über diesen Einwurf die Gegenfrage aufgeben, ob diejenigen, welche diesen Einwurf vieleicht machen wollen, dafürhalten, daß ein Landesfürst seine Unterthanen zwingen könne, Soldaten zu werden? sie werden ja, sagen müssen. Kann nun ein Landesfürst einen Unterhan zu Annehmung des Soldatenstandes zwingen; so muß er natürlicher Weise diesen Unterthan auch verhindern können Geistlich zu werden. Weil dieser Stand den ersten ausschließet, und weilen sonsten ein jeder Unterthan, der nicht gerne Soldat würde, sich damit durchhelfen könnte, wenn er sich erklärte, in ein Kloster gehen zu wollen. Wie klein würde die Macht eines Landesfürsten werden, wenn er so etwas zugeben müßte. Kann nun aber, wie es gewiß ist, ein Landesfürst seine Unterthanen verhindern Geistlich zu werwerden, um selbe als Soldaten gegen die Feinde seines Staats zu brauchen; so kann man nicht widersprechen, daß ein Unterthan die

Hierauf antworte ich, daß erstens, wenn man einen Satz aus der Sittenlehre abhandelt, man niemals die Folgen bis ins unendliche ziehen müsse. Und wenn man wegen einer jeden Schwierigkeit, die sich durch ein Gesetz ergeben könnte, das Gesetz allemale zurücke lassen wollte; so würde man schwerlich jemals eines machen dörfen.

Sollte man diese Schwierigkeiten, die hier eingewendet werden, zur Zeit, da die Kirchenversammlung von Orleans gehalten, und die Kapitularverordnungen Karls des Grossen entworfen wurden, nicht vorgesehen haben? Man hat sie gewiß auch damals vorgesehen, aber nicht für hinlänglich geachtet, die Festsezung dieses Gesetzes zu hindern. Warum sollte man sie denn dermalen für wichtig genug halten, den Vollzug dieses Gesetzes zu hemmen? Wenn man behauptet, daß ein Landesfürst die Macht habe, dieses, oder jenes zu befehlen, so verstehet sich von sich selbst, daß diese Macht immer dem Gesetze Gottes untergeordert bleiben müs-

---

die Einwilligung seines Landesfürsten noch itzt, wie vormals nöthig habe, wenn er Geistlich werden will, diese Einwilligung möge nun stillschweigend, oder schriftlich gegeben werden.

müsse, und daß er nichts befehlen könne, oder dörfe, als was gerecht, und billig ist.*

Ich antworte ferners; Wenn der Satz richtig wäre, daß alle Unterthanen auch wider den Willen des Königs Priester, oder Klostergeistliche werden dörfen; so könnten also alle dem Staate diejenigen Dienste entziehen, die sie ihm als Weltmenschen zu leisten schuldig sind. Man wird mir zwar wohl entgegen setzen, daß dieses nur ein vermutheter Fall sey, welcher sich niemals ereignen wird; weilen es nicht möglich ist, daß alle Menschen zugleich sich zu einer, und derselben Sache entschliessen sollten. Allein es ist auf der andren Seite eben so unmöglich,** das der Vorsatz, alle geistlichen Orden zu Grunde zu richten, dem allerchristlichsten Könige, und dem ältesten Sohne der Kirche in Sinn kommen könne, und wenn er auch sein Augenmerk einzig, und allein auf das zeitliche Wohl seiner Staaten richten wollte. Denn einem frommen Landesfürsten ist es gar wohl bewußt, daß diese seine geistlichen Soldaten, wenn sie auch nicht, wie das andre Kriegesherr mit dem Degen in der Faust die

* Omne sub regno graviore regnum est. Senec. Thyest. act. 3.

** Cæsari, cum omnia licent propterea minus licet. Paneg. Trajan.

Feinde des Staates bekämpfen, dennoch als so viele Moyses auf dem Berge in der Wüste zu betrachten seyn, die mit aufhebung ihrer Hände gegen Himmel * vieleicht mehrere Feinde zu Boden stürzen, als alle andere königliche Kriegsherre miteinander zu überwinden kaum im Stande wären.

Allein diese Betrachtungen würden mich zu weit führen; Und um nicht zu weitläufig zu werden, will ich sogar die Meynungen, und Sätze einiger Theologen nicht anführen, ** die mir sehr vortheilhaft wären. Ich glaube, daß das, was ich bisher gesaget, hinlänglich sey, die Wahrheit meines ersten Theiles zu bestättigen, und ich halte dafür, daß, man möge die Sache auf was immer für einer Seite betrachten, man die Macht nicht mehr in Zweifel ziehen könne, die der König hat, die Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde durch ein seiniges Ge-

---

* Cumque levaret Moyses manus, vincebat Israel: sin autem paululum remisisset, superabat Amalech. Exod. cap. 17.

** Nemo potest esse vere, & proprie religiosus, nisi constitutus sit sub alterius jurisdictione, & potestate; hoc autem non fit ex natura voti, sed opus est voluntate principis & legislatoris. Becan. in sum. Theol. cap. 6. q. 10. n. 2. de legib.

Gesetz auf das fünf- und zwanzigste, oder solch ein Lebensjahr zu verschieben, welches ihm nothwendig zu seyn scheinen wird; weilen ich erwiesen habe, daß die Handhabung, und Ausführung der Zuchtgesetze der Kirche dem Könige obliegeт; daß derselbe der erste, und oberste Gesetzgeber in zeitlichen Dingen seines Staates ist; und endlich daß nach den alten Gesetzen des Königreichs es den Unterthanen nicht erlaubt ist, ihren Stand wider den Willen des Königes zu veränderen.

Zur Bekräftigung alles dessen, was ich in diesem meinem ersten Theile behauptet habe, übriget mir nichts, als noch ein Beyspiel anzuführen, welches in Absicht auf gegenwärtige Frage mir besonders Betrachtungswürdig scheint. Ich finde dieses in der berühmten Novelle Kaisers Majoranus, und diese verdient ganz hergesetzt zu werden *

* Susceptis regendi imperii gubernaculis cogitare debemus, quemadmodum nostra respublica, & armis, & legibus, & integra religionis reverentia conservetur, atque proficiat, cui plurimum sub hac emendatione confertur, si nobilium fœminarum amplectenda generositas procreatis liberis multiplicata subcrescat, si piæ necessitudines inter parentes, & filios nullis insidiarum vitiis

„ Nachdem wir das Steuerrunder des
„ Reichs übernommen, so muß unsre erste Sorg-
„ falt hauptsächlich dahin gerichtet seyn, wie
„ das allgemeine Beste durch die Macht der
Waf-

---

tiis immutentur; & verum Dei cultum mens non invita suscipiat. Hoc enim quamprimmum nostri egere majores, ut rempublicam armis, & religione fundarent, cujus sacrosanctæ venerationem lædi commentis mortalium figmentisque prohibemus. Quis enim ferat parentes filias quas oderunt, his non tam dicare, quam damnare consiliis? ut eas in annis minoribus constitutas necessitati continuæ virginitatis addicant; ac ne adolescentibus animis aliud velle sit liberum, capitibus invitarum sacrum velamen imponant; cum ejusmodi observatio philosophiam religiosa mente suscipiens, non cogentis imperio, sed spontanea, & matura deliberatione capiatur; vitandæ etenim sunt, & magnis attentionibus transeundæ humanæ cupiditatis illecebræ, in quas præcipue primæ ætatis ardor impellit; ut juventutis calore sedato, Deo dicata virginitas, præter ullum pœnitentiæ vitium ad senectæ annos, & cœlestis militiæ palmam pervenire mereatur. Quid etenim prodest, si cupiditas virginalis patria potestate compressa, subdolam voluntatem nubendi arte concipiat, & a legitimo revocata consortio ad illicitas trahatur illecebras? Unde ne per hujusmo-

„ Waffen, und durch eine unverbrüchliche
„ Ehrerbiethigkeit gegen die Religion erhalten,
„ und vermehrt werden möge. Worzu un-
„ gemein viel beytragen wird, wenn Wir durch
„ gegenwärtige Gesetzgebung zu erwirken trach-
„ ten werden, damit das achtungswürdige Ge-
„ blüt edelgebohrner Frauen durch die Anzahl
„ erzeugter Kinder vermehret, und die wechsel-
„ seitigen frommen Pflichten zwischen Aeltern,
„ und Kindern durch falschen Betrug, und
„ heimliche Nachstellungen nicht unterbrochen,
„ und aufgehoben, und niemand dem wahren
„ Dienste des Herrn sich zu wiedmen wider Wil-
„ len gezwungen werden möge. Denn darauf
wa-

---

modi impietatem parentum, egestas, & opprobrium personis nobilibus irrogetur, & quod præcipue submovendum est, irrisionibus execrandis Omnipotentis Dei contrahatur offensio; edictali lege sancimus, filias, quas pater materve, a sæculari permixtione translatas, christianæ fidei servare præcepta continuata virginitate senserunt; in beatæ vitæ proposito permanentes, non ante suscepto honorato capitis velamine consecrari, quam annos ætatis 40. emensæ, talibus infulis inoffensa meruerint observatione decorari, & multi temporis series, & cœlestis consuetudo servitii ad perfidam voluntatem novis desideriis aditum non relinquant.

„ waren unsre Vorfahren vorzüglich bedacht,
„ wie sie das gemeine Wesen durch Waffen,
„ und Religion dauerhaft gründen konnten,
„ deren Verehrungswürdige Geheimniße wir
„ durch falsche menschliche Erfindungen, und
„ Gedichte nicht entehren lassen wollen. Und
„ wer sollte auch wohl zugeben, daß Aeltern,
„ welche ihre Töchter hassen, den Entschluß
„ fassen dörfen, sie nicht dem Herrn zu heili-
„ gen, sondern in ihren annoch unmündigen
„ Jahren zu einer ewigen Jungfrauschaft
„ gleichsam zu verdammen; und damit ihren
„ jugendlichen Gemüthern die Freyheit, was
„ andres zu erwählen, auf allezeit benommen
„ seyn möge, ihnen den heiligen Schleyer wi-
„ der ihren Willen über den Kopf zu ziehen;
„ da doch eine solche Lebensart, wenn sich ein
„ frommes Gemüth darzu entschließt, nicht die
„ Folge eines Zwangvollen Befehles, sonder ei-
„ ner reifen, und freywilligen Ueberlegung seyn
„ solle.

„ Denn die Reitzungen der menschlichen
„ Leidenschaften, zu welchen uns die Heftigkeit
„ der ersten Jugend leicht verleitet, müssen mit
„ großer, und sorgfältiger Aufmerksamkeit ver-
„ mieden werden; damit nach verloschner ju-
„ gendlicher Hitze die Gott geweichte Jungfrau-
„ schaft ohne aller zu späten Reue ein ehrwürdi-
„ ges Alter erreichen und die Palmen der him-
„ lischen Kämpfer verdienen möge.

„ Denn

„ Denn endlich, was kann es wohl nützen,
„ wenn die väterliche Gewalt in der Brust ei-
„ nes jungen Mägdchens die jugendlichen Be-
„ gierden unterdrücket, und selbes nachmals ei-
„ nen verbothenen Willen zu heirathen ver-
„ stohlner Weise in ihre Seele einschleichen läßt,
„ und von rechtmässigen Verbindungen zurück-
„ gehalten, zu sündhaften Lüsten, und Aus-
„ schweifungen hingerissen wird.

„ Damit also durch eine solche Gottlosigkeit
„ der Aeltern adeliche Personen nicht in Dürf-
„ tigkeit, und Schande gestürzet, und was wir
„ am meisten verhindern müssen durch dergleichen
„ Verabscheuungs würdige Spöttereyen der all-
„ mächtige Gott nicht beleidiget werden möge;
„ so gebiethen wir durch diese öffentliche Ver-
„ ordnung, daß diejenigen Töchter, welche ihr
„ Vater, oder Mutter aus der weltlichen Ge-
„ meinschaft weggenommen, um sie zu Hal-
„ tung der Gebothe des christlichen Glaubens in
„ einer ewigen Jungfrauschaft zu bestimmen,
„ wenn sie auch in diesem heiligen Entschluß be-
„ ständig verbleiben, dennoch mit Darreichung
„ des ehrwürdigen Schleyers nicht eher einge-
„ weihet werden sollen, bis sie vierzig Jahre ih-
„ res Lebens zurückgeleget, und durch eine un-
„ versehrte Beharlichkeit, mit diesem heiligen
„ Schleyer gezieret zu werden verdienet haben,
„ damit die Länge der Zeit, und die durch ei-
„ ne immerwährende Uebung im Gottesdienst

„ er-

„ erfolgte Gewohnheit, neuen Lüsten den Weg „ nicht offen lasse, ihren Willen zu einer Untreue „ zu verführen.

Kann man in Absicht auf gegenwärtige Frage noch wohl was eigentlicheres verlangen? Man wird vieleicht einwenden wollen, daß der Kaiser Majoranus darüber getadlet worden, und daß die Kirche dieses Gesetz als einen Eingrif in die geistlichen Vorrechte angesehen habe. Allein der Kardinal Baronius versichert im Gegentheile * daß Pabst Leo dieses Gesetz sehr wohl aufgenommenen, und den Kaiser selbst angeeifert habe, solches kund zu machen.

Man kann auch diese Stelle nicht im geringsten gegen mich gebrauchen, da man vieleicht daraus die Folge ziehen wollte, daß dieses Gesetz ein Werk des Pabstes gewesen, weilen es auf sein Einrathen erfolget ist; Denn eben, weilen der heilige Pabst Leo den Kaiser aufmunterte, eine dergleichen Verordnung zu erlassen, so hat er dadurch zu erkennen gegeben, daß selbe ganz und allein der weltlichen Macht zukomme, sonsten hätte er selbst ein ähnliches Gesetz vorgeschrieben, und den Kaiser nur ersuchet, zu dessen Vollzug die Hand zu biethen. Niemals aber würde dieser heilige Pabst, wenn über diesen Gegenstand Gesetze zu machen der

* Baron. Annal. Eccl. ad Annum Christi 458 num. 4. Tom. 6.

der weltlichen Obrigkeit nicht zustünde; dem Kaiser gerathen haben hierüber aus eigener Willkuhr eine Verordnung herauszugeben, welche sich einzig, und allein auf die weltliche Macht gründet, ohne sich auf ein anderes Gesetzt zu berufen, oder von dem Einrathen des Pabstes, oder anderen Kirchensatzungen die allergeringste Meldung zu machen.

Wenn nun aber dieses ist; so frage ich, ob Unsere Könige in Absicht auf die Kirchenzucht vielleicht weniger Macht, als die Römischen Kaiser haben sollen? * Sind sie nicht Kaiser in ihrem Reiche? und haben sie nicht, wie einer unserer Gesandten dem Kaiser Friedrich dem Zweyten antwortete, ** dadurch eine noch vorzüglichere Gewalt, als die Kaiser, weilen unsre Könige solche von Gott unmittelbar mit ihrem Leben, jene aber von Gott nur durch Vermittlung der Menschen erhalten?

* Al-

---

* Siehe die Beweise von der Freyheit der französischen Kirche 1sten Band, 7ten Kapitel, num. 10. und so weiter.

** Credimus enim dominum nostrum regem galliæ, quem linea regii sanguinis provehit ad sceptra francorum regenda, excellentiorem esse aliquo Imperatore, quem sola electio provehit voluntaria. Ex Hist. Aug. Math. Paris.

* Allein es ist nun Zeit zu meinem zweyten Theile zu schreiten.

---

* In dieser Antwort des französischen Gesandten steckt mehr Witz als Wahrheit; denn die Erbfolge der Könige ist wenigstens in ihrem Ursprunge ein Werk der Menschen, und ihrer Einwilligung, eben so, wie das Wahlrecht der Kaiser; mithin können die französischen Monarchen durch solche keine vorzüglichere Macht vor dem Kaiser behaupten.

Zweyter Theil.

Daß der König die feyerlichen Ordensgelübde ungültig erklären könne, wenn selbe gegen die Verordnung abgelegt würden, welche er in Absicht auf das hierzu erfoderliche Alter zu erlassen nöthig befunden hat.

Die ganze Schwierigkeit unsrer Hauptfrage scheint in diesem 2ten Theile zu liegen.

Denn was die Macht, über das zu den feyerlichen Ordensgelübden erfoderliche Alter Gesetze zugeben, anbetrifft; dieses ist eine in Frankreich bereits vor mehr als hundert Jahren entschiedene Frage. Der König hat diese Befugniß durch die Verordnungen von Orleans, und von Blois ausgeübet, wie wir schon gezeiget haben, welche beyde von der königl. Macht allein herrührende Gesetze sind. Nur die Ungültigkeit der Gelübde war in solchen nicht enthalten. Es kann also nur noch dieser Punkt einigermassen als zweifelhaft angesehen werden; obwohlen nach den Grundsätzen, die ich in meinem ersten Theile angenommen, und erwiesen habe, auch dieser keinem Zweifel mehr unterliegen sollte.

Zuvörderst kann man schon schwer begreifen, daß ein Gesetzgeber, der das Recht hat, ein Gesetz zu geben, wie wir erwiesen haben, daß dem König in Frankreich die Gesetzgebende Macht in Absicht auf die Bestimmung des zu den feyerlichen Gelübden erfoderlichen Alters zustehe, nicht auch das Recht haben solle, die Ungültigkeit auf alle seinem Gesetze zuwiderlaufende Handlungen zu setzen. * „ Die Wesen-„ heit der Gesetze, spricht der Rechtsgelehrte, „ bestehet im Befehlen, Verbiethen, Erlau-„ ben, und Strafen; Was würde nun aber dem Gesetzgeber seine Macht zu verbiethen wohl nützen, wenn die wider sein Verbot ausgeübte Handlung gültig seyn, und bleiben müßte? Wir wollen uns aber bey dieser allgemeinen Frage nicht aufhalten, um gleich zu der besonderen Gattung zu schreiten von welcher hier die Rede ist. Weit entfernt zu glauben, daß der König die vor dem von ihm vorgeschriebe-

nen

---

* Legis virtus hæc est: imperare, vetare, permittere, punire L. 7. ff. de legib. omnis lex aut permittit, aut vetat, aut punit &c. dist. 3. can. 4.

Nullum pactum, nullam conventionem, nullum contractum, inter eos volumus videri subsecutum, qui contrahunt lege contrahere prohibente &c. L. *non dubium* 5. cod. *de leg.*

nen Alter abgelegten Ordensgelübde zu vereitlen nicht die Macht hätte; bin ich vielmehr der Meynung, daß er denselben dreyerley vernichtende Hindernisse entgegen stellen könne, das will sagen, drey solche Hindernisse, deren ein jedes für sich allein hinreichend ist, zu machen, daß diese Gelübde nicht gültig abgeleget werden können.

Gleichwie drey Sachen zur Gültigkeit einer Schankung unumgänglich erfodert werden; nämlich, daß derjenige, welcher etwas verschenken will, hierzu die Macht habe; daß er von dem Geschenke der wahre Eigenthümer sey; und daß dieses Geschenk auch angenommen werde; so kann man auch behaupten, daß zur Gültigkeit der feyerlichen Gelübde eben diese drey Sachen unumgänglich erfoderlich seyn; weil eigentlich zu reden, ein feyerliches Gelübd nichts anders, als ein feyerliches Geschenk ist, das wir Gott dem Herrn machen. *

Derjenige, welcher ein Gelübd thun will, muß hierzu die Macht, und die Fähigkeit haben.

Er muß Eigenthümer der Sache seyn, die sein Gelübd betrifft.

* D. Thom. 2. 2. q. 88. art. 17. ad respons. genera in summa.

Sein Gelübd muß angenommen werden.

Nun behaupte ich, daß die weltliche Obrigkeit ihre Unterthanen zur Ablegung der Gelübde unfähig machen; daß sie ihnen das Eigenthum desjenigen, was sie durch die Gelübde versprechen wollen, benehmen; und endlich, daß sie die Annehmung dieser Gelübde verhinderen könne. Daraus folget, daß die weltliche Obrigkeit die Gelübde ihrer Unterthanen, durch die Entziehung der Fähigkeit, durch die Entziehung des Eigenthums, und durch die Verhinderung der Annehmung ungültig machen könne.

Dieses sind die dreyerley Ungültigkeiten welche ich in diesem letzten Theile erkläre: und diese Ungültigkeiten sind so beträchtlich, daß, wenn in meinem ersten Theile noch ein zweifelhafter Satz enthalten wäre, was ich doch nicht glaube, ich mich einzig und allein auf die Beweise dieses zweyten Theiles beschränken könnte. Wir wollen von der ersten dieser drey Ungültigkeiten anfangen.

Er-

Erste Ungültigkeit.

Der König kann seine Unterthanen zur Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde unfähig machen.

Die Fähigkeit * sagt der heilige Thomas ist eine Vorbereitung des Stoffes zur Wirksamkeit. Zum Beyspiele: die Fähigkeit zur Erbfolge bestehet in dem, daß man vorher ein Bürger seyn müsse; weil das Bürgerrecht eine vorhergehende Bedingniß, oder so zu sagen, eine Vorbereitung ist, die man haben muß, um des Erbfolgerechts theilhaftig zu seyn. Die Fähigkeit ein Testament zu machen, erfodert zum voraus die freye Geburt, weil diese die zu einem Testament im voraus erfoderte Vorbereitung ist. Daher sagen wir, daß die aus ihrem Vaterlande auf ewig verwiesenen zur Nachfolge unfähig sind; weil sie das Bürgerrecht verlohren haben, in welchem die Fähigkeit zur Nachfolge bestehet; Daher sagen wir, daß die Leibeignen Sklaven nicht fähig sind, ein Testament zu machen, weil sie die Frey-

* Intenditur enim hujusmodi habilitas per dispositiones, quibus materia præparatur ad actum D. Thom. in summa part. 1. q. 48. art. 4. in respons.

heit nicht haben, welche die Vorbereitung ist, die zur Verfertigung eines Testaments unumgänglich erfodert wird.

Die Fähigkeit ist daher eine zur Gültigkeit einer jeden Handlung unumgänglich erfoderliche Vorbereitung. Eine Handlung mag also von was immer für einer Eigenschaft seyn; so kann man sie sobald für nichtig, und ungültig ganz unfehlbar erklären; sobald man erweisen kann, daß derjenige, der sie ausgeübet hierzu die Fähigkeit nicht gehabt habe. Und hieraus folgt, unwidersprechlicher Weise, daß, wer immer die Macht hat, einen Menschen zu einer Handlung unfähig zu machen, auch ganz gewiß die Macht habe, zu verhinderen, daß diese Handlung nicht gültig seyn könne.

Dieses vorausgesetzt, wollen wir nun untersuchen, was das für eine Fähigkeit sey, welche zu Ablegung der feyerlichen Gelübde erfodert wird, und ob sie der königlichen Gewalt, und der weltlichen Obrigkeit unterworfen sey.

Die zu Ablegung der feyerlichen Gelübde erfoderliche Fähigkeit, ist die Freyheit. Ich verstehe dadurch nicht jene natürliche Freyheit, nach eigenem Willen Gutes, oder Böses zu thun. Denn auch die Sklaven haben diese, und nichts destoweniger ist es ausgemacht, daß sie die Gelübde nicht gültig ablegen können. Ich verstehe also hierunter die bürgerliche Freyheit, und es ist eine allbekannte Wahrheit, daß nach

der Vorschrift aller Gesetze ein Mensch, der diese bürgerliche Freyheit nicht besitzet, unfähig ist, ein feyerliches Ordensgelübd gültig abzulegen. Will man die Ursache davon wissen? Hier ist sie. Das feyerliche Ordensgelübd ist eine Handlung, welche bürgerliche Wirkungen nach sich ziehet, welche den Stand, und die bürgerlichen Eigenschaften der Menschen verändert, welche ihnen Freyheiten, und Ausnahmen verschaffet, welche einen stillschweigenden Vertrag zwischen dem Kloster, und dessen Geistlichen, und zwischen den Geistlichen, und dem Publikum enthält.

Alles dieses kann einem Menschen nicht zukommen, welcher kein Bürger ist, und aus dieser Ursache muß derienige, welcher ein feyerliches Gelübd ablegen will, unumgänglich vorher im Besitze der bürgerlichen Freyheit seyn.

Ist nun aber dieses, und ist die bürgerliche Freyheit zu Ablegung der feyerlichen Gelübde unumgänglich erfoderlich; so möchte ich fragen, obwohl noch jemand daran zweiflen könne, daß die weltliche Obrigkeit die Macht habe, die Unterthanen hierzu fähig, oder unfähig zu machen? Was heissen wir aber wohl diese natürliche Freyheit? * Sie ist, sagen die Rechtsge-

* Libertas est naturalis Facultas ejus, quod cuique facere libet, nisi si quid vi, aut jure prohibetur. Instit. L. 1. T. 4. §. 1.

gelehrten, eine natürliche Befugniß, die ein jeder hat, das zu thun, was ihm beliebet, außer dem, was Gewalt, oder Gesetze ihm zu thun verwehren. Man muß diese Worte wohl merken, was Gewalt, oder Gesetze ihm zu thun verwehren. Denn kann man wohl einen Beweis verlangen, welcher uns deutlicher überzeugte, daß die bürgerliche Freyheit der Menschen gänzlich von den Gesetzen abhange; weil, sobald diese eine Handlung verbiethen, sie die Freyheit solche auszuüben, sogleich verlieren, und hierzu völlig unfähig werden?

Wenn man den Ursprung der Macht suchet, welche das bürgerliche Gesetz über unsere Freyheit hat; so wird man finden, daß Gott in dem nämlichen Augenblick, da er den Menschen erschaffen, auch sein Gesetz ihm in das Herz geschrieben hat, * um solches zu beherrschen, und die Bewegungen seines Willens zu lenken. Nun ist aber das bürgerliche Gesetz ein Theil des göttlichen Gesetzes. Gleichwie also das göttliche Gesetz ein Recht, und eine natürliche Herrschaft über den Willen der Menschen

schen

* Deus mens volui, & legem tuam in medio cordis mei. Psalm. 39. v, 9. Lex Dei ejus in corde ipsius. Psalm. 36. v. 31. Lex mea in corde eorum. Psalm. 51. v. 7.

schen hat, so folget daraus * daß das bürgerliche als ein Theil des göttlichen Gesetzes auch seinen Antheil an dieser Herrschaft nach dem Rechte seines Ursprungs beybehalten habe. „ Wisset ihr nicht meine Brüder, sagt der hei„ lige Paulus, daß das Gesetz in dem Men„ schen herrschet, so lange er lebet? Der heilige Paulus sagt nicht platterdings, das Gesetz herrschet über den Menschen, sondern in dem Menschen, ohne Zweifel, um uns die Herrschaft eigentlich zu erkennen zu geben, welche selbes in dem Herzen, und über den Willen hat.

Dadurch ist nicht gesagt, daß der Wille des Menschen der Macht der Gesetze sich nicht entziehen, oder gegen dieselbe nicht handeln könne. Allein wenn er es thut, so gleicht er einem entlaufenen Sklaven ** welcher seine Bande mit sich schleppet, und das, was

* Leges positæ - - - habent vim obligandi in foro conscientiæ a lege æterna, a qua derivantur, secundum illud. Per me reges regnant, & legum conditores justa decernunt. Proverb. 8. D. Tho. 1. 2. q. 96. art 1. Resp. an ignoratis, fratres, quia lex in homine dominatur, quanto tempore vivit. Rom. 7. v. 8.

** - - - - - Attamen illa
Cum fugit, a collo trahitur pars magna catenæ. *Juvenal.*

Freyheit zu seyn scheinet, ist nur die Wirkung der Ausgelassenheit.

Nach dem Ausspruch der Rechten stehet es also dem Willen der Menschen nicht frey, wider die Gesetze zu handlen, folglich kann der politische Gesetzgeber, weil er unsre Freyheit eben so, wie die bürgerlichen Gesetze in seiner Gewalt hat, je nachdem er es für den Staat billig, und nöthig findet, * die Menschen zu allen jenen Handluugen fähig, oder unfähig machen, zu welchen die bürgerliche Freyheit erfodert wird; mithin auch zu den feyerlichen Ordensgelübden. Und das ist der Beweis in Absicht auf die erste Ungültigkeit.

Zweyte Ungültigkeit.

Ein Unterthan kann Gott dem Herrn das nicht heiligen, was eigentlich dem Staate gehöret.

Die zweyte Ungültigkeit entspringet aus dem Abgange des Eigenthums derjenigen Sachen, welche ein Geistlicher durch die Ordensge-

---

* Vide in summa Theol. de legibus. Cap. 6. qu. 10. An lex humana possit inhabilitare personas.

gelübde Gott dem Herrn heiligen muß, und die den Stoff der Gelübde ausmachen. Diese zweyte Ungültigkeit ist noch weit beträchtlicher als die erste, und zugleich auch leichter zu begreifen.

Wir gehören zwar zuvorderst Gott, und hernach erst dem Staate an: dieses ist gewiß; allein wir gehören doch eher dem Staate, als uns selbst an, dieses ist auch gewiß. Gleichwie wir nun mit uns selbsten zum Nachstande unserer Pflichten gegen Gott nichts vornehmen können; so können wir das auch zum Nachstande unsrer Pflichten gegen den Staat nicht thun; weil wir Gott, und dem Staate durch eine göttliche und natürliche Verbindlichkeit angehören.

Ich gehe noch weiter: Nachdem Gott das Recht, und die unumschränkte Macht, welche er unmittelbar über die Menschen allein hatte, zwischen den Königen, und seiner Kirche getheilet hat; so stehet es nicht in der Willkuhr des Menschen, einer dieser beyden Mächte, dasjenige, was der anderen gehöret, ohne derselben Einwilligung zuzueignen. Die Ursache davon ist leicht zu finden: weil man nämlich das Eigenthum eines anderen, wenn er es nicht selbst gestatten will, nicht verschenken, und auch eben so wenig Gott dem Herrn wiedmen darf.

Kann ein Sklav seinem Herrn entlaufen * um ein Geistlicher zu werden? Wir haben in

* L. jubemus & L. servus. Cod. de sacros. Eccles.

in dem ersten Theile gezeiget, daß er es nicht thun darf. Kann eine Ehegattinn ihren Gemahl verlassen, unter dem Vorwand sich Gott zu heiligen? * ganz und gar nicht; und wenn sie es thut, so haben sie die Kirchenversammlungen schon zum voraus aus der Gemeinschaft der Glaubigen ausgeschlossen. Aus was für einem Grunde könnte also ein Unterthan wider das Verboth seiner weltlichen Obrigkeit sich allen den Pflichten entziehen, welche er in der Eigenschaft eines Weltmenschen dem Staate schuldig ist?

Eine jede Seele ** sagt der heilige Paulus, sey höheren Obrigkeiten unterworfen; „ denn „ es ist keine Obrigkeit als von Gott, und die „ da sind, die sind von Gott geordnet. Daher wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebt der Ordnung Gottes. Welche aber „ also widerstreben, die werden sich selbst die „ Verdammniß gewinnen.

Hat

---

* In Concil. Gangrensi. cap. 14.

** Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, non est enim potestas nisi a Deo. Quæ autem sunt, a Deo ordinatæ sunt. Ideo qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt. Paul. Ep. ad Rom. cap. 13.

Hat der Sohn Gottes uns nicht ausdrücklich gesaget: * Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist? Diese Worte sind gewiß göttliche Worte.

Es scheinet, sagt der heilige Hieronymus, daß die Juden, welche ihn gefragt haben, ihm gleichsam sagen wollten: ** Wie, Wir, die wir das Volk Gottes sind, dem wir die Erstlinge, und den Zehnten unsrer Habschaften zum Kennzeichen seiner unumschränkten Herrschaft über uns zu geben haben; sollten hingehen, einem Menschen unsre Steuern zu entrichten, und wie die Abgötter einem andern Herrn nebst Gott erkennen? Würden wir nicht besser thun, wenn wir unser Geld behielten, um es unsrem Gott in seinen Tempel zum Opfer zu bringen? Der Sohn Gottes hat ihnen hierauf n[illegible] geantwortet, gebet Gott, was des Kaisers ist, sondeen gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist; als hätte er sagen wollen: es stehet uns nicht zu, Gott was anders zuzueignen, als was er sich selbst vorbehalten hat. Er hat seinen Theil sich ausgewählt, und jenen des Kaisers bestimmet; Lasset

* Reddite, quæ sunt Cæsaris, Cæsari, & quæ sunt Dei, Deo. Math. cap. 22.

** Non debere populum, qui decimas solveret, & primitias daret, & cætera, quæ in lege sunt, faceret, humanis legibus subjacere, &c. Hieron. Comment. L. 4. ibid.

Lasset die Sachen in der Ordnung, in welche er sie selbst gesetzet hat. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

Was hat nun Gott in der Theilung die er über den Menschen zwischen der Kirche, und den Königen gmacht hat, den Königen überlassen? was hat er seiner Kirche vorbehalten? Er hat seiner Kirche die Macht über das edelste eingeraumet, was in dem Menschen ist: weil sie unstreitig die erste, und die vornehmste dieser beyden Mächte ist. Allein er hat auch gewollt, daß sie mit ihrem Theile sich begnügen solle: und nachdem er ihr die Herrschaft über die Seelen zugetheilet, so hat er der weltlichen Obrigkeit das Recht der Oberherrschaft über die Leiber * und über alles dasjenige gegeben, was die Habschaften, bürgerliche, und weltliche Gerechtsamen ihrer Unterthanen betrifft.

Wenn nun dieses ist, kann man wohl sich einbilden, daß wenn der König eine Verordordnung gemacht hätte, welche den Unterthanen verböthe vor fünf und zwanzig Jahren Geistliche zu werden, ihrem Gelübde, welches sie vor diesem Alter ablegten, nicht eine zweyte Ungültigkeit entgegen stehen würde, welche aus dem

* Hoc erit jus regis, qui imperaturus est vobis &c. 1. Regum c. 8.

dem Stoffe des feyerlichen Gelübds selbst entspringet?

Ist das feyerliche Gelübd nur eine Verbindlichkeit der Seelen: so hat die weltliche Macht keinen Antheil daran zu nehmen. Ist selbes aber auch eine Verbindlichkeit des Leibes, * wie der heilige Thomas lehret; bringt es eine Verzicht wenn man so sagen darf, auf alle bürgerlichen Rechten, ** und eine Entsagung aller Fähigkeit zu allen richterlichen Aemtern, zu Kriegs- und öffentlichen Staatsbedienungen, mit einem Worte aller, und jeder Dienstleistungen mit sich, die ein Weltmensch dem gemeinen Wesen schuldig ist: wie kann ein Unterthan über alle diese Sachen eigenwillige Veranlassungen zum Nachtheile, und gegen den Willen des Staates treffen, der davon allein der wahre Herr und Eigenthümer ist?

Kann ein Mensch eine Sache verloben, die einem andren gehöret? das ist unmöglich. Er kann sie wohl Gott versprechen, und durch dieses Versprechen sich verbinden, daß er alles im-

* Per ipsum homo proprii corporis amisit potestatem, Deo illud tradens. D. Tho. in suppl. 3. part. q. 53. art. 2. in Respons.

** Virorum professiones non novimus, præterquam si qui se ipsos Monachorum ordini adjudicarint. Basil. ad Amphil.

immer mögliche thun wolle, um sie dem Herrn aufzuopfern: sobald sie sein Eigenthum werden wird; Allein wer wird glauben, oder behaupten wollen, daß er durch sein Gel. bd diese Sache, auch schon damals, wo sie ihm noch nicht eigenthumlich gehöret, Gott zu einem Opfer wiedmen, und bringen könne. Er könnte das nicht bewerkstelligen, wenn er sie wirklich selbst, jedoch gemeinschäftlich mit einem andren besässe. Denn es ist ein in den Rechten ausgemachter Grundsatz, daß wenn zween miteinander einen ungetheilten ererbten Grund besitzen, einer ohne des andren Einwilligung diesen zu einem Gott geweihten, und also geheiligten Grunde nicht machen könne. * Es mag also ein Mensch immerhin feyerliche Gelübde ablegen, er mag versprechen, so viel er will: ** so wird er sich doch niemals gültig ver-

* Religiosum locum unusquisque sua voluntate facit, dum mortuum insert in locum suum. In communem autem locum purum invito socio inferre non licet. L. sicut persona ff de religios. & institut. L. 1. T. 1. §. religiosum.

** Nemo potest per promissionem se firmiter obligare ad id, quod est in potestate alterius, sed solum ad id, quod est in sua potestate, & ideo non potest se per votum obligare in his, quibus alteri subjicitur, sine consensu sui Superioris. D. Thom. 2. 2. qu. 88. art. 8. in Resp.

verloben können, wenn er nicht zuvor von seiner weltlichen Obrigkeit die Erlaubniß hierzu erhalten hat. Und dieses aus der Ursache, weilen der Mensch ein aus zween ungetrennten Theilen zusammengesetztes Ganzes ist. Die Kirche, und der Staat sind gleichsam zween gemeinschäftliche Besitzer dieses Ganzen, und zwar mit einem so völlig gleichen Rechte, daß, gleichwie der Staat nicht die geringste Macht über die Seelen hat, also auch der Kirche nicht die mindeste Gewalt über die Leiber zukömmt. Gleichwie wir nun erst gezeiget haben, daß bey Dingen die von zweenen gemeinschäftlich besessen werden, obwohlen einer allein nicht die Befugniß hat, seinen Antheil ohne des andern Einwilligung zu heiligen, einer allein dennoch die Macht habe, die Einweihung zu verbiethen, und zu verhinderen; So kann die Kirche vor sich allein die Ablegung der Ordensgelübde nicht gültig machen, und erklären. Der Staat kann aber die Ablegung derselben für sich allein verbiethen; Die Ursache dessen ist nicht, daß der Staat über den Menschen mehr Gewalt als die Kirche hätte; Nein, sie hat ein vorzüglicheres Recht auf denselben, weilen dieses sich auf den edleren Theil des Menschen beziehet, sondern weil aus zween gemeinschäftlichen Besitzern einer Sache, derjenige allzeit den Vorzug behauptet, welcher das beyzubehalten verlanget, was ihm gehöret, und weil nach

dem Ausspruche der Gesetze * bey Zusammenstossung zweyer gleichen Rechten die Sache des verbiethenden Theiles besser ist.

Und in der That, wenn das Gesetz enthält, ** daß ein Privatmensch das Recht nicht haben könne, auch nur einen Daumenbreit seines eigenthümlichen Grundes ohne Einwilligung seines Landesfürsten zu einem Gott-geweihten Grunde zu machen: So muß aus der nämlichen Ursache derselbe noch weit weniger ohne Erlaubniß seines Landesfürsten seinen Leib Gott heiligen können: weilen das gemeine Wesen weit mehr Recht und Antheil an den Personen seiner Unterthanen, als an ihren Erbschaften hat.

Einwurf.

Die Landesfürsten können uns nicht verwehren uns Gott zu wiedmen.

Hier folget eine wichtige Einwendung. Alles dieses wäre wahr, sagt man, wenn es darauf ankäme, sich seinem Landesfürsten zu entziehen, um sich einem andern weltlichen Landes-

des-

* In pari Jure potior est causa prohibentis.

** Res sacra fieri non potest sine permissu Principis. L. Ossa, 8. ff. de relig & sumptib. funer.

desfürsten zu unterwerfen. Allein * kann man wohl sagen, daß man sich seinem Landesfürsten entziehet, wenn mau sich Gott wiedmet? unterwirft man sich andurch nicht einem gemeinschäftlichen allgemeinen Herrn? Wie will man die Könige mit Gott in eine Vergleichung setzen? Gott hat uns alle für sich erschaffen, Gott ist der unmittelbare Herr aller Geschöpfe. Es ist also ein Irrthum, es ist eine Abscheulichkeit, es ist eine Gotteslästerung zu behaupten, daß es eine menschliche Macht gebe, welche das Recht hätte, uns zu verwehren, daß wir uns Gott nicht wiedmen könnten. Und dieses, fährt man weiter fort, ist um so viel gewisser, als uns der Sohn Gottes selbst befohlen hat, alles zu verlassen, um ihm nachzufolgen. Ist das nicht eigentlich das, was er zu jenem jungen Menschen gesprochen hat, welcher von ihm den Weg der Vollkommenheit zu lernen verlangte? ** Wenn du willst vollkommen werden, antwortete er ihm, verkaufe alles, was du hast, gieb es den Armen, und folge mir nach. Er sagt noch anderswo, daß man *** Güter, Brüder, Schwe-

* Non eripit mortalia, qui regna dat cœlestia

** Si vis perfectus esse, vade, vende omnia quæ habes, da pauperibus, veni, & sequere me Math. cap. 19. v. 21.

*** Omnis, qui reliquerit domum, fratres, vel sorores, patrem aut matrem, aut filios, aut uxo-

Schwestern, Vater, Mutter, Weib und Kinder verlassen müsse: Er befiehlt dieses den Erwachsenen, und den Kindern. An einem andern Orte setzt er hinzu: * Derjenige der die Hand an den Pflug gelegt hat, und zurück sieht, ist für das Reich Gottes nicht tauglich

Antwort.

Dieses ist die gemeine, und ohne Zweifel auch die scheinbareste Einwendung, welche über diesen Gegenstand von denjenigen gemacht wird, die der weltlichen Macht auch das geringste Recht über die Gelübde nicht eingestehen wollen. Ich habe hierauf schon in meinem ersten Theile einigermassen geantwortet, wo ich gezeiget, daß die Jugend unter dem Vorwande sich Gott zu wiedmen, sich vielmals blos durch eine bald verschwindende Einbildung hinreißen läßt. Ich will aber zugeben, daß dieses niemals geschehe, und daß der Dienst des Herrn allemale

der

uxorem, aut agros propter nomen meum, centuplum accipiet, & vitam æternam possidebit. Math. cap. 20. v. 29. sinite pueros venire ad me. Luc. 1. v. 16.

* Nemo mittens manum suam ad aratrum, & respiciens retro, aptus est regno Dei. Luc. 9. v. 62.

der einzige Endzweck aller derjenigen sey, welche das Klosterleben erwählen: Wir wollen nun sehen, ob diese Einwendung dadurch stärker, und nachdrücklicher werden könne.

Ich bin damit verstanden, daß wir alle verbunden sind, uns Gott zu wiedmen, dem Sohne Gottes zu folgen, ihm nachzuahmen, alles Gott zu Liebe zu verlassen, und daß nicht nur allein keine menschliche Macht uns hieran verhindern solle, sondern was noch mehr ist, daß, wenn eine dieses unternehmen wollte, wir derselben nicht gehorsamen dörften: weil ein solches Gesetz ungerecht, dem Gesetze Gottes, und unserer Schuldigkeit zuwider wäre, welche uns Gott zu wiedmen gebeut.

Allein enthält diese Schuldigkeit uns Gott zu wiedmen, und dem Sohne Gottes zu folgen, wohl auch, ich sage nicht eine Verbindlichkeit, sondern nur einen Rath, sich in ein Kloster zu verschliessen; sich den Obliegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft zu entreißen; der Welt bürgerlicherweise in dem Kloster abzusterben, und darüberhin noch alles dieses schon vor sechzehn Jahren zu thun?

Ich will dadurch die Fürtreflichkeit des Klosterlebens nicht in den geringsten Zweifel ziehen, und noch viel weniger die vortheilhafte Meynung widersprechen, welche davon alle heilige Väter geheget haben. Ich verehre mehr als jemand diese heilige Lebensart, und ich bin über-

zeugt, daß sie der vollkommneste Stand der Buße ist.

Allein, je vollkommner ein Stand ist, desto mehr wird Fähigkeit erfodert, in solchen zu tretten, desto würdiger muß man sich durch eine lange Prüfung gezeigt haben: Desto mehr muß man sich von den Leidenschaften und kindischen Einbildungen der Jugend frey zu seyn wissen: Und eben dieses kann man am wenigsten schon damals erkennen, wenn man so zu sagen erst anfängt, die Jugend zu fühlen.

Ich gehe noch weiter: Wenn Gott uns befohlen hat, alles zu verlassen, um ihm nachzufolgen; so muß man sich nicht einbilden, daß er uns deßwegen befohlen habe, in die Klöster zu gehen; Und die heiligen Väter haben dieses selbst niemals behauptet. Sind nicht die Apostel, welche dem Sohn Gottes am vollkommnesten nachgeahmet haben, in der Gemeinschaft mit der Welt geblieben, und haben sie nicht ihre bürgerlichen Rechten beybehalten? * Ist der Sohn Gottes selbst, der unser Vorbild, und Richtschnur seyn muß, seinem Vorläufer in die Wüste nachgefolget? Hat er nicht bis auf dreyßig Jahre in dem Hause desjenigen ge-

* Cæsos nos publice cives Romanos miserunt in carcerem. Act. 16. Hic enim homo civis Romanus est. &c. Act. 22.

gearbeitet, welchen die Welt für seinen Vater hielt, und hat er nicht allda zugleich die Pflichten eines Sohnes, und eines Bürgers getreulich erfüllet? Gewiß, da das Gesetz der christlichen Liebe zween Theile in sich begreift, nämlich die Pflichten gegen Gott und gegen seinen Nächsten: so ist der Stand derjenigen, welche sich dem bürgerlichen, und gesellschaftlichen Leben nicht entziehen, zugleich Gott, und dem Staate dienen, und den ganzen Innhalt des Gesetzes erfüllen, noch vollkommener, als der Stand derjenigen, welche die Welt verlassen, und also nur einen Theil des Gebothes vollbringen.

Daher haben die Worte, sich Gott wiedmen und sich in ein Kloster verschließen, sehr verschiedene Bedeutungen. Sich Gott wiedmen heisset, ihm in seinem Stande so vollkommen dieneu, als es möglich ist: dem Sohne Gottes nachfolgen, heisset, seinem Gesetze gehorsamen, wie er selbst gethan hat: das heisset dem Kaiser geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Was will das sagen, dem Kaiser geben, was des Kaisers ist? Das will sagen, seinem Landesfürsten, und dem gemeinen Wesen nicht nur seine Steuern entrichten, sondern alle schuldige Pflichten gegen selbe vollbringen, und alle diejenigen Dienste leisten, welche beyde zu fodern berechtiget sind.

Gott geben, was Gottes ist, heisset ihm unser ganzes Herz wiedmen, ihm blindlings

gehorsamen, und ihm zu Liebe alles das dem Kaiser geben, was Gott selbst zuerst demselben eingeraumet hat.

Denn endlich muß man sich Gott, und den Kaiser nicht als zwo einander entgegengesetzte Mächte vorstellen. Sie sind, so zu sagen, nicht einmal untereinander getheilt, und beyde Mächte sind nur eine. Die Macht des Kaisers ist nichts als die Macht Gottes, weil sie nur einen Theil derselben ausmachet. Das Gesetz des Kaisers ist das Gesetz Gottes; weil die Gerechtigkeit, welche die Wesenheit der Gesetze der Landesfürsten ist, von dem Gesetze Gottes, oder vielmehr von Gott selbst, dem Grunde aller Gerechtigkeit herrühret.

Es ist eine uneigentliche Art sich auszudrücken, wenn man saget, daß derjenige, welcher den weltlichen Stand mit dem geistlichen verwechselt, die Welt verlasse, um bloß Gott anzugehören. * Die ganze Strecke der Erde, alles was auf ihr ist, und alle ihre Einwohner, gehören sie nicht dem Herrn? so sagt der Prophet. Und gehören nicht vor allen die Christen dem Sohne Gottes, durch ein besonderes Recht, und wie ein Theil seiner Erbschaft?

Ein

* Domini est terra, & plenitudo ejus, orbis terrarum, & universi, qui habitant in eo. Psalm. 23.

Ein Klostergeistlicher werden, heißt also nicht, sich Gott wiedmen, als wenn man ihm nicht schon vorhin gehöret hätte; das heißt nur, sich Gott auf eine andre Weise wiedmen. Das heißt, Stand und Bedienstung, nicht aber seinen Herrn verändern; so wie die Knechte, welche den Dienst zu dem sie ihr Herr in der Stadt verwendete, aufgeben, um ihm auf dem Felde zu dienen; so wie die Soldaten aus einem Regiment in ein anderes unter dem nämlichen Landsfürsten übertretten.

Gleichwie es aber nicht auf den Willen der Knechte ankömmt, ihre Bedienstungen also zu verändern, ohne daß es derjenige gestattet, welchen ihnen ihr Herr zum Vorgesetzten gegeben hat; Gleichwie es bey den Soldaten ein Laster der Ausreissung ist, ein Regiment zu verlassen, zu welchem sie angeworben worden, auch wenn sie sich unter ein anderes begeben wollen, soferne es ihr Oberster befehlshaber verbiethet: So ist es auch den Unterthanen nicht erlaubt, ihren Stand wider den Willen des Landesfürsten zu veränderen, welchen Gott über sie zu herrschen, aufgestellet hat: Es stehet nicht bey ihnen, ihren weltlichen Soldatenstand, wohin sie Gott zuerst bestimmet hat, mit dem geistlichen Ordensstand zu verwechslen, wenn derjenige seine Einwilligung hierzu versaget, welchen Gott ihnen zu ihrem Oberstenbefehls-

haber, oder so zu sagen, zu ihrem Oberstenfeldhauptmann gegeben hat.

Das bürgerliche Gesetz, ist dem Göttlichen unterworfen; es ist aber über die Gesetze, und besondere Regeln der Orden, und Klöster erhoben. Wir müssen uns also nicht einbilden, daß wir die allgemeinen bürgerlichen wegen der besonderen Klostergesetze hindansetzen dörfen.

Die Kirche giebt uns selbst diese Lehre, so oft sie eine Losssprechung von den feyerlichen Gelübden ertheilet. Sie bewilliget diese zwar nur selten, und allemale mit grosser Behutsamkeit, und aus gerechten Ursachen. Sie thut es nur alsdann, wenn es sich entweder um die wesentlichsten Vortheile einer Krone handelt, oder in so wichtigen Gelegenheiten, deren Folgen einen Einfluß auf das Heil des gemeinen Wesens haben. So hat Alexander der dritte * dem Nikolaus Justinianus nach schon abgelegten Ordensgelübden sich gleichwohl verehelichen zu können erlaubet, um dessen erlauchtes Geschlecht nicht erlöschen zu lassen, dessen Fortpflanzung nur mehr auf ihm allein beruhete: Und wir haben gesehen, daß dieser fromme Geistliche wieder in sein Kloster zurücke kehrte, nachdem er aus seiner Ehe neun Kinder erzeugt hatte.

Wir

* Volateran. in vita Sancti Laurentii Justiniani Lib. 4. Histor.

Wir lesen, daß ein König von Arragonien eine ähnliche Lossprechung * erhalten, weilen sein Vater ausser ihm keine andren Kinder hinterlassen, und ihn die Erfoderniß des Staats zur Krone berufen hat. Wir lesen in dem Platina ** die Geschichte der Konstantia einer Tochter eines Sizilianischen Königs, welche nach erhaltener Lossprechung von dem Pabste Celestin dem dritten, aus ihrem Kloster, wo sie die Gelübde schon abgelegt hatte, wieder herausgenommen, und an Heinrich den sechsten einen Bruder Friederichs des Rothbarts vereheliget wurde. Wir selbsten haben in unsren Zeiten ein ähnliches Beyspiel in der Person des Königs von Pohlen gesehen. Ich habe alles dieses bloß angeführet, um dadurch zu beweisen, daß die Kirche selbst den öffentlichen, und allgemeinen Gesetzen allemale den Vorzug vor den Ordensregeln zuerkennet habe; und daß das allgemeine Beste ganzer Staaten den besonderen Absichten einzelner Personen, welche in die Klöster tretten wollen, immerhin weit vorgehen müsse.

In der That würde man den Sinn der heiligen Schrift sehr mißbrauchen, wenn man behaupten wollte, daß das Geboth, welches uns Gott gegeben, ihm zu Liebe Hab und Gut,

* Paludan d. 34. q. 4. art. 4.

** Plat. in vita Cælestini.

Vater, Mutter, Ehegatten, und Kinder zu verlassen, zugleich den Befehl enthielte, alles dieses zu verlassen, um in ein Kloster zu gehen.

Was die Absönderung von unsren Habschaften betrifft; da gebe ich zu, daß es allemal gut und nützlich ist, solche Gott zu Liebe zu verlassen, das will sagen, das Herz von ihnen abziehen, sie ohne Neigung zu ihnen, und weniger für sich selbst besitzen, als um sie der Erhaltung der Armen zu wiedmen, sie sogar, wenn es nöthig ist, verkaufen, und den dafür erhaltenen Werth unter die Armen austheilen, wie einige der ersten Christen gethan haben. Und diese Art der Verlassung unsrer Habschaften, wenn sie mit Vernunft, und Behutsamkeit geschieht, ist ohne Zweifel eine noch grössere Vollkommenheit, als jene andre Weise durch welche man sich der Obsorge über seine Güter entladet, um die Verwaltung derselben an solche Erben zu überlassen, die derselben vielmals mißbrauchen. Und diese ist eigentlich die rechte Weise, * welche der Vorläufer des Sohns Gottes uns geprediget, die uns der Sohn Gottes gerathen ** hat, und die den Vollzug und

die

* Qui habet duas tunicas, det non habenti.
** Vende etiam, quæ habes, & da pauperibus. Math. 19.

die Vollkommenheit der christlichen Liebe ausmachet.

Was das Geboth, Vater und Mutter, Kinder, Ehegatten, und alles übrige zu verlassen, anbelanget; da würden wir sehr irren, wenn wir dafür halten wollten, daß Gott, da er uns solches gegeben, uns dadurch habe verbinden, oder auch nur rathen wollen, alles dieses in der Absicht zu verlassen, um Geistliche zu werden. Es ist vielmehr im Gegentheile dem Geiste Christus des Herrn und seiner Kirche nichts so sehr entgegen gesetzt. * Dergleichen Menschen verfallen in den Kirchenbahn, sagt eine Kirchenversammlung, welche ihre Ehegatten, Aeltern, oder Kinder unter dem Vorwand der Enthaltsamkeit, oder um sich dem Dienste Gottes zu wiedmen, zu verlassen sich unterfangen.

Wann erfodert es die christliche Schuldigkeit, daß ein Weib seinen Mann; ** der Sohn sei-

---

* Si qua mulier, derelicto viro, discedere voluerit, soluto vinculo conjugali, nuptias contemnendo, anathema sit. Conc. Gaugr. cap. 14. Si quis dereliquerit filios suos &c. seu sub occasione continentiæ negligendos putaverit, anathema sit. ibid c. 15. Si qui filii parentes suos deseruerint occasione divini cultus.

** Quia occurrit aliquando necessitatis articulus, ubi aut uxor dimittatur, aut Christus, ut

seinen Vater, der Unterthan seinen Landesfürsten verlassen muß, um Gott nachzufolgen? Damals, wann der Mann das Weib, der Vater den Sohn, und der Landesfürst den Unterthan verhindern will, dasjenige zu vollbringen, was wir Gott unmittelbar, und nothwendiger Weise schuldig sind.

„Denn es giebt Dinge, * sagt eine Kir-
„chensatzung, die wir Gott nothwendiger Weise
„schuldig sind, auch wenn wir sie ihm nicht ver-
„sprochen haben, und wieder andere, welche wir
„ihm nicht schuldig sind, als wenn wir uns dazu
„freywillig verbunden haben.

Was sind aber dieses für Dinge, welche wir Gott auch ohne Versprechen schuldig sind? Die Auslegung dieser Kirchensatzung lehret sie uns

ut si ipsi uxori maritus displicuerit christianus, eique proposuerit, aut a se divortium aut a Christo.... Hoc & de filiis atque parentibus, hoc de fratribus & sororibus intelligitur, propter Christum omnes esse dimittendos, cum proponitur ista conditio, ut Christum dimittat, si ullos secum habere velit... Fieri enim potest, ut dicatur Christiano ab aliqua potestate, aut Christianus non eris, aut si in hoc permanere volueris, domum possessionesque non habebis. Augustin. Hilario contra Pelag. & Manich. Epist. 89. Tom. 2.

* Sunt quædam quæ etiam non voventes debemus; quædam etiam quæ, nisi voverimus non

uns fürtrefflich.* Wir sind ihm, sagt sie den Glauben, und überhaupts alle jene Dinge schuldig, ohne welche wir nicht können selig werden.

Welche sind nun die Dinge, die wir Gott nur schuldig werden, wenn wir sie ihm versprechen?** Das ist zum Beyspiele die Verbindlichkeit die Keuschheit zu halten, in ein Kloster zu gehen, ein Priester zu werden, oder ein andres Gelübd zu vollziehen, welches wir gethan haben. In was immer f r einer Gelegenheit wir uns also befinden, so ist immer der Unterschied unter den Dingen zu machen, die wir Gott unmittelbar, und nothwendiger Weise schuldig sind, wenn wir sie ihm auch nicht versprochen haben, und unter jenen, welche wir ihm nur alsdenn schuldig werden, wenn wir uns hierzu freywillig verbinden.

Ist es um solche Dinge zu thun,*** die wir ihm nothwendiger Weise, und ohne Versprechen

chen

---

non debemus; sed postquam ea Deo promittimus, necessario reddere constringimur. Caus. 17. q. 1. can. 1.

* Ad fidem servandam, & generaliter omnia sine quibus homo salvari non potest. Gloss. in verbo debemus.

** Alia sunt ad quæ non tenemur; ut servare continentiam &c. Gloss. 1. ibid.

*** Si aliquid jusserit Curator, non faciendum est? non tamen, si Proconsul vetuit. Non utique contemnis potestatem, eligis

majori

chen schuldig sind, so dörfen wir auch nicht einen Augenblick anstehen; wir müssen der geistlichen Macht, welche in diesen Dingen Gott selbst vorstellet, blindlings gehorchen. Ist es aber um dergleichen Dinge zu thun, worzu uns erst unser freywilliges Versprechen verbindet, alsdann müssen wir, bevor wir uns in ein Versprechen einlassen, wohl Acht haben, daß wir andurch dem gemeinen Wesen, und den Gesetzen des Staates, denen wir unterworfen sind, nicht entgegen handlen. Und dieses darum, weilen auf der Welt nur zweyerley Gesetze sind, die göttlichen nämlich, und die menschlichen, * und folglich von dem Augenblick an, wo die nothwendige Befolgung des göttlichen Gesetzes aufhöret, ** die freye Veranlassung der menschlichen Gesetze anfängt, denen wir noth-

---

majori servire. Rursus si aliquid jusserit Proconsul, aliud jubeat Imperator, numquid dubitatur, illo contempto huic esse serviendum? Ergo si aliud jubeat Imperator, aliud Deus; quid judicatur? major potestas Deus; da veniam o Imperator. August. de verbis Domini, secundum Math. sermon. 6.

* omnes leges, aut divinæ sunt aut humanæ. Can. 1. Diss. 1.

** Ideoque necessitate subditi estote. Paul. ad Roman. cap. 13.

nothwendiger Weise unterworfen sind. * Und wir müssen wissen, daß von dem Augenblicke an, wo uns Gott nicht mehr durch sich selbst befiehlt, er uns seine Befehle durch den Mund der Könige ertheilet.

„ Der König der Christen, ** sagt der „ heilige Augustinus, gebeut nicht, daß die Sol„ daten ihren Landesfürsten ihre Dienstleistung „ versagen sollen. Hat er nicht im Gegentheil „ selbst den Tribut gezahlet, welchen er aus

---

* Ministri enim Dei sunt in hoc ipsum servientes. ibid. Hoc jubent Imperatores, quod jubet & Christus, quia cum bonum jubent, per eos non jubet nisi Christus. D. Aug. Epist. 66. In hoc Reges, sicut eis præcipitur, Deo serviunt, in quantum Reges sunt, si in suo Regno bona jubeant, mala prohibeant: non solum quæ pertinent ad humanam societatem, verum etiam quæ pertinent ad divinam Religionem. Idem contra Crescentium Lib. 3. cap. 51.

** Numquid Christianorum Rex, milites prohibuit impendere & exhibere, quæ debentur Regibus terræ? Nonne tributum de ore piscis ipse persolvit? Nonne præcursor ejus militibus regni ejus, quid facere deberent pro æterna salute quærentibus, non ait: cingulum solvite, arma projicite, Regem vestrum deserite, ut possitis Domino militare? sed ait: neminem concusseritis, nulli

„ dem Munde des Fisches holen ließ? Hat „ sein Vorläufer den Soldaten, die ihn be„ fragten, was sie thun sollten, um das ewige „ Leben zu verdienen, geantwortet: Leget die „ Degenhänge ab, werfet die Waffen weg, „ verlasset euren König, um künftig bloß für „ Gott zu streiten? Nein, er befahl ihnen: „ thut niemand Ueberlast noch Gewalt, und „ seyd mit eurem Solde zufrieden.

Die-

---

calumniam feceritis, sufficiat vobis stipendium vestrum. Idem enarratione. In psalm. 118. Tom. 8. Und in der That, wenn wir die Stelle betrachten, welche der H. Augustinus aus dem H. Johannes dem Taufer anführt, so werden wir finden, daß er denjenigen, die ihm zuhörten, nichts anders predigte, als was ihrem Stande gemäß war. Das gemeine Volk hat sich in nichts, als in die Obsorge über seine Haabschaften zu mischen; wohlan sagte er ihnen, wer zween Röcke hat, der gebe dem, der keinen hat, und wer Speisen hat, der thue desgleichen. Interrogabant eum turbæ dicentes: quid ergo faciemus? Respondens autem dicebat illis: qui habet duas tunicas, det non habenti, & qui habet escas, similiter faciat. Die Zöllner waren aufgestellt, die Befehle des Landesfürsten in Absicht auf die Steuren zu vollziehen; nehmet nichts mehr, sagte er diesen, denn euch verordnet ist. Venerunt autem & Publicani,

ut

Diese Worte schicken sich ungemein wohl zu meinem Innhalte, um überzeugend darzuthun, daß die erste Schuldigkeit eines jeden Unterthans darinnen bestehe, nach Erfoderniß seines Standes dem Staate, und dem Landesfürsten zu dienen, und daß, von was immer für einem Stande, und Amte man sey, man sich Gott eigentlich dadurch wiedme, und dem Sohne Gottes eigentlich nachfolge, wenn man die Pflichten seines Standes vollkommen, und nach der Vorschrift der Gesetze erfüllet. Kann man nebst dem noch mehr vollbringen, so ist es gut; allein dieses kann erst alsdann geschehen, wann das nothwendige erfüllet ist.

Wenn der Sohn Gottes * dem jungen Menschen im Evangelium befiehlt: Folge mir

 nach:

ut baptizarentur, & dixerunt ad illum: Magister, quid faciemus? at ille dixit ad eos: nil amplius, quam quod constitutum est vobis, faciatis. Die Kriegsleute waren im Sold ihres Fürsten. Seyd zufrieden mit eurem Sold, sagte er diesen. Interrogabant autem eum & milites dicentes, quid faciemus & nos? ait illis: neminem concutiatis, neque calumniam faciatis, & contenti estote stipendiis vestris. Luc. c. 3.

* Si vis ad vitam ingredi serva mandata. Dixit illi adolescens: hæc omnia custodivi a juventute mea, quid adhuc mihi deest? ait illi Jesus; si vis perfectus esse, vade, vende, quæ habes, da pauperibus, & sequere me. Math. 19.

nach: so muß man wohl merken, daß er ihm dieses nicht eher befohlen, als bis er ihm zuerst gesagt hatte: Halte die Gebothe, und alsdann erst ihm zu folgen gebothen, da der junge Mensch schon geantwortet hatte, daß er sie alle genau halte. Der Sohn Gottes sagt nicht zu ihm: Entziehe dich den Gesetzen, und folge mir nach, wohl aber, weil du das, was du den Gesetzen schuldig bist, schon beobachtet hast, so folge mir nach.

Wir müssen uns nicht einbilden, daß wir dasjenige, was wir dem Staate, und unsren bürgerlichen Schuldigkeiten durch den Eintritt in die Klöster entziehen, mit dem Vorwand rechtfertigen können, daß wir alles dieses Gott und der Kirche zu einem Opfer darbringen. Das wahrhafte, und wesentlichste Opfer, das Gott von uns verlanget, ist der Gehorsam für die Gesetze.

Als Gott dem Saul befohlen hatte, alle Amalekiter mit Feuer und Schwerdte zu vertilgen, und alles, auch sogar ihre Heerden zu erwürgen, ohne das geringste als eine Beute zurückzubehalten, so glaubte Saul diesem Befehl genug zu thun, wenn er alles übrige vertilgte, und nur soviel an Ochsen, und Widdern am Leben liesse, als genug war, dem Herrn damit ein Opfer abzustatten. Wie scharf hat ihm indessen dieses der Prophet verwiesen?

„* Will

„ *Will denn der Herr, sprach Samuel,
„ Brandopfer und Schlachtopfer, und nicht
„ vielmehr, daß man der Stimme des Herrn
„ gehorsam sey? Denn Gehorsam ist besser,
„ als Schlachtopfer, und Aufmerken ist mehr,
„ dann das Fett der Widder opferen.

Dieses ist ein unwidersprechlicher Beweis, daß bevor wir das ausführen dörfen, und können, was uns Gott zu thun, nur augerathen hat, wir eher alles dasjenige erfüllt haben müssen, was er uns durch sein Geboth als eine Schuldigkeit aufgeleget hat. Nun ist aber den Gesetzen des Staates, und den Landesfürsten gehorsamen, ** uns durch das Geboth als eine Schuldigkeit auferleget; Gelübde zu thun hingegen keineswegs gebothen, sondern nur gerathen worden. *** Wir müssen denn zuvor dem Gehorsam, den wir den Gesetzen schuldig sind,

* Nunquid vult Dominus holocausta & victimas, & non potius ut obediatur voci Domini? melior est enim obedientia quam victima; & auscultare magis quam offerre adipem arietum.. 1. Regum cap. 15.

** Ideoque necessitate subditi estote non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam: ideo enim tributa præstatis. Paul. ad Roman. cap. 13.

*** Si nolueris polliceri, absque peccato eris. Deuteron. 23.

vollkommen genug gethan haben, bevor wir gültig, und rechtmäßiger Weise Gelübde zu thun uns entschliessen können.

Dieses ist die zweyte Ungültigkeit in Absicht auf die feyerlichen Gelübde, welche von der ersten in dem unterschieden ist, daß die erstere von der Macht herrühret, welche die Gesetze über unsren Willen, und Entschließungen haben, wodurch sie uns nach Wohlgefallen zu allen bürgerlichen, und feyerlichen Handlungen unfähig machen können; diese zweyte aber von dem Rechte des Eigenthums entspringet, welches dem Staate über unsre Leiber, und bürgerliche Gerechtsame zukömmt, deren willkührlichen Gebrauch, besonders, wenn wir damit zu seinem Nachtheile handlen wollen, er uns allemale benehmen kann, wenn er es nöthig findet.

Dritte Ungültigkeit.

Der König kann die Gelübde vor dem von ihm hierzu bestimmten Alter nicht annehmen.

Zum Schluße übriget mir nur noch zu beweisen, daß es eine dritte Ungültigkeit gebe, welche aus der Nichtannehmung des Gelübdes herrühret. Diese bestehet nur in wenigen Worten.

Die Annehmung der Gelübde ist eine wesentliche Erfoderniß aller Gelübde; denn diese sind, wie ich schon gezeigt habe, Schankungen zwischen den Lebendigen, welche man Gott dem Herrn machet, und eine Schankung, wenn sie bestehen solle, muß nothwendig angenommen werden: sonst könnte sie denjenigen, welcher sie machet, nicht verbinden. * Cicero sagt, man kann sich unmöglich eine vollkommene Schankung ohne Annehmung vorstellen. Ein andrer ** setzet hinzu, dasjenige, was nicht angenommen wird, ist auch nicht für geschenkt zu halten. Und es scheinet, daß der heilige Johannes in seinem Evangelium fast eben so gedacht haben müsse, wo er erzählt, daß der Sohn Gottes, die allerseligste Jungfrau ihm zu seiner Mutter geschenket hat; denn setzet er hinzu: *** und von derselbigen Stunde an nahm sie der Jünger zu sich. Gleichsam als

---

* Nam neque deditionem neque donationem sine acceptatione intelligi posse. Cic. in Topic. n. 27. fin.

** Nisi dixisset accipio, dos non esset. Datio enim acceptatione confirmatur, nec potest videri datum, id quod non est acceptum. Donat. in Terentii. Andriam. act. 2.

*** Et ex illa hora accepit eam Discipulus in suam. Johan. 29. v. 27.

hätte er sagen wollen, diese Schankung würde unvollkommen gewesen seyn, wenn sie nicht wäre angenommen worden.

Nun ist das feyerliche Gelübd nicht nur allein eine Gott dem Herrn gemachte Schankung, sondern sie ist auch ein bürgerlicher Vertrag. Ich glaube zwar, dieses in meinem ersten Theile schon deutlich genug erwiesen zu haben: Weilen aber doch diese Wahrheit auf diesen letzten Punkt einen sehr wichtigen Einfluß hat, und weilen ich vernehme, daß einige Personen von vieler Vernunft und Fähigkeit, diesen Satz seit einiger Zeit für übertrieben, und widersinnig ausschreyen wollen: so wird es vieleicht nicht undienlich seyn, darüber noch eine kurze Betrachtung anzustellen.

In dieser Absicht will ich nur fragen, ob das feyerliche Gelübd nicht bürgerliche Wirkungen nach sich ziehe, und wie man die wechselseitigen Verbindlichkeiten heissen solle, durch welche, wie wir gezeiget haben, sich einerseits der Geistliche gegen das Publikum verbindet, von aller Erbfolge ausgeschlossen, und zu allen bürgerlichen Handlungen und Verträgen unfähig werden zu wollen: und durch welche andererseits das Publikum sich gegen den Geistlichen verbindet, ihn aller Rechten, Vorzüge, und Freyheiten der Geistlichkeit geniessen lassen zu wollen?

Ich frage noch weiter, in Kraft wessen wird ein Meusch, der das feyerliche Gelübd abgeleget hat, von der Stunde dieser Ablegung an, von allen Schulden und Versprechungen, die er immer gemacht haben mag, gegen alle seine Gläubiger befreyet, und losgezählet? Man kann nicht sagen, daß dieses durch den geistlichen Vertrag geschehe, welchen er mit Gott geschlossen hat. Denn ein Mensch, welcher für sich allein, und nicht öffentlich eben die nämlichen Gelübde, wie die Ordensgeistlichen ablegte, würde zwar mit Gott einen eben so geistlichen Bund schliessen, nichts destoweniger aber von seinen Schulden nicht entlastet werden. Es muß also bey den feyerlichen Gelübden noch etwas mehr als der geistliche Bund mit Gott vorhanden seyn; und dieses kann nichts anders, als ein bürgerlicher Vertrag seyn.

Wir wollen noch weiter gehen: Ich frage, ob die von einem Geistlichen in einem Ordenshause abgelegten Gelübde nicht den Aeltern dieses Geistlichen, und dem Publikum ein Recht zu einer bürgerlichen Klage geben, um diese geistliche Gemeinde gerichtlich zu zwingen, ihrem Geistlichen Kost, Kleidung, und alle andere zu seiner Erhaltung nothwendige Dinge zu verschaffen? Und ob das Kloster seines Orts nicht auch ein gleiches Recht erhalte, in die Erbschaft dieses nämlichen Geistlichen einzu-

tretten, und seine Ansprüche hierauf vor jedwederen weltlichen Gerichte zu behaupten?

Gewiß dieses sind keine geistlichen Rechtsklagen: denn diese haben weder zeitliche Dinge zum Gegenstande, weder können sie vor weltliche Richter gebracht werden: es sind also bürgerliche Rechtsklagen; welche aus einer bürgerlichen Verbindlichkeit entspringen. Wer nun eine bürgerliche Verbindlichkeit zulassen muß, der muß auch einen bürgerlichen Vertrag voraus zulassen. Denn nach der wahren Rechtsgelehrsamkeit ist es eben so unmöglich, eine bürgerliche Rechtsklage, ohne eine bürgerliche Verbindlichkeit, und eine bürgerliche Verbindlichkeit ohne einen bürgerlichen Vertrag sich einzubilden, als es in der Naturlehre unmöglich ist, sich eine Wirkung ohne Ursache, und sein Kind ohne Vater, und Mutter vorzustellen. Dieser Vertrag mag ausdrücklich, oder stillschweigend geschlossen seyn; daran liegt nichts: denn er ist gleichwohl allemale ein bürgerlicher Vertrag, weil er bürgerliche Wirkungen nach sich zieht.

Noch mehr: das feyerliche Gelübd ist so gewiß ein bürgerlicher Vertrag, daß die bürgerlichen Gesetze dasselbe nur um dieses Vertrages Willen für ein gültiges Gelübd erkennen können.

Die Hauptabsicht der bürgerlichen Gesetze bey christlichen Nationen gehet zwar alemale

da:

dahin, in allen Dingen dem Gesetze Gottes gleichförmig zu handlen. Weilen aber das Versprechen, welches bey den Gelübden den Menschen mit Gott verbindet, ein unsichtbares Band ist, welches durch eine innerliche Handlung des Willens, und durch eine geheime Bewegung des Herzens entstehet, wohin der Mensch nicht dringen kann; So muß das bürgerliche Gesetz sich an dem halten, was seiner Erkänntniß unterliegt, auf das Innere nur nach dem Aeusserlichen, und auf das, was in dem Herzen des Menschen gegen Gott vorgehet, durch dasjenige schliessen, was in Absicht hierauf gegen das Publikum vorgenommen wird.

Daher mag ein Mensch was immer für Gelübde abgelegt, was immer für innerliche Entschliessungen gemacht, und auch was immer für äusserliche Feyerlichkeiten dabey beobachtet haben, so können wir ihn doch, wenn er alles dieses nicht öffentlich, und auf die von den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene und bestättigte Art gethan hat, für keinen Ordensgeistlichen ansehen.

Dadurch will ich nicht sagen, daß er ohne dieses öffentliche Gepränge nicht vor Gott ein Geistlicher werden könne. Denn wir wollen zum Beyspiele annehmen, daß jemand sich in seinem Herzen Gott geheiliget, sich zu Haltung einer gewissen Lebensregel verbunden, und dieses alles mit der nöthigen Ueberlegung, und

Nachdenkung gethan hätte: da ist nichts so gewiß, als daß, wie ich schon gezeiget habe, dieser Mensch nach dem natürlichen, und göttlichen Rechte gegen Gott eben so verbunden wäre, seinen Vorsatz auszuführen, als wenn er ein feyerliches Gelübd abgeleget hätte. Er ist hierzu durch das natürliche Recht verbunden, * weilen nach dem natürlichen Rechte unser Versprechen uns verbindet. Er ist dazu nach dem göttlichen Rechte verbunden, weil Gott selbst uns es also lehret, da er sagt: ** „Wenn du dem Herrn deinem Gott ein Gelübd gethan hast, so sollt du nicht saumen, dasselbige zu bezahlen: denn der Herr dein Gott wirds fodern. Hierüber sind die Worte des königlichen Propheten sehr merkwirdig: *** Gelobet, und zahlet;

* Naturalis ratio convincit, ut promissi fides servetur. Dominic. Soto, de Just. & jur. 9. 2. art. 1. Fidem servare humanum est. L. fidei commissium 62. ff. de condict. indebiti, & ibi addit. in marg.

** Cum votum voveris Deo tuo, non tardabis illud reddere, quia requiret illud Dominus Deus tuus. Deuteron. 23. v. 21. Quod autem semel egressum est de labiis tuis, observabis, & facies, sicut promisisti Domino Deo tuo, & propria voluntate & ore locutus est. Ibid. v. 23.

*** Vovete & reddite. Psalm.

let; Man muß wohl merken, er sagt nicht, gelobet, und erfüllet das, was ihr gelobet habt; nein, er sagt, zahlet, um zu zeigen, daß von dem Augenblicke an, als man ein Gelübd gethan, das, was man Gott gelobet, ihm dergestalten eigen wird, daß, wenn man das verlobte entrichtet, dieses nicht mehr ein Geschenk, sondern schon gleichsam eine Abzahlung einer ihm gehörigen Sache heisset.

Nichts destoweniger frage ich nun, ob das Publikum einen Menschen für einen Geistlichen erkenne, der nur ein einfaches Gelübd abgeleget hat? ob die bürgerlichen Gesetze ihn zu allen Verträgen, und Erbfolgen unfähig erklären? Ob man ihn zwingen kann in das Kloster zu gehen, und dem Oberen zu gehorsamen, dessen Regel er anzunehmen durch sein einfaches Gelübd versprochen hat? Und endlich, ob er den öffentlichen Zuchtgesetzen der Ordensgeistlichen unterworfen seyn wird? Man kann mir auf alles dieses ganz gewiß nichts anders, als nein antworten. Denn da er sich dadurch nur gegen Gott verbunden, so gehöret diese Verbindlichkeit bloß zur innerlichen Gerichtbarkeit der Seelen, worüber den bürgerlichen Gesetzen keine Erkänntniß zukömmt. Denn dieselben erkennen nichts anders für verbindend, als was uns vor dem weltlichen Gerichte, das will sagen, gegen unsren Nebenmenschen, und gegen das Publikum verbindet.

Da

Da nun also der Staat die Gelübde nur in so weit erkennet, als selbe einen bürgerlichen Vertrag mit dem Publikum in sich begreifen, so folget hieraus nothwendig, daß selbe angenommen werden müssen. Denn das, was ich von der Nothwendigkeit der Annehmung bey den Geschenken gesagt habe, ist auch bey allen übrigen Verträgen unwidersprechlich wahr. Es giebt keine, die gültig seyn könnten, wenn sie nicht angenommen werden. Ohne dieses kann man sogar sagen, daß sie keine Verträge seyn; Denn ein Vertrag, * sagen die Rechtsgelehrten ist ein Uebereinskommen zwoer, oder mehrerer Personen, welche sich über eine, und dieselbe Sache miteinander verstehen. Um sich aber über eine, und dieselbe Sache zu verstehen, muß diese zuvor wechselseitig angenommen werden, folglich müssen besondere Verträge von einzelnen Personen, die daran Theil haben, und die öffentlichen allgemeinen Verträge von dem Publikum angenommen werden.

Ist nun aber dieses, und bestehet eine öffentliche Verordnung, daß das Publikum Gelübde, welche vor einem Alter zum Beyspiel von

---

* Contractus est duorum pluriumve in idem conventio, & consensus ad constituendam obligationem, & ut alter alteri fiat obnoxius. Theoph. §. ult. de obligat.

von fünf und zwanzig Jahren abgeleget würden, nicht annehmen könne, noch werde; so möchte ich wissen, wie Gelübde, welche gegen diese Ordnung früher gethan werden, zu feyerlichen Gelübden werden können? Hier wird man mir wohl einwenden. Nennen sie diese Gelübde, wie sie wollen; sie werden doch immer verbindlich bey Gott bleiben: und wenn dieses ist, was würde daraus für eine Unanständigkeit folgen, wenn das Publikum einen Menschen als weltlich ansehen, und hallen wollte, der vor Gott ein Geistlicher wäre.

Hierauf antworte ich, wenn diese Unanständigkeit eine hinlängliche Ursache wäre, das Publikum zu zwingen, daß es alle diejenigen für wirkliche Ordensgeistliche erkennen müßte, welche mit sechzehen Jahren die feyerlicheu Gelübde abgeleget hätten, so müßte derselbe also auch alle diejenigen dafür halten, welche in gleichem Alter die Ordensgelübde in Gestalt der einfachen Gelübde abgeleget haben; denn alle diese sind, wie wir schon gezeiget haben, gegen Gott eben so sehr verbunden, als jene welche die feyerlichen Gelübde auf sich haben. * Und nichts desto weniger erkennen wir diese doch niemals für wirkliche Geistliche.

Ich

---

* D. Thomas, Domin. Soto, locis supra citatis.

Ich antworte weiters: Wenn der Landesfürst ein Gesetz gegeben, und durch selbes seinen Unterthanen verbothen hat, die feyerlichen Gelübde unter der Strafe der Ungültigkeit vor fünf und zwanzig Jahren abzulegen; * so würde derjenige welcher diese Gelübde vor dem vorgeschriebenen Alter gleichwohl abgeleget hätte, auch nicht einmal gegen Gott dadurch verbunden seyn.

Denn aus zwoen Sachen muß eine seyn; Entweder würde dieser Mensch seine Gelübde in der Unwissenheit des Verbothgesetzes, oder wenn ihm das Gesetz bekannt wäre, solche mit Verachtung des Gesetzes ablegen.

Hätte er sie in der Unwissenheit des Gesetzes abgeleget, so könnten ihn diese Gelübde gegen Gott nicht verbindlich machen, denn ** ein jedes Gelübd sagt der heilige Thomas, setzt stillschweigend die Bedingniß der hierzu erhaltenen Einwilligung unsrer Vorgesetzten zum voraus.

Hätte

---

* Man muß wohl merken, daß ich hier von den feyerlichen Gelübden rede; denn mit dem einfachen Gelübde würde es ein anders seyn.

** In eorum voto, qui sunt alterius potestati subditi, intelligitur debita conditio, scilicet si suis Superioribus placuerit. D. Th. L. 2. q. 88. art. 8.

Hätte er sie mit Verachtung des Gesetzes abgeleget, so hätte er sich schwer versündiget, weil er das Gesetz öffentlich, und ärgerlicher Weise übertretten hätte. Und eben deswegen könnte er sich gegen Gott nicht gültig verbunden haben, sein Gelübd zu vollbringen.

Denn zu Gott schwören, daß man ein gerechtes, und zum allgemeinen Besten gegebenes Gesetz brechen, und nicht halten wolle, heißet ihm schwören, daß man die Ordnung, und Gesetze des Staates umkehren, und zerstören, Gott dem Herrn mißfallen, und ihn tödlich beleidigen wolle. Nun kann aber die Sünde niemals der Stoff eines Gelübdes seyn, * weil, wie gleichfalls der heilige Thomas lehret, jemanden versprechen, daß man ihn beleidigen wolle, nicht ein Versprechen, sondern eine Drohung ist.

K Ein-

* Ex quo perspicuum est, non esse verum votum, cujus materia est peccatum; nam vovere peccare, non est promittere, sed minari Deo. Maldonat. in Summula q. 15. art. 2.

Non esset enim promissio, sed comminatio, si quis diceret, se contra aliquem facturum: similiter esset vana promissio, si quis alicui promitteret, id quod non esset alicui acceptum. D. Th. 2. 2. d. q. 88. art. 8.

Einwurf.

Hier folget der größte, und wichtigste Einwurf, den ich geflissentlich bis zum Ende aufgehoben habe, weil er alle Theile dieser Abhandlung betrifft, und seine Widerlegung eine Widerlegung aller Grundsätze erfodert, die ich in meinen zween Theilen angenommen habe.

Wie sagt man, das bürgerliche Gesetz solle die Macht haben, den Willen des Menschen dergestalt zu binden, daß er sich nicht einmal seinem Gott wiedmen könnte? Wenn das ist, so ist die Macht der Kirche von jener der Könige nicht unterschieden. Denn endlich bestehet die Macht der Kirche in nichts, als in dem Rechte, zu binden und zu lösen. Dieses ist der Theil, den der Sohn Gottes ihr in der Person des heiligen Petrus eingeraumet hat: Alles was du binden wirst auf Erden, soll auch gebunden seyn in den Himmeln, und alles, was du auflösen wirst auf Erden, das soll auch gelöset seyn in den Himmeln. Wenn es aber in der Macht der Könige stehet, den feyerlichen Gelübden die Verbindlichkeit vor Gott zu verschaffen; so können die Könige binden, und auflösen in den Himmeln. Folglich sind beyde Mächte miteinander vollkommen vermischt, und

die

die Macht der Könige ist einerley mit jener der Priester.

Hernach fährt man fort, stecket darinnen nicht ein offenbarer Widerspruch, daß in dem ersten Theile zugelassen wird, der König könne das Alter zur Verbindlichkeit gegen Gott nicht vorschreiben, wohl aber jenes zur Verbindlichkeit des Publikum?

Antwort.

Das wolle Gott über mich nicht verhängen, daß ich so weit verblendet werden könnte, der Kirche ihr geheiligtes Recht zu binden, und aufzulösen in den Himmeln, streitig machen zu wollen; worinnen die ganze Hoffnung ihrer Kinder bestehet: oder daß ich kühn genug seyn sollte, selbes den weltlichen Mächten gemeinschäftlich einzuraumen.

Weit entfernt von diesem Frevel, behaupte ich vielmehr, daß dieses Recht der heilige Antheil der Kirche, der ihr eingeraumte besondere Vorzug, und ihr Erbrecht aus der Erbschaft des Sohns Gottes sey. Allein es ist ein großer Unterschied zwischen dem Rechte zu binden, und aufzulösen in den Himmeln, welches der Kirche vorbehalten ist, und jener andern Befugniß zu

binden, und zu lösen, die man den Königen nicht absprechen kann.

Wie werden wir denn also diese beyden Rechte unterscheiden? Mit zweyen Worten, welche darthun werden, daß in dem, was ich angeführet habe, kein Widerspruch lieget: denn sich unmittelbar in eine Sache mischen, welche Gott allein, und unser ewiges Heil betrifft, und sich unmittelbar in eine politische, und zeitliche Sache mischen, welche nur ihrer Folge wegen auf Gott, und unser Seelenheil einen Bezug hat, sind untereinander sehr verschiedene Dinge.

Das erstere stehet einzig und allein der geistlichen, das letztere der menschlichen Macht, und der weltlichen Obrigkeit zu. Sonst würden die Könige niemals, und zu keiner Zeit ein gerechtes Gesetz geben können; weilen alle Gottesgelehrten * miteinander übereinkommen, daß

es

* Lex a ligando, quia obligat D. Thom. 1. 2. q. 90. art. 1. Lex humana obligat in foro conscientiæ. D. Thom. ibid. q. 96. art. 7. Ideoque subditi estote non solum propter iram, sed & propter conscientiam. Paul. ad Roman. cap. 13.

Lex non solum ostendit quid agere debeamus, sed etiam obligat & necessitatem quandam imperat, ut hoc agamus, illud omittamus &c.

es kein gerechtes Gesetz gebe, welches nicht einen Bezug auf Gott hätte, und eine Gewissensverbindlichkeit hervorbrächte.

Wenn wir also sagen, der König könne durch seine Verordnungen eine Handlung gegen Gott verbindlich, oder nicht verbindlich machen, wie muß man das verstehen? Nicht, daß der König sich anmaßen könne, die Gewissen unmittelbar zu binden, oder aufzulösen; sondern daß er die Macht habe, ein weltliches Gesetz zu machen, welchem Gott das Recht gegeben hat, auch im Gewissen zu verbinden.

Wir haben nun in dem ersten Theile dieser Abhandlung gezeiget, daß der Landesfürst ein Gesetz geben kann, welches das Alter zu Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde bestimmet, weil ihm die Handhabung, und Vollziehung der heiligen Kirchensatzungen oblieget, weil er der erste, und oberste Gesetzgeber in zeitlichen Dingen seines Staates ist, und weil nach den alten bürgerlichen, und geistlichen Gesetzen den Layen nicht erlaubet ist, ihren Stand ohne Ein-

---

&c. Becan. in sum. Theolog. de leg. cap. 1. q. 7. & ibi per totam q. leges humanæ & civiles & Ecclesiasticæ semper obligant sub peccato mortali. Idem. ibid. cap. 6. q. 3.

willigung ihrer weltlichen Obrigkeit zu veränderen.

Wir haben in dem zweyten Theile erwiesen, daß weil der Landsfürst ein Gesetz geben kann, welches das Alter zu Ablegung der feyerlichen Gelübde vorschreibet; die wider sein Gesetz abgelegten Gelübde aus dreyerley Ursachen ungültig seyn müßten: weil er den Willen seiner Unterthanen zu Schliessung was immer für eines Vertrags unfähig machen kann; weil er seinen Unterthanen verwehren kann, mit ihren Leibern, und bürgerlichen Gerechtsamkeiten zum Nachtheile des Staates nach eignem Willen zu schalten, und zu walten; und endlich weil er gebiethen kann, daß ihre Gelübde von dem Publikum nicht angenommen werden dörfen. Man muß sich also nicht wundern, daß er unmittelbar veranlassen kann, daß ein Gelübd seiner Unterthanen gegen Gott nicht verbindlich werde; weilen von dem Willen des Landesfürsten die äußerlichen, und zeitlichen Bedingniße abhangen, welche die Gelübde feyerlich oder nicht feyerlich machen.

Ich setze über alles dieses noch hinzu, daß die bürgerlichen Gesetze, die feyerlichen Gelübde auf eben dieselbe Art gegen Gott, und das Publikum ungültig machen können, wie sie täglich vor aller Welt Augen die Gültigkeit der Heirathsverträge zernichten. Denn wie können diese Gesetze veranlassen, daß die Heirathen min-

minderjähriger in ihrem väterlichen Hause noch lebender Kinder, wenn sie wider den Willen ihrer Aeltern geschloßen worden, für ungültig erkennt werden? Geschieht dieses nicht dadurch, weil sie den Willen der den Vortrag eingehenden Theile hierzu unfähig machen? Weil sie ihnen die Macht benehmen mit ihren Leibern zu schalten, und zu walten? Weil sie erklären daß das Publikum diese Heirathen nicht als gültig annehme? Nun haben wir aber gesehen, daß die weltliche Obrigkeit alles dieses in Absicht auf die feyerlichen Gelübde auch verfügen könne.

Man muß mir den bürgerlichen Vertrag nicht anführen, und dadurch einen Unterschied zwischen den Eheverlobnissen, und den Ordensgelübden erzwingen wollen; Denn die Ehe war in ihrem Ursprunge kein bürgerlicher Vertrag, eben so wenig als die Gelübde. Gott hat die Ehe in dem irdischen Paradeise eingesetzet, bevor es noch bürgerliche Verträge, und Rechten gegeben hat. Ihre Verbindlichkeit kömmt bloß von dem Rechte der Natur, das heißt von der Einwilligung her, welches eben das Recht ist, das die Verbindlichkeit der Gelübde hervorbringet.

Es ist wahr, man hat nach der Hand zu der Ehe den bürgerlichen Vertrag, die bürgerlichen Rechtswirkungen, und die bürgerlichen Verbindlichkeiten hinzugefüget; Allein wir haben gezeiget, daß alle diese Dinge auch bey

den feyerlichen Gelübden vorhanden sind; Also ist unter beyden in dieser Rucksicht gar kein Unterschied. Der einzige, und der größte, den ich unter ihnen finde, bestehet darinnen, daß die Ehe ein Sakrament ist, und aus dieser Ursache mit weit mehrerem Rechte von der bürgerlichen Gesetzgebung eine Befreyung fodern könnte, als die feyerlichen Gelübde, die an sich nichts heiliges, als ihre Absicht, und ihren Endzwek haben: Und daß, weilen die Ehe öfters eine Verbindlichkeit von gar kurzer Dauer ist, man mit weit grössrer Billigkeit, solche schon mit 16. Jahren anzutretten, allen Gattungen Menschen erlauben, * als gestatten könn-

* Ich kann mich nicht entbrechen, hier eine Anmerkung zu machen. Mir scheint nicht, daß man das Sakrament der Ehe nur im geringsten zu einem Gleichnisse gegen die Ordensgelübde anführen könne. Zu der Ehe werden nebst der Ueberlegungskraft, die dabey nur ein Mittel ist, körperliche Fähigkeiten erfodert, welche nach der natürlichen Eigenschaft der Körper früher, oder später kommen. Sie ist zu Stillung der fleischlichen Begierden das einzige Mittel, wie der heilige Paulus sagt; sie ist zu Erhaltung des Staates, und der Welt überhaupt, und zur Fortpflanzung erlauchter Familien vielmals in Absicht auf gewisse

könnte, im nämlichen Alter die feyerlichen Gelübde abzulegen, die eine Verbindlichkeit auf die ganze Lebenszeit nach sich ziehen.

Allein es ist einmal Zeit zu endigen.

Dieses ist alles, was ich über diesen Gegenstand, den ich mir zu behandlen vorgenommen, sagen zu sollen, geglaubt habe.

---

wisse Personen so nöthig, daß auch rechtmäßig, und seit vielen Jahren abgelegte Ordensgelübde wieder aufgelöset worden, um dergleichen Personen verehlichen zu können. Dieses alles hat mit den Ordensgelübden nirgends, auch das allermindeste Verhältniß: über dieses ist die ganze Lebensart der Verehelighten von jener der Ordensgeistlichen so verschieden, daß man bey der Ehe gewiß nicht so viele Ueberlegung nöthig hat, als bey dem geistlichen Stande. Und mit allem dem geschieht es doch so selten, daß ein sechzehnjähriger Jüngling mit seiner Braut vor den Altar tritt, daß schwerlich der älteste Mann ein solches Beyspiel erlebt haben wird. Noch mehr: rührt dann das Misvergnügen der Eheleute auch bloß von dem Mangel der Ueberlegung, folglich hauptsächlich von daher, daß die verehelighten Theile ihre Verbindung in allzuunreifen Jahren geschlossen haben? Man sieht vielmehr, daß junge Eheleute, die bloß der Trieb der Natur und eine feurige

Ich hätte meine Meynung noch mit gar vielen Gesetzen und Verordnungen bekräftigen können, welche darthun, daß man an der Wahrheit niemals gezweiflet habe, daß die Könige das zu dem Priesterthum erfoderliche Alter vorschreiben können, worinnen zum wenigsten doch eben so viel geistliches, und heiliges stecket, als in der Ablegung der feyerlicheu Gelübde. Allein dieser Gegenstand würde für denjenigen, der ihn vollkommen ausführen wollte, fast un-

er-

Liebe miteinander vereiniget, zufriedner, und wenigstens durch eine längere Zeit einig, und ruhiger leben, als diejenigen, die bey schon sehr reifen Jahren Eigennutz, Vergrößerungs-Absichten, Stand, und gesuchte Hohheit sich zu vereheligen verleitet haben. Sollte nun alles dieses auch nur den geringsten Bezug auf die Ordensgelübde haben? Wie schwach ist also die Vergleichung der Eheverlobnisse mit den feyerlichen Gelübden, wenn man diese bloß in Absicht auf die darzu erfoderlichen Lebensjahre anführet? Gewiß eben so schwach, als die Einwendung derjenigen, die behaupten, daß durch Verschiebung der Gelübdsjahre den armen Knaben die Möglichkeit zum weiteren studiren benommen, und also der Weg zu ihren Beruf verschränket werde. Gerade als ob alle armen Knaben Geistliche würden,

erschöpflich seyn. Ich habe mich nur an das gehalten, was mir unumgänglich nöthig schien, und habe über die Macht, welche die ersten Kaiser in den Kirchensachen hatten, eine Menge Beyspiele geflissentlich übergangen: weilen nach der Lehre der Rechten man die Entscheidungen in dem Innhalt der Gesetze, und nicht in angeführten Beyspielen suchen muß.

Uebrigens will ich, so wie ich mich gleich Anfangs erkläret, nicht untersuchen, ob es für den Staat nothwendig, und für die Kirche nützlich seyn könnte, die Verordnung von Blois

---

den, und sich nicht viele durch Unterweisung andrer Kinder, durch milde Stiftungen, durch wohlthätige Mitwirkung andrer Menschen, und durch verschiedene Mittel fort, und zu großen weltlichen Ehrenstellen brächten; können das nicht auch die armen Klosterkandidaten thun? Wie machen es dann diejenigen, welche in solche Klöster treten wollen, wo man von den aufgenommenen Kandidaten gewisse Ausstattungen im Geld, oder Geräthschaften fodert, welche sie sogar zusammen bettlen müssen, oder ungeachtet alles ihres Berufes nicht in ihre Klöster gelangen können? Allein da die gerechteste, und mildeste Monarchinn hierüber schon nach ihrer Machtsvollkommenheit verordnet hat; so bedarf ihre weiseste Anordnung keiner weiteren Vertheidigung.

Blois zu verändern, welche in Absicht auf das zu Ablegung der Ordensgelübde erfoderliche Alter unser leztes Gesetz ist. Mir kömmt es nicht zu, über so geheiligte Vortheile zu erkennen. Das wäre sich zu weit in das Heiligthum gewaget, und ich förchte sogar, daß sich vieleicht einige schon itzt über mich beschweren werden, daß ich demselben zu nahe getretten sey.

Es würde mir leid thun, wenn dieses wäre, und ist wenigstens nie meine Meynung gewesen, welche ich mit ehrfurchtvollen Gehorsam der Lehre, und der obersten Gewalt der Kirche unterwerfe.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Le Vayer de Boutigny, Rolland, 1627-1685

Abhandlung von der Macht des Königs in Absicht auf die Bestimmung des zu Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde erfoderlichen Alters seiner Unterthanen

Wien 1771

H.mon. 68
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029558-7
VD18 15295036